



Länderprofil

Deutschland

Aktuelles Update: 12/2019 durch Ulrike Blumenreich

Das Profil wurde in dieser Fassung erstellt durch Ulrike Blumenreich (Institut für Kulturpolitik der Kulturpolitischen Gesellschaft).

It is based on official and non-official sources addressing current cultural policy issues. The opinions expressed in this profile are those of the author and are not official statements of the government or of the Compendium editors. Additional national cultural policy profiles are available on:

<http://www.culturalpolicies.net>.

If the entire profile or relevant parts of it are reproduced in print or in electronic form including in a translated version, for whatever purpose, a specific request has to be addressed to the Association of the Compendium of Cultural Policies and Trends. Such reproduction must be accompanied by the standard reference below, as well as by the name of the author of the profile. **Standard Reference:** Association of the Compendium of Cultural Policies and Trends, "Compendium of Cultural Policies and Trends," 20th edition 2019. Available under: <http://www.culturalpolicies.net>. ISSN: 2222-7334.

Bundesrepublik Deutschland¹

1. System der Kulturpolitik	4
1.1 Historische Perspektiven, Zielsetzungen und Grundsätze der Kulturpolitik	4
1.2 Beschreibung des Systems der Kulturpolitik	6
1.3 Kulturelle Institutionen	12
1.4 Internationale Zusammenarbeit	15
2. Aktuelle Fragen der Kulturpolitischen Entwicklung und Diskussion	18
2.1 Hauptprioritäten	18
2.2 Kulturelle Grundrechte	23
2.3 Status von Künstler*innen und Kulturschaffenden	24
2.4 Digitalpolitik und Entwicklungen	25
2.5 Kulturelle Diversität	26
2.6 Kultur und soziale Inklusion	34
2.7 Gesellschaftliche Auswirkungen	35
2.8 Kulturelle Nachhaltigkeit	36
3. Der Kulturbereich	38
3.1 Kulturelles Erbe / Museen	38
3.2 Archive und Bibliotheken	41
3.3 Darstellende Kunst	42
3.4 Bildende Kunst	43
3.5 Kulturwirtschaft	44
4. Gesetzliche Grundlagen im Kulturbereich	49
4.1 Generelle Gesetzgebung	49
4.2 Gesetzgebung im Kulturbereich	55
5. Kulturelle Bildung	60
5.1 Überblick	60
5.2 Kunst in Schulen	62
5.3 Kunst und Kultur an Hochschulen	63
5.4 Außerunterrichtliche Kulturelle Bildung	64
5.5 Berufliche Aus- und Weiterbildung	64

¹ Autorenschaft: Das Profil der Bundesrepublik Deutschland wurde erstmalig erstellt durch Norbert Sievers und Bernd Wagner. Seit 2009 erfolgte die Aktualisierung durch Bernd Wagner und Ulrike Blumenreich, seit 2013 durch Ulrike Blumenreich. Mit diesem Länderprofil liegt – aufgrund der neuen Strukturierung – eine neue Fassung vor.

6. Kulturelle Teilhabe	65
6.1 Politik und Programme	65
6.2 Trends und Entwicklungen	66
6.3 Trends und Entwicklungen der Ausgaben der privaten Haushalte für Kulturgüter	67
6.4 Kultur und Zivilgesellschaft	68
7. Kulturförderung	69
7.1 Öffentliche Kulturausgaben	70
7.2 Förderprogramme	73
7.3 Private Kulturfinanzierung	76

1. System der Kulturpolitik

1.1 Historische Perspektiven, Zielsetzungen und Grundsätze der Kulturpolitik

Historische Perspektiven

Anders als die meisten europäischen Staaten hat Deutschland über Jahrhunderte aus vielen selbstständigen Feudalstaaten und Stadtrepubliken bestanden, die ihre eigene Kulturpolitik betrieben und eine Fülle von Kultureinrichtungen geschaffen hatten. Die selbstständigen kulturellen Traditionen sind bei der Reichseinigung 1871 nicht nivelliert und zentralisiert worden. Die neue Reichsregierung erhielt eine Zuständigkeit für die kulturelle Außenpolitik und die Teilstaaten blieben für die eigene Kulturpolitik verantwortlich. Unterhalb dieser Ebene entwickelte sich eine besondere kulturpolitische Selbstständigkeit der Kommunen, ergänzt um ein ausgeprägtes bürgerliches Engagement für Kunst und Kultur. In der Verfassung der Weimarer Republik (1919-1933) war die öffentliche Verantwortung für Kunst- und Kulturförderung auf die Reichsregierung, die Länderregierungen sowie die Stadt- und Gemeinderäte verteilt.

Das nationalsozialistische Regime (1933-1945) ersetzte diese seit Jahrhunderten gewachsene Vielfalt durch eine gewaltsame Zentralisierung, die Entmündigung des bürgerlichen Engagements und die Instrumentalisierung der Kultur im Sinne des Nationalsozialismus. Diese Zentralisierung führte später zu einer besonderen Verankerung und Wertschätzung föderaler Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland.

Mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges und der nationalsozialistischen Herrschaft am 8.5.1945 wurde das Deutsche Reich in die drei Westzonen, die spätere Bundesrepublik Deutschland, und die Sowjetische Besatzungszone, die spätere Deutsche Demokratische Republik, aufgeteilt. Auf eine kurze Phase gesamtdeutscher Bemühungen folgte eine getrennte kulturpolitische Entwicklung, die erst 40 Jahre später mit der deutschen Einigung am 3.10.1990 endete.

Die Deutsche Demokratische Republik (1949-1990)

In der Deutschen Demokratischen Republik wurde mit dem die Kulturpolitik in Deutschland bis 1933 prägenden Kulturföderalismus gebrochen, die Länder wurden 1952 aufgelöst und 15 Bezirke traten an ihre Stelle. An der Spitze des staatlich geleiteten Kulturbereichs stand ab 1954 das Ministerium für Kultur. Grundlage der Kulturpolitik der Deutschen Demokratischen Republik war ein Kulturverständnis, das einerseits das „humanistische Erbe“ der klassischen Kunstformen und andererseits neue Formen der Alltagskultur umfasste. Sie ermöglichten eine Teilhabe der von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands geführten Arbeiterklasse an kulturellen Ereignissen, deren ideologische Basis jedoch ein einseitiges, nur bestimmte Traditionen der Arbeiterbewegung berücksichtigendes Geschichtsbild war. Zur Wiederinbetriebnahme der traditionellen Kulturinstitute traten neue Einrichtungen wie Kulturhäuser, Jugendklubs und vor allem betriebliche Kulturaktivitäten, die von gesellschaftlichen Organisationen und der Gewerkschaft getragen wurden. Letztere war neben dem Staat der wichtigste Träger dieser Breitenkultur. Die Kulturarbeit aller Träger war in der Regel staatlich finanziert und parteipolitisch dirigiert.

Die Bundesrepublik Deutschland (1949-1990)

Vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Missbrauchs von Kunst und Kultur, aber auch als ausdrückliche Auflage der Alliierten wurde in der Bundesrepublik Deutschland die kulturpolitische Verantwortung des Staates von Beginn an sehr zurückhaltend interpretiert. Nach der Wiederherstellung der kulturellen Infrastruktur blieb die Kulturpolitik weitgehend auf die Förderung der traditionellen Kunstformen und Kulturinstitutionen beschränkt. Erst im Zuge der gesellschaftlichen Modernisierung und der damit einhergehenden Jugend- und Bürgerbewegungen seit den sechziger Jahren erweiterten sich die Handlungsfelder der Kulturpolitik.

Mit der „Neuen Kulturpolitik“ als Teil einer allgemeinen gesellschaftlichen Demokratisierung wurde in den siebziger Jahren der Gegenstand von Kulturpolitik auf das Feld der Alltagsaktivitäten ausgedehnt. Die Künste sollten möglichst allen Menschen zugänglich gemacht werden. Die Forderung nach der „Kultur für Alle“ und nach dem „Bürgerrecht Kultur“ führten in den siebziger Jahren zu einer erheblichen Ausweitung der kulturellen Aktivitäten, einem Ausbau der Kulturinstitutionen und zahlreichen neuen kulturellen Praxisfeldern, die mit wachsenden öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Dem entsprach auch eine ständig steigende Nachfrage der Bevölkerung nach kulturellen Angeboten.

In den achtziger Jahren traten neben die Zielsetzung der reformorientierten Kulturpolitik der siebziger Jahre auch Vorstellungen vom „Wirtschafts- und Standortfaktor Kultur“.

Die wiedervereinigte Bundesrepublik Deutschland (seit 1990)

Die neunziger Jahre waren einerseits geprägt von der deutschen Einigung, die für die neuen ostdeutschen Länder durch die Übernahme der Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik und das damit verbundene Kulturpolitikverständnis zu einer Umstrukturierung und einem teilweisen Umbruch der Kulturlandschaft geführt hat. Andererseits wurden sie durch den Spar- und Konsolidierungsdruck der öffentlichen Haushalte sowie durch die vor allem bei den großen traditionellen Kulturinstitutionen offenkundig gewordenen strukturellen Probleme bestimmt.

Insbesondere erfordern die strukturellen Probleme eine Neujustierung des Verhältnisses zwischen Staat, Markt und Gesellschaft bezüglich der Finanzierung der kulturellen Institutionen, unter anderem durch Public-Private-Partnership-Modelle und eine stärkere Integration des bürgerschaftlichen Engagements. Darüber hinaus wird die konzeptionelle Grundlage der bisherigen Kulturpolitik durch Migrationsprozesse, die schnelle Entwicklung der Medien und eine Veränderung in der Zusammensetzung des Publikums (eine abnehmende Gesamtbevölkerung und eine zunehmende Zahl von älteren Menschen) herausgefordert. Derzeit wird in Deutschland intensiv über die Anforderungen der Kulturpolitik durch diese gesellschaftlichen Veränderungen diskutiert.

Hauptelemente des gegenwärtigen Kulturpolitikmodells

Eine verbindliche Kulturdefinition, die als Grundlage für kulturelle Programme und Maßnahmen dienen könnte, existiert in Deutschland nicht. Im Unterschied zur Situation in den beiden ersten Jahrzehnten nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland kann jedoch heute davon ausgegangen werden, dass das Kulturverständnis der demokratischen Parteien auf allen politischen Handlungsebenen nicht mehr stark differiert. Ein Grund dafür ist die intensiv geführte kulturpolitische Diskussion seit den frühen siebziger Jahren im Kontext der Neuen Kulturpolitik (siehe Kapitel 1). Sie hat dazu geführt, dass der enge Kulturbegriff der fünfziger und sechziger Jahre, der noch stark an einem überlieferten Kanon kultureller Werte orientiert war, ausgeweitet und um neue Inhalte und Akzente ergänzt wurde. Kultur meint danach auch das zeitgenössische kreative und künstlerische Schaffen innerhalb und außerhalb der traditionellen Kulturinstitute, auch und gerade im alltäglichen Leben.

Kulturpolitik in Deutschland basiert auf einem föderalen Modell. Historisch gewachsen und verfassungsrechtlich bestätigt wird Kulturpolitik in Deutschland von den Prinzipien Dezentralität, Subsidiarität und Pluralität bestimmt (siehe auch Kapitel 1). Im Rahmen ihrer Zuständigkeit unterhalten Kommunen und Länder eigene kulturelle Einrichtungen und Angebote und fördern beziehungsweise unterstützen eine Reihe weiterer Kulturträger und -veranstaltungen.

Im Sinne des kooperativen Kulturföderalismus verhalten sich die verschiedenen politischen Handlungsebenen auf dem Gebiet der Kulturpolitik grundsätzlich komplementär zueinander (siehe auch Kapitel 1.2). Gemeinsame Trägerschaften von Kultureinrichtungen und -aktivitäten sind ein Ausdruck dieses Bemühens (kooperativer Kulturföderalismus). Das kulturelle Leben in der Bundesrepublik ist im Übrigen vom Prinzip der Konkurrenz geprägt, des Wettbewerbs der Kultureinrichtungen und Kulturaktivitäten, der Künstler, Kulturschaffenden, Kulturvermittler innerhalb einer Stadt, unter den verschiedenen Städten und verschiedenen Ländern. Dieses Konkurrenzprinzip – gebändigt durch den

kulturpolitischen Willen zur Kooperation – stellt einen wesentlichen Motor aller Kultur- und Kunstaktivitäten im Rahmen des deutschen Föderalismus dar.

Kennzeichnend für die Kulturpolitik der Bundesrepublik Deutschland ist ferner das Prinzip der „Staatsferne“ bei gleichzeitig hoher Gewährleistungs- und Finanzierungsverantwortung der öffentlichen Hand für die Unterhaltung von Kultureinrichtungen und -programmen. Die Kunstfreiheitsgarantie des Grundgesetzes (*Artikel 5 Abs. 3*) begründet dabei nicht nur die künstlerische Autonomie und das Selbstverwaltungsrecht kultureller Einrichtungen und Organisationen bzw. deren Schutz vor inhaltlichen Direktiven und Reglementierungen des Staates. Als objektive Wertentscheidung für die Freiheit der Kunst wird sie auch als Auftrag an den Staat verstanden, diese aktiv zu fördern und zu unterstützen.

Dieses „Kulturstaatsprinzip“ – staatliche Förderung unter Beachtung der künstlerischen Autonomie – und eine vorwiegend angebotsorientierte Kulturpolitik haben dazu geführt, dass ein Großteil der kulturellen Infrastruktur sich bis heute in der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft der Städte und Länder befindet. Erst in jüngster Zeit ist im Zuge der Diskussion über die Entstaatlichung öffentlicher Leistungen und Einrichtungen und eines verstärkten Bemühens um effektives Kulturmanagement eine größere Offenheit für Modelle einer Public-Private-Partnership und die Bereitschaft zur Überführung von Einrichtungen in private Rechtsformen festzustellen.

Kulturpolitische Ziele

Die Neue Kulturpolitik der siebziger und achtziger Jahre, deren Prinzipien mittlerweile Allgemeingut geworden sind, stand von Beginn an im Einklang mit den programmatischen Empfehlungen des Europarats. Die Begriffe der kulturellen Identität, des kulturellen Erbes, der kulturellen Vielfalt und Partizipation gehören zur Programmatik dieser Politikkonzeption.

Heutzutage besteht die Hauptaufgabe der Kulturpolitik darin, möglichst vielen Menschen die Teilhabe an Kunst und Kultur zu ermöglichen. Kulturpolitik als Gesellschaftspolitik setzt sich mit den gesellschaftlichen Herausforderungen – demografische Entwicklung, Migrationsbewegungen, Umgang mit Wertesysteme, Finanzentwicklungen, Ökonomisierung, Digitalisierung – auseinander.

1.2 Beschreibung des Systems der Kulturpolitik

1.2.1 Organisationsstruktur

Deutschland ist ein föderal organisiertes Land mit verschiedenen Regierungsebenen: dem föderalen Staat oder *Bund* (d.h. den nationalen Behörden, Parlament etc.), den *Bundesländern* (als autonome Staaten) und den Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise). Die deutsche Verfassung (*Grundgesetz*) legt die Aufteilung der Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen den verschiedenen Ebenen der Regierung fest.

Artikel 30 des deutschen Grundgesetzes weist die meisten Kompetenzen den Bundesländern zu: „Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt“. Im Moment gibt es keine allgemeine Verfassungs-Klausel, die der Bundesregierung die Verantwortung für die Bereiche Kultur oder Bildung überträgt. Deshalb werden die kulturellen Angelegenheiten „zusammen mit der Zuständigkeit für das Schul- und Hochschulwesen“ als „Herzstück der Eigenstaatlichkeit der Länder“ angesehen, das in dem Begriff der „Kulturhoheit“ der Länder seinen Ausdruck findet. Die Bundesländer als wichtigster öffentlicher Akteur im kulturellen Bereich sind somit verantwortlich für die Festlegung ihrer eigenen politischen Prioritäten, die Finanzierung ihrer jeweiligen Kulturinstitutionen und für die Förderung von Projekten von regionaler Bedeutung. Bund und Länder sind jedoch keineswegs die einzigen öffentlichen Akteure der Kulturpolitik. Auch die kommunalen Gebietskörperschaften, d.h. die Städte und Landkreise, haben einen Kulturauftrag und können sich dabei auf das *Grundgesetz (Artikel 28 Abs. 2)* und auf

Bestimmungen in den jeweiligen Landesverfassungen berufen, die den Gemeinden i.d.R. eine eigene Kulturverantwortung im Gesamtgefüge der öffentlichen Zuständigkeiten übertragen haben.

Die politische Verantwortung wird in diesem föderalen und stark dezentralisierten System von den gesetzgebenden Organen des Bundes und der Länder (Parlamente) und den Selbstverwaltungsgremien der Kommunen (Ratsversammlungen) und ihren für Kultur zuständigen Ausschüssen wahrgenommen. Für die fachliche Umsetzung sind die Regierungsbehörden (Kulturministerien) beziehungsweise die Verwaltungen der Kommunen (Kulturdezernate) zuständig. Der Zuschnitt der Fachministerien und -dezernate ist unterschiedlich; häufig werden verschiedene Ressortaufgaben gebündelt.

Innerhalb ihrer Kompetenzrahmen haben Bund, Länder und Kommunen kulturpolitischen Spielraum, das heißt weitgehende Gestaltungsfreiheit, was Art, Umfang, Schwerpunkte und Prioritäten der Kulturförderung betreffen.

Ebenen der öffentlichen Kulturpolitik	Bund	Länder	Kommunen
Institutionen / Gremien der Legislative und Exekutive	Bundesregierung, Bundestag, Bundesrat Ausschuss für Kultur u. Medien im Bundestag Ausschuss für Kulturfragen im Bundesrat Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien; Auswärtiges Amt, Bundesministerium für Bildung und Forschung u.a. Ministerien	16 Landesregierungen und Landtage Kulturausschüsse in allen Landtagen Kultur-/ Kultusministerien i.d.R. in Kombination mit anderen Ressorts, darin: Kulturabteilungen	Kommunale Verwaltungen und Ratsversammlungen / Kreistage in ca. 10.800 Gemeinden und 294 Landkreisen Kulturausschüsse in größeren Städten Kulturreferate / -dezernate i.d.R. in Kombination mit anderen Aufgaben, darin: Kulturämter, Kulturinstitute
Kompetenzen	Allgemeine Gesetzgebung als Rahmenbedingung für das kulturelle und künstlerische Schaffen (z.B. Steuer- u. Sozialrecht); spezielle Gesetzgebung im künstlerischen Bereich (z.B. Urheberrecht, Filmförderung); fachliche Zuständigkeit vor allem in der auswärtigen Kulturpolitik	Vorrangige Kulturkompetenz (Kulturhoheit) der Länder entsprechend Art 30 GG; Gesetzgebung in einzelnen Sparten mit Spezialbereichen (z.B. Kulturraumgesetz Sachsen, Bibliotheksgesetze, Denkmalschutzgesetze, Weiterbildungsgesetze)	Keine gesetzgebende Kompetenz, aber: grundgesetzlich verbrieftes Recht, »alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln« (§ 28,2 GG), Erlass von Förderrichtlinien, Gebührenordnungen, Zielvereinbarungen, etc., auch: Kulturentwicklungsplanung
Gremien und Institutionen der Kooperation und der Selbstkoordination	Interministerieller Arbeitskreis der zuständigen Abteilungen / Referate der Bundesministerien	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) + Kulturministerkonferenz (Kultur-MK)	Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Landkreistag (und deren Ländergliederungen), z.T. mit Kulturausschuss und Fachreferat, auch: Kommunalverbände
(Mit-)Trägerschaft und Finanzierung kultureller Einrichtungen / Programme	(Mit-)Finanzierung kultureller Einrichtungen im Rahmen der Hauptstadt Kulturförderung, Kulturstiftung des Bundes, Mittlerorganisationen in der auswärtigen Kulturpolitik, Deutsche Welle	Landesmuseen / -theater, Denkmalschutz, Festivals	Stadttheater, Museen, Musikschulen, Bibliotheken, Konzerthallen, Förderer freier Träger (= »kulturelle Grundversorgungen«)

Gemeinsame Institutionen und kooperative Arrangements

Stiftungen als Träger von Kultureinrichtungen und Förderprogrammen (z.B. Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Kulturstiftung der Länder), Kultureinrichtungen in gemeinsamer Trägerschaft

Gemeinsame Trägerschaft von Kulturinstitutionen und Programmen (z.B. Staatstheater) sowie Kulturfördereinrichtungen (z.B. Kultursekretariate NRW)

Bund, Länder und Gemeinden als Träger, z.B.: Deutsches Literaturarchiv Marbach, Ruhrfestspiele Recklinghausen, Bayreuther Festspiele, Industrielles Gartenreich Dessau / Wörlitz

1.2.2 Bund

Die Aufgaben des Bundes konzentrieren sich im Wesentlichen auf folgende Aufgabenbereiche: gesamtstaatliche Repräsentation, ordnungspolitische Rahmensetzung für die Entfaltung von Kunst und Kultur, Förderung gesamtstaatlicher relevanter kultureller Einrichtungen und Projekte, Bewahrung und Schutz des kulturellen Erbes, Auswärtige Kulturpolitik, Pflege des Geschichtsbewusstseins und Hauptstadtförderung Berlin.

Die Bundesregierung hat erstmalig im Jahr 1998 das Amt des *Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien (BKM)* (heute: *der Beauftragte für Kultur und Medien*) eingerichtet und damit auf Bundesebene einen zentralen Ansprechpartner für Kultur geschaffen. Das Amt hatten bzw. haben seit seiner Einrichtung inne: Michael Naumann (SPD) von 1998 bis 2001, Julian Nida Rümelin (SPD) von 2001 bis 2002, Christina Weiss (parteilos) von 2002 bis 2005, Bernd Neumann (CDU) von 2005 bis 2013 und Monika Grütters (CDU) seit 2013.²

Die Zuständigkeiten für internationale Kulturpolitik liegen beim Auswärtigen Amt. 2018 wurde dort das Amt der Staatsministerin für internationale Kulturpolitik eingeführt, Amtsinhaberin ist Michelle Müntefering (SPD).

Zwei weitere Staatsministerinnen im Bundeskanzleramt übernehmen in der 19. Legislaturperiode seit 2018 Zuständigkeiten mit Schnittstellen zur Kulturpolitik: Dorothee Bär (CDU) als Staatsministerin für Digitales und Anette Widmann-Mauz (CDU) als Staatsministerin für Integration.

Im Bundesministerium für Forschung und Bildung ist die Zuständigkeit für die Kulturelle Bildung angesiedelt.

Seit 1998 gibt es auch wieder einen Ausschuss für Kultur und Medien im *Deutschen Bundestag*, der die kulturpolitische Willensbildung der darin vertretenen Parteien bündelt. Er kontrolliert die Arbeit des *Beauftragten für Kultur und Medien* und des *Auswärtigen Amtes*, soweit die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik betroffen ist. Ferner gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Kulturausschusses die Beratung und Prüfung von Gesetzesinitiativen und -änderungen hinsichtlich ihrer Kulturverträglichkeit (z.B. Steuerrecht, Gemeinnützigkeitsrecht) und die Anregung kulturpolitischer Debatten. Das vornehmste Recht des Parlamentes ist das Budgetrecht. Insoweit hat der Kulturausschuss bei der Verabschiedung des Kulturhaushaltes eine zentrale Steuerungs- und Entscheidungsfunktion, um seiner Verantwortung gegenüber den Wähler*innen und für die Interessen von Kunst und Kultur wahrzunehmen. Die Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur und Medien waren bzw. sind: Elke Leonhard (SPD) von 1998 bis 2000, Monika Griefahn (SPD) von 2000 bis 2005, Hans Joachim Otto (FDP) von 2005 bis 2009, Monika Grütters (CDU) von 2009 bis 2013, Siegmund Ehrmann (SPD) von 2014 bis 2017 und Katrin Budde (SPD) seit 2017.

² Zum zwanzigjährigen Jubiläum hat der Deutsche Kulturrat die Publikation „Wachgeküsst: 20 Jahre neue Kulturpolitik des Bundes 1998 -2018 vorgelegt.

Der *Deutsche Bundestag* verfügt nicht nur über seinen Ausschuss für Kultur und Medien als Instrument der Interessenwahrnehmung für Kunst und Kultur. Kulturrelevante Fragen werden z.T. auch in Unterausschüssen (etwa in den Unterausschüssen „Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik“ und „Bürgerschaftliches Engagement“) behandelt. Darüber hinaus gibt es die Einrichtung der Enquete-Kommission, die zeitlich befristet eingesetzt werden kann, um spezielle politische Fragen in Kooperation von Parlamentariern und Sachverständigen zu beraten. So ist im Herbst 2003 die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ eingesetzt worden, um Grundsatzfragen der Kulturpolitik und -förderung zu erörtern. Der 1200-seitige Abschlussbericht, der 459 Handlungsempfehlungen für Politik und Gesetzgeber in Bund und Ländern enthielt, wurde am 13. November 2007 vorgestellt. Er gilt bis heute als ein zentrales Dokument in der Kulturpolitik.

Zu den weiteren Enquete-Kommissionen mit kulturrelevanten Themen zählten „Internet und digitale Gesellschaft“ sowie „Wachstum, Wohlstand und Lebensqualität“ (beide 2010 bis 2013).

1.2.3 Bundesländer

Gemäß Artikel 30 des deutschen Grundgesetzes liegt die „Kulturhoheit“ bei den Bundesländern, sie wird als Herzstück der Eigenstaatlichkeit der Länder angesehen (siehe 1.2.1). Jedes der 16 Bundesländer verfügt über eigene Kulturpolitiken, die sich durch die jeweiligen Gesetzgebungen, eigene Schwerpunkte und unterschiedlich ausgestalteten Förderungen auszeichnen:

Alle 16 Bundesländer haben eigene Parlamente, parlamentarische Ausschüsse für Kulturangelegenheiten und Kulturministerien. In der Regel wird Kultur auf Ministeriumsebene mit anderen Politikbereichen, vor allem Bildung und Wissenschaft, kombiniert. In einigen wenigen Bundesländern ist die Zuständigkeit für Kultur in der Staatskanzlei bzw. Senatskanzlei verortet.

Am 1. September 2006 trat eine Reform des föderalen Systems in Kraft, die eine Umverteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern in einigen Politikbereichen zur Folge hatte. Auf dem Gebiet der Kultur übernahm der Bund eine höhere Zuständigkeit in Bezug auf Kultur in der Hauptstadt Berlin und der Erhaltung des kulturellen Erbes. Der deutschen Vertretung auf dem Gebiet der Kulturpolitik innerhalb der Europäischen Union (Artikel 23, Abs. 6 GG) wurde ein stärkeres Gewicht gegeben.

Die Bundesländer haben im Oktober 2018 die Gründung einer eigenständigen Kulturministerkonferenz (Kultur-MK) beschlossen, die am 1.1.2019 ihre Arbeit aufgenommen hat. Die Kultur-MK³ behandelt Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen gegenüber der Bundesregierung. Erster Vorsitzender ist der Hamburger Senator für Kultur und Medien Carsten Brosda, der Vorsitz routiert nach dem Turnusmodell der Ministerpräsidentenkonferenz.

1.2.4 Kommunen

Die Verantwortung für die Kulturarbeit auf lokaler Ebene haben die Länder an die Gemeinden weitergegeben. Für die Kulturgestaltungskompetenz der Kommunen gibt es keine besonderen gesetzlichen Grundlagen. Sie sind allgemein in *Artikel 28 Abs. II* im Grundgesetz verankert und in den verschiedenen Landesverfassungen in Gemeinde- und Landkreisordnungen geregelt.

Auf der kommunalen Ebene fallen kulturelle Angelegenheiten in den meisten Fällen unter die Verantwortung des / der spezifischen Kulturdezernent*in mit deren eigenen administrativen Strukturen. Sie sind verantwortlich für Programme, öffentliche Kulturinstitutionen wie lokale Theater, Bibliotheken, Museen oder Musikschulen etc. Stadt- und Landkreise besitzen ihre eigenen Kulturausschüsse.

³ Siehe <https://www.kmk.org/aktuelles/kulturminister-konferenz.html> (letzter Zugriff: 17.11.2019).

Die kommunalen Gebietskörperschaften haben sich in drei kommunalen Spitzenverbänden zusammengeschlossen: dem Deutschen Städtetag (3.600 Kommunen), dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (für kreisangehörige Gemeinden und Städte – 13.000 kleinere und mittlere Kommunen) sowie dem Deutschen Landkreistag (294 Landkreise). Sie vertreten die Interessen der Landkreise, Städte und Gemeinden gegenüber anderen politischen Akteuren. Gleichwohl sie nicht über ein qualifiziertes Anhörungsrecht oder ein gesetzgeberisches Mitgestaltungsrecht gemäß Artikel 28 im Grundgesetz verfügen, haben ihnen einige Bundesländer eine Teilhabe an Gesetzgebungsverfahren garantiert. Alle kommunalen Spitzenverbände verfügen über Kulturausschüsse (beim Städte- und Gemeindebund in Kombination mit den Ressorts Schule und Sport).

Ein gesetzlich geregelter allgemeiner Finanzausgleich zwischen den Kommunen und Kreisen existiert in allen Ländern. Dabei gibt es neben den allgemeinen Finanzausweisungen in der Hälfte der Bundesländer auch zweckgebundene Zuweisungen für kulturelle Aufgaben, besonders für Theaterförderung, zum Teil auch für Museen, Bibliotheken und Musikschulen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei das *Kulturraumgesetz* in Sachsen. Es wurde 1993 für zehn Jahre beschlossen, anschließend wurde es befristet verlängert. 2008 ist das Gesetz vom entfristet und mit einer Finanzausstattung von mindestens 86,7 Mio. Euro versehen worden. Diese werden an die fünf ländlichen und drei urbanen Kulturräume für die Förderung regional und überregional bedeutsamer Kultureinrichtungen und Kulturaktivitäten zugewiesen. 2011/2012 wurde es zuletzt geändert und die Finanzierung der Landesbühne Sachsen, bis dahin eine freistaatliche Aufgabe, in das Kulturraumgesetz integriert.

1.2.5 Nichtstaatliche Organisationen und Akteure

Neben der Kulturpolitik und -förderung der öffentlichen Hand gibt es eine umfangreiche und vielfältige Kulturarbeit und -förderung, die von öffentlichen und privaten Rundfunk und Fernsehanstalten, Institutionen der Wirtschaft und anderer gesellschaftlicher Gruppen (Kirchen, Gewerkschaften, Verbänden), von bürgerschaftlichen Organisationen (Initiativen, Vereinen) und von privaten Einrichtungen getragen wird.

Dieses Netzwerk im intermediären Bereich zwischen den staatlichen Instanzen und der Kulturszene ist als komplementärer Sektor zum staatlichen Bereich unentbehrlich für eine lebendige Kultur in der Zivilgesellschaft. Die Vielfalt der Kulturträger gilt als Strukturelement des deutschen Kulturverfassungsrechts. Eine wesentliche Rolle für die Vermittlung von Kunst und Kultur spielen auch kommerzielle Kulturaktivitäten.

Eine organisierte Zusammenarbeit oder eine Abstimmung der Förderaktivitäten zwischen diesem vielgestaltigen Netzwerk nicht-staatlicher Aktivitäten und „dem Staat“ existiert in der Regel nicht. Allerdings gibt es auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene immer mehr Beispiele dafür, dass die öffentlichen Kulturverwaltungen mit Mittlern („arms length bodies“) zusammenarbeiten, um ihre Förderprogramme umzusetzen oder die Trägerschaft von Kulturinstitutionen zu gewährleisten.

In Deutschland gibt es das *Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)*, es ist ein Zusammenschluss von Akteuren aus Bürgergesellschaft, Staat und Wirtschaft. Das übergeordnete Ziel des Netzwerks ist die nachhaltige Förderung von Bürgergesellschaft und bürgerschaftlichem Engagement in allen Gesellschafts- und Politikbereichen (z.B. in der sozialen Arbeit, Gesundheit, Sport, kulturelle Aktivitäten, Umwelt, Bildung und akademischem Leben, Politik und Wirtschaft). Das *BBE* wurde am 5. Juni 2002 von den 31 Mitgliedern des Nationalen Beirats des »Internationalen Jahrs der Freiwilligen« (IJF) gegründet und hat inzwischen 270 Mitglieder. In den Mitgliedsorganisationen des *BBE* sind viele Millionen Menschen organisiert.

Im Kultur(politik)bereich gibt es zahlreiche bundesweit tätige Verbände als starke Akteure der Zivilgesellschaft.

Als spartenübergreifend agierende Verbände sind die Kulturpolitische Gesellschaft und der Deutsche Kulturrat hervorzuheben. Die Kulturpolitische Gesellschaft ist ein Netzwerk von rund 1.500 kulturpolitisch interessierten und engagierten Menschen und Organisationen u.a. aus den Bereichen Kulturpolitik und -verwaltung, Kulturpraxis, Wissenschaft, Kunst, kulturelle Aus- und Weiterbildung, Soziokultur und Journalismus. Sie setzt sich ein für eine öffentlich verantwortete, demokratische und auf allen politischen Ebenen aktiv gestaltende Kulturpolitik, die kulturelle Vielfalt und künstlerische Freiheit sichert und möglichst vielen Menschen den Zugang zu Kunst und Kultur ermöglicht.⁴ Der Deutsche Kulturrat ist der Spitzenverband der Bundeskulturverbände. Er wird getragen durch acht nach fachlichen Gesichtspunkten gegliederte Sektionen (Musik, Darstellende Kunst und Tanz, Literatur, Bildende Kunst, Baukultur und Denkmalkultur, Design, Medien sowie Soziokultur und Kulturelle Bildung), welche sich wiederum aus insgesamt 258 Bundesverbänden zusammensetzen. Er verfolgt das Ziel, bundesweit spartenübergreifende Fragen in die kulturpolitische Diskussion auf allen Ebenen einzubringen.⁵

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von spartenspezifischen Kulturverbänden, wie z.B.: Deutscher Bibliotheksverband, Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, die Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung, Bundesverband der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen, Bundesverband Freie Darstellende Künste, Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren, Deutscher Bühnenverein, Deutsche Museumsbund.

Darüber hinaus existieren weitere Vereinigungen von Akteuren der Wirtschaft, der Kirchen, der Gewerkschaften etc.

1.2.6 Transversale Kooperation

Zwischen den einzelnen Politikebenen gibt es kein offizielles Gremium zum Zweck der Koordination kulturpolitischer Aktionen, Programme und Maßnahmen.

Angesichts der kulturpolitischen Eigenständigkeit der Länder – und auch der Kommunen – können Umfang und Schwerpunkte der Kulturförderung von Land zu Land und von Gemeinde zu Gemeinde stark differieren. Zwar gibt es auf den verschiedenen kulturpolitischen Handlungsebenen eine Vielzahl von Gremien, doch sind verbindliche Absprachen in Form von Gremienbeschlüssen oder bindenden Empfehlungen im Kulturbereich ausgesprochen selten. Der Erfahrungsaustausch – und in gewissem Umfang auch eine freiwillige Selbstkoordinierung – werden auf der Ebene der Länder durch die *Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und unter ihrem Dach spezifisch die Kulturministerkonferenz* gewährleistet.

Eine ähnliche Struktur existiert auch auf der kommunalen Ebene. Hier sind es die Spitzenverbände (*Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Landkreistag*), die spezielle Themen von überregionaler Bedeutung auf Landes- und Bundesebene in ihren Fachreferaten und Kulturausschüssen beraten und als Empfehlungen an die kommunalen Gebietskörperschaften weitergeben.

Ein Meinungsaustausch zwischen den Gremien der *KMK* (Kulturausschuss, Plenum) und der Dienststelle der *Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)* findet bei Bedarf zu einzelnen Themen statt. Im Übrigen gibt es mehr oder weniger regelmäßige Kontakte auf Arbeitsebene. An den Sitzungen der *KMK*-Kommission für europäische und internationale Angelegenheiten und des Filmausschusses der Länder nehmen regelmäßig auch Vertreter des Bundes teil. Damit ist für Fragen der Auswärtigen Kulturpolitik sowie für filmpolitische Angelegenheiten eine kontinuierliche Kommunikation gewährleistet.

Die Abstimmung zwischen den Ländern und ihren Kommunen in kulturpolitischen Fragen wird unterschiedlich gehandhabt. Neben bilateralen Kontakten zwischen dem jeweiligen Kultusministerium

⁴ www.kupoge.de (letzter Zugriff: 19.11.2019)

⁵ www.kulturrat.de (letzter Zugriff: 19.11.2019)

und einzelnen Kommunen wird zu Themen von landesweiter Bedeutung das Gespräch zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium gesucht. In einigen Ländern (z.B. Nordrhein-Westfalen) sind von den Kommunen Kultursekretariate gegründet worden, um eine Zusammenarbeit auf überregionaler Ebene zu ermöglichen. In anderen Ländern wird dieses Ziel mittels regionaler Kulturkonferenzen verfolgt.

Die koordinierte Einbindung der Kulturpolitik in andere Politikfelder und eine übergreifende Entwicklungsplanung wird auf den verschiedenen kulturpolitischen Handlungsebenen ebenfalls sehr unterschiedlich betrieben. Allerdings ist zu beobachten, dass mit den auf allen Ebenen knapper werdenden Ressourcen die Bereitschaft zur Abstimmung von Zielen und des Mitteleinsatzes wächst.

Innerhalb des allgemeinen Prozesses der Intensivierung der transversalen Debatten in verschiedenen Politikbereichen sind in den letzten Jahren verschiedene Arbeitsgruppen eingerichtet worden. Dazu zählen beispielsweise die Arbeitsgruppe „Kultur und Integration“, die 2006 beim Bundesbeauftragten für Kultur und Medien eingerichtet wurde mit Mitgliedern aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie von Nichtregierungsorganisationen oder die 2004 eingerichtete interministerielle Bund-Länder- Arbeitsgruppe EUBAM (**EU**ropäische **A**ngelegenheiten für **B**ibliotheken, **A**rchive, **M**useen und **D**enkmalpflege) als ein Zusammenschluss von Vertretern der Kultusministerkonferenz (KMK), der Bundes- und Länderministerien, der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie von Experten der Sparten Bibliothek, Archiv, Museum und Denkmalpflege.

1.3 Kulturelle Institutionen

1.3.1 Überblick

In zunehmendem Maße geben Bund, Länder und Gemeinden seit einigen Jahren die unmittelbare Trägerschaftsverantwortung an Kultureinrichtungen und -programme ab. Diese organisatorische Umstrukturierung des kulturellen Sektors wird nicht nur stark vom Staat befürwortet, sondern auch von Vertreter*innen der Wirtschaft und gesellschaftlichen Gruppen begünstigt.

Bei deren Institutionalisierung werden neue Trägerschaftsmodelle favorisiert, ohne dass sich die öffentliche Hand aus der Gewährleistungs- und Finanzierungsverantwortung zurückzieht. Zwei Strategien sind dabei zu unterscheiden:

- die teilweise Herauslösung von Kultureinrichtungen aus den Bindungen des Haushalts- und öffentlichen Dienstrechts und den Verwaltungsstrukturen von Kommunen und Staat, indem eine andere Rechtsform wie GmbH oder Stiftung gewählt wird. Der Annahme allerdings, dass mit einer Rechtsformänderung auch eine Verringerung der öffentlichen Zuwendungen verbunden ist, muss nach allen Erfahrungen widersprochen werden; und
- die Übertragung von Aufgaben (z.B. Vergabe von öffentlichen Mitteln, Unterhalt von Einrichtungen) auf zivilgesellschaftliche Institutionen (in der Regel Stiftungen, Vereine). Diese Strategie, mit Mittlerorganisationen zusammenzuarbeiten, ist vor allem auf Bundes- und Länderebene anzutreffen.

Unabhängig von diesen Entwicklungstendenzen, die durchaus eine Aufwertung der zivilgesellschaftlichen Akteure bzw. des Dritten Sektors begründen, ist jedoch festzustellen, dass die meisten kommunalen Kultureinrichtungen nach wie vor in die Strukturen und Hierarchien der öffentlichen Verwaltung eingebunden sind.

Die Übertragung öffentlicher Aufgaben an private Träger im kulturellen Bereich hat in Deutschland schon im 19. Jahrhundert begonnen. Bedeutende national und international angesehene Kulturinstitute wie das *Bach-Archiv* in Leipzig, das *Beethoven-Haus* in Bonn, das *Archiv der Deutschen Literatur* in Marbach, das *Goethe-Museum* in Frankfurt am Main, die *Stiftung Weimarer Klassik* in Weimar, und das *Nationale*

Museum für Deutsche Kunst und Kultur in Nürnberg werden in privater Trägerschaft geführt, aber mit öffentlichen Mitteln aller drei staatlichen Ebenen gefördert. Viele dieser Einrichtungen sind im Arbeitskreis selbständiger Kultur-Institute (ASKI) zusammengeschlossen.

1.3.2 Ausgewählte Daten zu Kultureinrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft

Tab. 1: Kulturelle Einrichtungen nach Trägerschaft

Bereich	Kultur-einrichtungen	Gesamt		In öffentlicher Trägerschaft		In privater Trägerschaft		Gemischte Trägerschaften	
		Anzahl (Jahr)	Trend in den letzten 5 Jahren (in %)	Anzahl (Jahr)	Trend in den letzten 5 Jahren (in %)	Anzahl (Jahr)	Trend in den letzten 5 Jahren (in %)	Anzahl (Jahr)	Trend in den letzten 5 Jahren (in %)
Kulturelles Erbe	Denkmäler	Ca. 1 Mio. (2018)*	kdv #	kdv #		kdv #		kdv #	
Museen	Museen	6.771 (2017)**	+ 6,5 %**	3.479 (2017)**	+ 1,5 %**	3.033 (2017)**	+ 12,6 %**	259 (2017)*	+ 18,8 %**
Bildende Kunst	Ausstellungshäuser	477 (2017)**	+ -0	kdv #		kdv #		kdv #	
	Galerien	340 (2019)***	kdv #	kdv #		kdv #		kdv #	
Archive	Archiv-einrichtungen	kdv #	-	Archive des Bundes: 25 Standorte; Archive der Länder: 58 Standorte (2016) ****	kdv #	kdv #		kdv #	
Darstellende Kunst	Theater			142 mit 807 Spielstätten (2018) *****	+ -0				
	Orchester ##	128 (2018) *****	-1,5%						
Bibliotheken	Bibliotheken	Öff.: 7.240 / Wiss.: 249 (2018) *****	Öff.: - 8,1 %; wiss. - 4,4 % *****	-	-	-	-	-	-
Audio-visuell	Kinos	1.662 Spielstätten / 4.849 Kinosäle (2018)***	Spielstätten: + 2,1 % / Kinosäle: + 5,2% *****	kdv #		kdv #		kdv #	
Sparten-übergreifend	Soziokulturelle Zentren	728 (2019) *****	kdv #	kdv #		kdv #		kdv #	
Jugend-kunstschulen		400 (2019) *****	kdv #						

Quellen und Erläuterungen:

kdV = Keine Daten verfügbar

Orchester: dabei handelt es sich um die Gesamtzahl aus selbstständigen Kulturorchestern, in Theater integrierte Kulturorchester und Rundfunkorchester

* Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2018): Spartenbericht Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege, Wiesbaden: Eigenverlag⁶

** Institut für Museumsforschung (2018): Statistische Gesamterhebung an den Museen der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2017, Berlin: Selbstverlag⁷ und Institut für Museumsforschung (2018): Statistische Gesamterhebung an den Museen der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2012, Berlin: Selbstverlag⁸ und eigene Berechnungen

*** Bundesverband Deutscher Galerien und Kunsthändler: bei der Zahl handelt es sich um die Mitglieder dieses Bundesverbandes

**** Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2017): Museen, Bibliotheken, Archive, Wiesbaden: Eigenverlag⁹

***** Deutsche Bibliotheksstatistik 2018¹⁰, Deutsche Bibliotheksstatistik 2013 und eigene Berechnungen

***** Filmförderungsanstalt 2018¹¹

***** Bundesamt für Statistik (2020): Spartenbericht Soziokultur und Kulturelle Bildung, Wiesbaden: Eigenverlag

***** Bundesverband der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischer Einrichtungen

1.3.3 Öffentliche Kultureinrichtungen: Trends

In den vergangenen Jahren sind zahlreiche Formen und Modelle der Partnerschaften zwischen öffentlichen Kulturinstitutionen und privaten Unternehmen entstanden. Die meisten und größten Kulturinstitutionen befinden sich allerdings noch in rein öffentlicher Trägerschaft. Zu dauerhaften Kooperationen und Kofinanzierungen kommt es z.B. bei kleineren Einrichtungen auf kommunaler Ebene zwischen örtlichen Unternehmen und der jeweiligen Stadtverwaltung. Es gibt jedoch auch immer mehr Beispiele eines institutionellen Zusammengehens bei der Realisierung und dem Unterhalt größerer Einrichtungen (zum Beispiel bei der *Pinakothek der Moderne* in München oder dem *NRW-Forum Kultur und Wirtschaft* in Düsseldorf), bei denen das Land, die Kommune und private Unternehmen / Sponsoren gemeinsam als dauerhafte Förderer auftreten.

Die Fülle der leistungsfähigen Kultureinrichtungen in allen deutschen Regionen, von denen einige europäischen Rang einnehmen, ist aus der deutschen Geschichte, besonders aus der Entwicklung vieler kleiner Territorialstaaten herzuleiten. Länder und Kommunen haben sich nach den jeweiligen gesellschaftlichen Veränderungen (1918, 1945, im Osten 1990) zu ihrer Verantwortung für Theater, Orchester und Museen bekannt. Wegen der zunehmenden Finanzierungsprobleme der Länder und Kommunen ist seit einigen Jahren eine bundesweite Debatte über eine Reform der öffentlich geführten Kultureinrichtungen wie Theater und Museen im Gange, besonders im Hinblick auf das Tarifsystem an den Theatern und Opern.

⁶ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Kultur/Publikationen/publikationen-innen-spartenberichte.html> (Letzter Zugriff: 19.11.2019)

⁷ Siehe auch:

https://www.smb.museum/fileadmin/website/Institute/Institut_fuer_Museumsforschung/Publikationen/Materialien/mat7_2.pdf (Letzter Zugriff: 13.11.2019)

⁸ Siehe auch:

https://www.smb.museum/fileadmin/website/Institute/Institut_fuer_Museumsforschung/Publikationen/Materialien/mat6_7.pdf (letzter Zugriff: 13.11.2019)

⁹ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Kultur/Publikationen/publikationen-innen-spartenberichte.html> (letzter Zugriff: 19.11.2019)

¹⁰ <https://www.bibliotheksstatistik.de/>

¹¹ Siehe auch <https://www.ffa.de/kinoergebnisse-uebersicht.html> (letzter Zugriff 13.11.2019)

1.4 Internationale Zusammenarbeit

1.4.1 Öffentliche Akteure und kulturelle Diplomatie

In Artikel 32 (1) des *Grundgesetz* heißt es: „Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes“. Nach diesem Artikel sind die Bundesbehörden und das Parlament zuständig für die auswärtige Kulturpolitik. Gleichwohl spiegeln die Strukturen der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik (AKBP) die gesellschaftlichen Vielfalt und Unabhängigkeit der Akteure wider: „Die Bundesregierung schafft durch strategische Leitlinien die Rahmenbedingungen für die Kultur- und Bildungsarbeit im Ausland und beauftragt Mittlerorganisationen mit der Umsetzung. Die Kulturmittler (wie das *Goethe-Institut*, der *Deutsche Akademische Austauschdienst*, das *Institut für Auslandsbeziehungen*, die *Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH)* und die *Deutsche UNESCO-Kommission*) und Partnerorganisationen gestalten dabei ihre Programme und Projekte weitestgehend in eigener Verantwortung und genießen so ein höheres Maß an Unabhängigkeit und Freiheit als in staatlich organisierten Modellen. Vor Ort unterstützen die deutschen Auslandsvertretungen koordinierend und stärken so die Kohärenz der verschiedenen Partner.“¹²

Innerhalb der Bundesregierung agieren folgende Akteure: Die politischen Leitlinien zur Festlegung der Prioritäten für die auswärtige Kulturpolitik formuliert und koordiniert das *Auswärtige Amt*. Die *Bundesbeauftragte für Kultur und Medien* ist verantwortlich für eine Reihe von wichtigen Bereichen, zum Beispiel den auswärtigen Rundfunk oder die Restitution von Kunstwerken („Beutekunst“). Auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung agiert in der AKBP. Andere Bundesministerien wie das *Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*, das *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* sowie das *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*, das *Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft* sowie das *Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat* sind auch in der auswärtigen Kulturpolitik aktiv, wenn auch in viel geringerem Maße als das *Auswärtige Amt* und die *Beauftragte für Kultur und Medien*.

Seit 1969 gibt es mit Unterbrechungen einen Ausschuss bzw. Unterausschuss für Auswärtige Kulturpolitik im Deutschen Bundestag (BT), aktuell als Unterausschuss des Ausschusses "Auswärtiges". In der ersten Hälfte der 1970er Jahre gab es darüber hinaus eine Enquetekommission "Auswärtige Kulturpolitik".

Die wichtigsten Bereiche der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik (AKBP), die sich als dritte Säule der Außenpolitik neben den politischen und wirtschaftlichen Beziehungen darstellt, sind grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Bildung und Wissenschaft, internationaler kultureller Dialog, die Förderung der deutschen Sprache im Ausland und der Austausch in den Bereichen Kunst, Musik und Literatur.

Die Bundesregierung hat mit ihrem Koalitionsvertrag 2018 die Bedeutung und Aufgaben der AKBP gestärkt und mit neuen Schwerpunkten versehen. „Angesichts weltweit schrumpfender Spielräume der Zivilgesellschaft, Nationalismus und Abschottung und einem Wettbewerb der Narrative, indem faktenbasierte Informationsvermittlung und Kommunikation zum Teil offen in Frage gestellt werden, leistet die Bundesregierung durch die AKBP als integralem Bestandteil der deutschen Außenpolitik ihren Beitrag zu Frieden und Stabilität. Als Teil des europäischen Einigungswerks vermittelt die AKBP unsere Werte, schafft und schützt Zugang zu Kultur und Bildung über geografische, soziale und kulturelle Grenzen hinweg und verteidigt die Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Meinung.“¹³ Der Deutsche Bundestag hat der AKBP sowohl neue politische Impulse gegeben als auch eine stärkere finanzielle Unterstützung

¹² 22. Bericht der Bundesregierung zur Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik für das Jahr 2018, siehe unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2232858/8976f6ea5c1c60e8ef6fcea19e0060a1/akbp-bericht2018-data.pdf> (letzter Zugriff: 13.11.2019), hier S. 9

¹³ Siehe ebd., hier S. 6

gewährt. Im 22. Bericht der Bundesregierung zur AKBP¹⁴ „Europa stärken, Freiräume schützen, Innovationen fördern“ werden für 2018 folgende Schwerpunkte aufgelistet: Einsatz für die Freiheit von Kunst und Wissenschaft weltweit, Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, Weiterentwicklung der strategischen Kommunikation, Europa stärken, Unterstützung der Kreativwirtschaft und digitale Initiativen im Rahmen der AKBP, insbesondere in Afrika, Engagement für das transatlantische Verhältnis. 2018 beliefen sich die Ausgaben der AKBP auf 1,877 Mrd. Euro. 56,6 % davon entfiel auf das *Auswärtige Amt*.

Die entsprechenden Stellen der Länder kooperieren eng mit der Bundesregierung im Bereich der auswärtigen Kulturpolitik. Gemeinden und Gruppen der Zivilgesellschaft sind zudem aktiv im Bereich der kulturellen Arbeit im Ausland beteiligt.

1.4.2 Europäische / internationale Akteure und Programme

Die internationale Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Im Februar 2007 verabschiedete der *Deutsche Bundestag* das *UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen* und gleichzeitig auch die *UNESCO-Konvention zum Schutz des Weltkultur-und Naturerbes* (UNESCO-Übereinkommen zum Kulturgüterschutz) (siehe auch Kapitel 4.2.2). Im Dezember 2012 hat das Bundeskabinett den Beitritt Deutschlands zum UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes beschlossen.

Europaweite Zusammenarbeit im Kulturbereich hat sich seit 1992 entwickelt auf der Grundlage von *Artikel°151°EGV* des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, fortgeführt in *Artikel°128°* der Maastrichter Verträge und schließlich in *Artikel° 167°* des Lissabon-Vertrags. Mitgliedstaaten arbeiten zusammen an der Verabschiedung eines gemeinsamen Rechtsrahmens, wie die *Direktive 96/100/EG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entwendeten Kulturgütern* und durch spezifische Programme wie „Kreatives Europa“ („Creative Europe“, 2014- 2020). Das Programm „Kreatives Europa“ gliedert sich auf in die Teilprogramme KULTUR und MEDIA, die sowohl die Kooperation der Mitgliedstaaten untereinander als auch mit Drittländern unterstützen. Allgemeines Ziel dieses Programms ist neben der Förderung von kultureller und sprachlicher Vielfalt insbesondere die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kultur- und Kreativsektors. Für die aktuelle Laufzeit stehen insgesamt 1,46 Mrd. Euro zur Verfügung. Das Teilprogramm KULTUR erhält 31 % der Gesamtmittel. Wie für alle EU-Programme beginnt ab 2021 die neue Programmlaufzeit (2021-27). Die Fortsetzung von „Kreatives Europa“ wurde durch die Europäische Kommission im Mai 2018 bereits angekündigt, wonach beide Teilprogramme bestehen bleiben sollen. Im Teilprogramm KULTUR sollen die bisherigen Förderbereiche bestehen bleiben und laut Kommissionsvorschlag durch weitere sektorspezifische Förderungen für Musik, Kulturerbe, Architektur, Mobilität, Design und Fashion sowie Kulturtourismus ergänzt werden. Die finanzielle Ausstattung des Programms wird im Zuge der Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen der EU zurzeit verhandelt. Über die EU-Förderung informieren die jeweiligen nationalen Kontaktstellen (Creative Europe Desks), Zum Teilprogramm KULTUR informiert der CED KULTUR mit Sitz in Bonn. Zu MEDIA beraten regional vier Desks (Potsdam / Berlin, Düsseldorf, Hamburg und München).

Eine besondere Maßnahme, die aus dem EU-Kulturförderprogramm unterstützt wird, ist die Initiative „Kulturhauptstadt Europas“. Nach Berlin (1988) und Weimar (1999) war Essen für das Ruhrgebiet mit RUHR.2010 die dritte Kulturhauptstadt Europas in Deutschland. Laut einem 2014 beschlossenen Turnus wird Deutschland 2025 (neben Slowenien) wieder eine Kulturhauptstadt Europas stellen. Die deutsche Vorauswahl wird in einem mehrstufigen Prozess durch die Bundesländer, das *Auswärtige Amt* und die *Kultusministerkonferenz* getroffen werden. Am 12.12.2019 wurde die aus fünf Städten bestehende Shortlist verkündet mit Magdeburg, Hannover, Nürnberg, Chemnitz und Hildesheim. Die endgültige Entscheidung wird im Herbst 2020 getroffen.

¹⁴ Siehe ebd.

Über „KREATIVES EUROPA“ hinaus gibt es weitere EU-Programme, aus denen Kulturakteure Fördermittel beantragen können. Informationen dazu bietet die Internetseite www.europa-foerdert-kultur.info. Dazu zählt beispielsweise auch das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“, dessen deutsche Kontaktstelle mit Sitz in Bonn die Antragsteller zum gleichnamigen Programm berät. Ebenso beinhaltet beispielsweise das EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation *Horizont 2020* mehrere Bereiche, in denen Kultur als europäisches Querschnittsthema Eingang findet.

Das *Institut für Auslandsbeziehungen (ifa)* hat ein eigenes Forschungsprogramm „Kultur und Außenpolitik“ aufgelegt, in dem Expert*innen zu Fragen der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik (AKBP) forschen, insbesondere in den Themenschwerpunkten: Europa, Streitbegriffe der AKBP, Handlungsraum Zivilgesellschaft, Kulturelle Bildung international und Kunst und Kulturaustausch.¹⁵

1.4.3 NGO's und internationale Kooperationen

Neben den seit langem bestehenden internationalen Städtepartnerschaften gibt es mittlerweile in vielen Bundesländern bi- oder multilaterale Partnerschaften regionaler Akteure (z.B. Kommunalgemeinschaften) mit vergleichbaren Gebietskörperschaften anderer Staaten, vornehmlich, aber nicht ausschließlich in Europa. Dieser grenzüberschreitende kulturelle Austausch ist besonders lebhaft in den sogenannten "Euregios" (bei 26 europäischen Regionen ist Deutschland beteiligt), z. B. EuRegio Saar-Lor-Lux-Rhein, Euregio Egrensis, Euroregion Erzgebirge e. V., Euroregion Elbe / Labe und die Euroregion Spree-Neiße-Bober.

Seit den 1970er Jahren haben viele private Akteure, Berufsverbände (z.B. Theater, Museen oder Bibliotheken) und informelle Netzwerke damit begonnen, ihre eigenen internationalen Beziehungen und Austauschprogramme zu entwickeln. Das *Auswärtige Amt* ist nicht direkt an der Finanzierung solcher Programme beteiligt, sondern weist den größten Teil seiner Mittel an die Mediatoren der auswärtigen Kulturpolitik wie dem *Goethe-Institut* und dem *Institut für Auslandsbeziehungen* zu. Das *Goethe-Institut* fördert die Kenntnis der deutschen Sprache im Ausland und fördert die internationale kulturelle Zusammenarbeit unter anderem durch Kulturveranstaltungen und Festivalbeiträge in den Bereichen Film, Tanz, Musik, Theater, Ausstellungen, Literatur und Übersetzung. Darüber hinaus fördert das *Auswärtige Amt* den *Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD)*, die Förderorganisation für den internationalen Austausch von Studierenden und Wissenschaftler*innen, unter anderem dessen „Berliner Künstler Programm“, welches Stipendien an ausländische Künstler*innen aus den Bereichen Bildende Kunst, Literatur, Musik und Film für einjährige Berlinaufenthalte vergibt. Das *Auswärtige Amt* fördert darüber hinaus größere Kulturvorhaben von erheblicher außenkulturpolitischer Bedeutung mit internationaler Ausstrahlung. Hierbei legt es neben der künstlerischen Qualität besonderen Wert auf regionale Schwerpunktsetzung, Nachhaltigkeit sowie partnerschaftliche Kooperation mit Institutionen und Persönlichkeiten im Gastland. Ein weiterer wichtiger Bereich der Arbeit ist die Unterstützung von Kulturvorhaben aus Entwicklungsländern bzw. die Teilnahme von Künstler*innen aus diesen Ländern an Kulturveranstaltungen in Deutschland. Von besonderer Bedeutung in diesem Bereich ist die Arbeit des *Hauses der Kulturen der Welt* in Berlin, die auch durch Mittel vom *Auswärtigen Amt* für gemeinsam organisierte Programme unterstützt wird, welche Konzerte, Lesungen, Ausstellungen und Symposien umfassen.

¹⁵ Aktuelle Publikationen sind beispielsweise: Weigel, Sigrid (2019): Transnationale Auswärtige Kulturpolitik – Jenseits der Nationalkultur oder Blumenreich, Ulrike / Löding, Ole (2017): Synergien auswärtiger Kulturpolitik im Inland am Beispiel von Kommunen, siehe unter: <https://publikationen.ifa.de/Zeitschriften-und-Editionen/ifa-Edition-Kultur-und-Aussenpolitik> (letzter Zugriff: 20.11.2019)

2. Aktuelle Fragen der Kulturpolitischen Entwicklung und Diskussion

2.1 Hauptprioritäten

Mit dem Zusammenbruch des staatssozialistischen Systems in Osteuropa und der Vereinigung Deutschlands 1989/90 ergaben sich auch neue kulturpolitische Aufgabenfelder sowohl innerhalb der Bundesrepublik als auch in ihrem Verhältnis zu den europäischen Nachbarn.

In den vergangenen zehn Jahren haben sich die Diskussionen und das Handeln (auf Seiten der öffentlichen und privaten Akteure) auf folgende Schwerpunkte konzentriert:

- Unterstützung von Kultureinrichtungen in der Hauptstadt Berlin;
- Enquete-Kommission Kultur;
- Gesetzliche Regelungen in den Bereichen des Urheberrecht, des Stiftungssteuerrechts sowie des Künstlersozialversicherungsrechts
- Kulturelle Bildung
- Kreativwirtschaft
- Rückführung unrechtmäßig verbrachter Kunstwerke
- UNESCO-Konvention zur kulturellen Vielfalt
- Gestaltung der kulturellen Infrastruktur
- Konzeptgestützte Kulturpolitik in den Bundesländern
- Transatlantic Trade and Investmentpartnership (TTIP)
- Verkauf von Kunstgegenständen aus Landeseigentum
- Humboldt-Forum
- Provenienzforschung
- Kultur und Klima / Nachhaltigkeit
- Kultur und Heimat.

Die aktuellen Schwerpunkte der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien liegen bei den Themen: Frauen in Kultur und Medien – Chancengleichheiten durchsetzen, Kulturelle Bildung und Integration, Kunst im Exil, Umgang mit Kulturgut aus kolonialen Kontexten und der Filmförderung.¹⁶

Hauptstadtkultur

Mit dem Umzug des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung in die Hauptstadt Berlin während der 1990er Jahre wuchs auch die nationale kulturelle Bedeutung dieser Stadt. Das gestiegene Engagement des Bundes für die Kultur in Berlin trägt dieser Entwicklung Rechnung. 2001 wurde zwischen dem Bund und Berlin der Hauptstadtkulturvertrag geschlossen, in dem die Übernahme Berliner Institutionen durch den Bund vereinbart wurden (z.B. Haus der Kulturen der Welt, Akademie der Künste, Deutsche Kinemathek, Berliner Festspiele) und die Festlegung eines jährlichen 10 Mio. Euro-Zuschusses zum Hauptstadtkulturfonds enthalten ist. Die aktuellste Fassung des Kulturhauptstadtvertrages ist am 1.1.2018 in Kraft getreten. Sie enthält die Erhöhung der Mittel für den Hauptstadtkulturfonds auf jährlich 15 Mio. Euro.

Enquete-Kommission Kultur

Der Abschlussbericht der durch die vom Deutschen Bundestag eingesetzte Enquete- Kommission „Kultur in Deutschland“ im Jahr 2007 führte in den Folgejahren zu vielen Debatten über Kulturpolitik auf Bundesebene. Elf Mitglieder des Bundestages und elf Sachverständige in Sachen Kulturpolitik lieferten

¹⁶ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien> (letzter Zugriff: 20.11.2019)

einen mehr als 500 Seiten umfassenden Bericht¹⁷, der auf zahlreichen Gutachten, Stellungnahmen und Anhörungen basierte). Zusammen mit einer Zustandsbeschreibung der Künste, der Unterstützung für Kultur und der Position der Künstler in Deutschland, enthält der Bericht mehr als 400 Empfehlungen zur Verbesserung der kulturellen Unterstützung und der rechtlichen Rahmenbedingungen für die verschiedenen kulturellen Bereiche und Interessensgruppen in der Kulturpolitik. 2017 fand – aus Anlass des 10-jährigen Jubiläums des Erscheinens des Abschlussberichtes – eine kulturpolitische Debatte über den Stand der Umsetzungen der Handlungsempfehlungen statt.

Gesetzliche Regelungen

Der Bund unternahm seit 1998 Reformen des Stiftungs- und des Stiftungssteuerrechts, des Urheberrechts sowie des Künstlersozialversicherungsrechtes. Im Sommer und Herbst 2006 sorgte ein von der Bundesregierung vorgelegter *Gesetzesentwurf zu neuen Regelungen im Urheberrecht* für sehr viele Diskussionen in Bezug auf Zahlungen an die Künstler. Die Bundesregierung sicherte die Buchpreisbindung gesetzlich ab und erweiterte die Unterstützung der Filmbranche nach dem Bundesfilmförderungsgesetz. Im Jahr 2006 einigte sich die Bundesregierung auf neue Maßnahmen der Unterstützung für die Filmindustrie. Die Unterstützung trat zu Beginn des Jahres 2007 in Kraft. Im November 2008 ratifizierte der Deutsche Bundestag die Änderung des Filmförderungsgesetzes. Im Sommer 2010 wurde das 6. Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes, im Sommer 2014 das 7. Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes verabschiedet. (siehe Kapitel 5.3.6).

Die Bundesregierung erweiterte die Förderung der Erforschung deutscher Kultur und Geschichte im östlichen Mitteleuropa nach § 96 *Bundesvertriebenengesetz* (siehe auch Kapitel 5.3.6) sowie die Förderung der Gedenkstätten für Opfer der Diktaturen.

In 2009 und 2010 erweiterte und intensiverte sich die öffentliche Debatte über das Urheberrecht, begründet durch die neuen Möglichkeiten der digitalen Produktion und Reproduktion nicht nur in der Musik. Eine Flatrate für Kultur wurde diskutiert, aber von den Parteien der Regierungskoalition abgelehnt. Im März 2013 ist das Leistungsschutzrecht für Presseverleger, ein Gesetz zur Änderung des Urheberrechtes, in Kraft getreten. Im April 2019 wurde – nach zweieinhalb jähriger intensiver Diskussion – die Urheberrechtsrichtlinie verabschiedet, in der die urheberrechtlichen Regelungen für den digitalen Markt angepasst wurden. Besonders diskutiert wurde das Leistungsschutzrecht für die Presseverlage und die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Plattformen.

In jüngster Zeit traten in einigen Bundesländern spezifische Gesetzgebungen zu Bibliotheken in Kraft, im September 2008 in Thüringen und zwei Jahre später in Sachsen-Anhalt und Hessen. 2014 wurde in Rheinland-Pfalz ein Bibliotheksgesetz verabschiedet, in Schleswig-Holstein hat das Landeskabinett dem Entwurf eines Bibliotheksgesetzes im November 2015 zugestimmt.

In Nordrhein-Westfalen trat im Dezember 2014 erstmals ein Landeskulturgesetz – also ein Gesetz, das nicht nur eine Sparte, sondern den umfassenden Kulturbereich zum Gegenstand hat, in Kraft. Die Diskussion über diese sowie andere Gesetze zur Unterstützung der Kultur erreichten auch die Parlamente in einigen anderen Bundesländern (siehe auch Kapitel 4.2.).

Im Januar 2015 trat das Künstlersozialabgabensicherungsgesetz in Kraft (siehe auch Kapitel 5.1.4). Im Herbst 2015 wurde der Gesetzesentwurf zur Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes vom Bundeskabinett verabschiedet (siehe auch Kapitel 4.1.6), hat das *Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz* einen Referentenentwurf eines „Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung“ vorgelegt und hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Verwertungsgesellschaftengesetzes beschlossen.

¹⁷ <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/070/1607000.pdf> (letzter Zugriff: 20.11.2019)

UNESCO-Konvention Kulturelle Vielfalt

Die Bemühungen der UNESCO um die Ausarbeitung einer Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt als internationales Rechtsinstrument werden auch von der *Deutschen UNESCO-Kommission* unter aktiver Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure und mit Unterstützung des Deutschen Bundestages (Beschluss vom 23. September 2004) und der *Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien* vorangetrieben (<http://www.unesco.de>). Die Gefahren, die von internationalen Handelsverträgen der Welthandelsorganisation WTO (z.B. GATS) und auch von der EU-Dienstleistungsrichtlinie für die öffentlich geförderte Kultur ausgehen, wurden dadurch erst einer breiteren Fachöffentlichkeit bewusst. Die Bundesregierung unterschrieb die Konvention im September 2006 und der Deutsche Bundestag verabschiedete sie am 1. Februar 2007. Im April 2012 hat Deutschland erstmals einen Staatenbericht zur Umsetzung der Konvention an die UNESCO übergeben. Der Staatenbericht wurde unter Federführung der zuständigen Ministerien, der Kultusministerkonferenz, des Deutschen Städtetages und der Deutschen UNESCO-Kommission unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft erstellt.

Zur Formulierung der deutschen Position zu diesem Übereinkommen hat die Deutsche UNESCO-Kommission Anfang 2004 – unter Einbindung der Zivilgesellschaft - eine Bundesweite Koalition Kulturelle Vielfalt gegründet. Diese Koalition, in der Experten aus Kultur, Verbänden, Parteien, Wirtschaft, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Forschung und Publizistik vertreten sind, hat die Arbeit an dem UNESCO-Übereinkommen begleitet. Die Koalition hat u.a. ein White Paper mit Empfehlungen für die Kulturpolitik in Deutschland und in Europa zur Umsetzung der Konvention erarbeitet, welches im Dezember 2009 veröffentlicht wurde. Außerdem wurden 2010 in der Publikation „Mapping Cultural Diversity“ Good-Practice- Beispiele aus aller Welt zur Implementierung der Konvention präsentiert – als eines der Projekte des U40-Programms "Cultural Diversity 2030".

Im Februar 2018 haben die UNESCO-Kommissionen Österreichs, Deutschland, der Schweiz und Luxemburg den UNESCO-Weltbericht 2018 „KULTURPOLITIK NEU GESTALTEN – Kreativität fördern, Entwicklungen voranbringen“ zur Kulturpolitik vorgestellt. Die Reihe der Weltberichte begleitet die Umsetzung der Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen der UNESCO mit einem Monitoring. Sie zeigt konkret auf, wie dieser Umsetzungsprozess zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) beiträgt. Er bietet Empfehlungen für die künftige Politikgestaltung, welche auch erforderliche kulturpolitische Anpassungen an das sich rasch verändernde digitale Umfeld aufgreifen, unter Berücksichtigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.¹⁸

Gestaltung der kulturellen Infrastruktur – Der Kulturinfarkt?

Im März 2012 haben vier renommierte Autoren aus Kulturverwaltung und Kulturmanagement - Armin Klein, Pius Knüsel, Stephan Opitz und Dieter Haselbach – ein Buch mit dem Titel „Kulturinfarkt. Von allem zu viel und überall das Gleiche“ veröffentlicht. Darin plädieren sie für den radikalen Umbau der Kulturpolitik und schlagen eine Halbierung der bestehenden kulturellen Infrastruktur vor, um die frei werdenden Mittel neu zu verteilen. Diese Publikation hat eine sehr große öffentliche Aufmerksamkeit gefunden, viele – oftmals sehr emotionale – Debatten ausgelöst und zahlreiche Veranstaltungen und weitere Publikationen initiiert.

Konzeptgestützte Kulturpolitik in den Bundesländern

Zahlreiche Bundesländer haben in den letzten Jahren durch neue kulturpolitische Strukturen und Programme auf sich aufmerksam gemacht. Mittlerweile gibt es in den meisten der 16 Bundesländer konkrete Initiativen zu einer stärker konzeptgestützten und planvollen Kulturpolitik. Dabei setzen sie unterschiedliche Elemente ein: Sachsen-Anhalt hat einen Kulturkonvent durchgeführt, der im Februar 2013 seine Empfehlungen präsentiert. Brandenburg hat im September 2012 seine „Kulturpolitische

¹⁸ https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-04/Weltbericht-kulturpolitik_%202018_Zfg.pdf (letzter Zugriff: 20.11.2019)

Strategie 2012" vorgestellt. Niedersachsen hat 2011 mit der Erarbeitung einer Kulturentwicklungs-konzeption begonnen. Thüringen hat Ende 2012 ein Kulturkonzept vorgelegt. Nach Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein hat 2012 auch Berlin einen ersten Kultur(förder-)bericht vorgelegt. Die Kulturförderberichte dieser Länder werden jährlich bzw. zweijährlich aktualisiert.

Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP)

Auf dem G8-Gipfel in Irland im Juni 2013 beschlossen die Teilnehmerländer die Einrichtung eines Freihandelsabkommens (Transatlantic Trade and Investment Partnership TTIP) zwischen Europa und den USA, mit dem Ziel, die Wirtschaft des Transatlantischen Bündnisses zu stärken. Bereits frühzeitig wurde vom Deutschen Kulturrat auf die Auswirkungen des TTIP auf den Kulturbereich verwiesen und eine Ausnahme für den Kultur- und Medienbereich gefordert. Zentrale Kritikpunkte zahlreicher Akteure aus dem Kultur-, Naturschutz und Umweltbereich liegen neben der mangelnden Transparenz der Verhandlungen an der Gleichbehandlung von Kultur- mit regulären Wirtschaftsgütern, die dem Doppelcharakter des Kulturbegriffs, wie er in der UNESCO-Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt gerade nicht genügt (inkl. Befürchtungen zur Einschränkung der kulturellen Vielfalt), am geplanten Investitionsschutz, den Schiedsgerichten und vor allem der Sorge, dass die Kulturförderung in Deutschland als Beschränkung des freien Handels gewertet werden könnte. Im Juli 2014 hat sich die Europäische Bürgerinitiative „Stopp TTIP“ formiert, unter den 150 Akteuren aus 18 europäischen Ländern waren aus Deutschland auch der *Deutsche Kulturrat* und Verbände aus dem Umwelt- und Verbraucherschutzbereich vertreten. Diese Bürgerinitiative wurde von der Europäischen Kommission abgelehnt. Das Bündnis hat beim *Europäischen Gerichtshof* Rechtsmittel dagegen eingelegt. Das Bündnis aus nunmehr 250 Organisationen hat im Herbst 2014 eine Unterschriftenkampagne gestartet und dem Kommissionspräsidenten im Dezember mehr als 1 Mio. Unterschriften übergeben. Der Tag der Kulturellen Vielfalt (21.5.) wurde 2015 zum Tag gegen TTIP, am 10. Oktober 2015 fand in Berlin eine Großdemonstration „Stopp TTIP“ statt, an der mehr als 250.000 Menschen teilnahmen. Nachdem im Kabinett seit 2013 durchaus verschiedene Positionen vertreten wurden, stellte die Bundeskanzlerin im Oktober 2015 in einem Positionspapier klar, dass die Bundesregierung im Rahmen der TTIP-Verhandlungen dafür eintritt, „dass das Abkommen keine Bestimmungen enthält, die geeignet sind, die kulturelle und mediale Vielfalt in Deutschland zu beeinträchtigen“. Im Mai 2017 hat der *Europäische Gerichtshof* über die Klage der Europäischen Bürgerinitiative geurteilt und erklärte den Beschluss der Kommission für nicht, mit dem die Registrierung der geplanten Europäischen Bürgerinitiative abgelehnt wurde. Die als Reaktion auf die Ablehnung der offiziellen Europäischen Bürgerinitiative gegründete selbst organisierte Bürgerinitiative sammelte zwischen Oktober 2014 und Oktober 2015 3,2 Mio. Unterschriften gegen TTIP und CETA und erreichte da Quorum in 23 Mitgliedsstaaten.

Verkauf von Kunstgegenständen aus Landeseigentum

Die Versteigerung von zwei Bildern von Andy Warhol aus dem Besitz der *WestSpiel* 2014 hat eine Diskussion über den Verkauf von Kunstgegenständen aus Landeseigentum initiiert. Eigentümer der Spielbank ist das Land Nordrhein-Westfalen. Der staatliche Casinobetreiber war aufgrund von Veränderungen des Glücksspielmarktes in eine schwierige finanzielle Situation geraten und wollte mit dem Erlös aus dem Verkauf der Kunstwerke defizitäre Spielbankbetriebe sanieren. Die *Bundesbeauftragte für Kultur und Medien* kritisierte den Verkauf von Kulturgut, „um damit Löcher im Haushalt zu stopfen“. Die Diskussion erhielt neue Nahrung, nachdem im Januar 2015 bekannt wurde, dass *Portigon* als Rechtsnachfolgerin der *WestLB* (Landesbank), deren Kunstsammlung (Sammlungsschwerpunkt Künstler aus NRW seit 1960 u.a. Joseph Boys) verkaufen zu wollen. Nach einem anschließend einberufenen Runden Tisch wurde der beabsichtigte Verkauf nicht realisiert.

Humboldt-Forum

Im Juni 2013 legte der damalige Bundespräsident Joachim Gauck den Grundstein für den Wiederaufbau des Berliner Schlosses, der früheren Residenz der Preußen-Könige. Unter dem Namen „Humboldt-

Forum“ sollen dort nach Fertigstellung 2019 Sammlungen außereuropäischer Kulturen aus den Berliner Museen (u.a. des Ethnologischen Museums und des Museums für asiatische Kunst) gezeigt werden. Im Juni 2015 erfolgte das Richtfest.

Bereits 2002 hatte eine internationale Expertenkommission ein Nutzungskonzept für das Stadtschloss vorgelegt und darin die Einrichtung eines Humboldt-Forums empfohlen – als ein Ort des Dialoges der Weltkulturen in der Mitte der Hauptstadt – auch in Verbindung mit den Sammlungen zu europäischer Kunst auf der Museumsinsel.

Das Humboldt-Forum war und ist Gegenstand zahlreicher – teils sehr emotional geführter – Debatten, unter anderem werden Fragen des Standortes (inkl. Abriss des Palastes der Republik der DDR, der Provenienz, der Selbstinszenierung, der räumlichen Trennung von den europäischen ethnologischen Sammlungen, der Kostensteigerungen¹⁹ diskutiert. Nach Verschiebungen der Eröffnung soll das Humboldt-Forum nun 2020 seine Pforten öffnen.

Provenienzforschung / Rückführung unrechtmäßig verbrachter Kunstwerke

Seit dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ haben die internationalen Diskussionen um die Rückführung von Kulturgut, das im Zweiten Weltkrieg unrechtmäßig seinen Eigentümern entzogen wurde, zu konkreten Rückgaben von Kunstgegenständen geführt. Die Bundesregierung (AA, BKM) verhandelt – in Abstimmung mit den Ländern – mit vielen europäischen Nachbarn. Seit 2003 ist die „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“ tätig, die bei Problemen im Zuge von Restitutionsansprüchen eine Mediatorenrolle übernimmt. Mitglieder sind Wissenschaftler*innen und prominente Persönlichkeiten. Im Herbst 2006 begann eine weitreichende Debatte über die Restitution von Kunstwerken, entstanden durch die Wiedergabe eines berühmten Gemäldes von Ernst Ludwig Kirchner von der Regierung von Berlin an die Erben des ehemaligen Besitzers, denn es wurde behauptet, dass letzterer gezwungen worden war, es in den 1930er-Jahren zu verkaufen. Anschließend wurde eine Reihe von ähnlichen Fällen bekannt. Museen intensivierten die Forschung über die Herkunft ihrer Kunstwerke (Provenienz-Forschung) und wurden von Spezialfonds unterstützt. Zu Beginn des Jahres 2008 wurde auf Bundesebene ein Büro für Provenienz-Forschung am Institut für Museumsforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz festgelegt, um Museen in ihrer Forschung bzgl. unter dem Nationalsozialismus gestohlener Kunst zu unterstützen.

Die Bekanntgabe des Schwabinger Kunstfonds im November 2013, der mehr als 1.400 Werke umfasst, die die Polizei bei der Durchsuchung der Wohnung von Cornelius Gurlitt, dem Sohn des Kunsthändlers Hildebrand Gurlitt, entfacht die Auseinandersetzung um Restitution und Rückgabe von unrechtmäßig erworbenem Kulturgut. Im gleichen Monat wurde vom Bayerischen Justizministerium, Bayerischen Kultusministerium, dem Bundesfinanzministerium und der BKM eine Task Force zur Herstellung von Transparenz und Verstärkung der Provenienzforschung eingesetzt. Darüber hinaus wurden die raubkunstverdächtigen Werke auf der Plattform der Koordinierungsstelle Magdeburg veröffentlicht.

Im Januar 2015 wurde das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste als eine Einrichtung des Bundes, der Länder und der Kommunen gegründet. Unter seinem Dach werden in Magdeburg nun die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, die Arbeitsstelle für Provenienzforschung, die zeitlich befristete Task Force Schwabinger Kunstfund und die Geschäftsstelle der Limbach-Kommission vereint. Thematisch beschäftigt sich die neue Einrichtung mit der NS-Raubkunst, aber auch mit der Aufarbeitung der in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der DDR entzogenen Kulturgüter. Vorsitzende des Stiftungsrates ist die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien.

Auch in ihrer zweiten Amtszeit setzt die BKM einen Schwerpunkt auf den Ausbau der Provenienz Forschung. 2018 hat die BKM einen Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten

¹⁹ Im November 2019 wurde die Kostenschätzung auf 650 Mio. Euro erhöht.

erarbeitet. Im Juli 2019 ging das Bundesamt für Äußere Restitution in den Geschäftsbereich der BKM über.

Kultur und Heimat

Das Thema Heimat hat in den letzten 2 Jahren deutlich an Aufmerksamkeit auch in der Kulturpolitik erfahren. Sie thematisiert damit auch die unterschiedliche Nutzung des Begriffs in verschiedenen politischen Lagern, sondern setzt sich intensiv mit den Verschränkungen von Heimat und Kultur auseinander. Beispielsweise auf dem 10. Kulturpolitischen Bundeskongress der Kulturpolitischen Gesellschaft im Juni 2019 in Berlin: „Sollte die Kulturpolitik »Heimat« als Begriff und Zielkategorie in ihr programmatisches Portfolio aufnehmen? Kann Kulturpolitik insoweit Heimatpolitik sein, als es ihr darum geht, Menschen, die um ihre Heimat besorgt sind, zu erreichen und diejenigen, die nach Heimat suchen, bei ihrer Be-Heimattung zu unterstützen? Welcher Heimatbegriff könnte dabei Orientierung gebend sein?“²⁰). Auch der Deutsche Kulturrat hat dieses Thema auf die Agenda gesetzt, beispielsweise als Schwerpunktthema in „politik und kultur“, in Stellungnahmen und einer mehrjährigen Veranstaltungsreihe gemeinsam mit dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschlands.

Kultur und Klima / Kultur und Nachhaltigkeit

Seit einigen Jahren hat das Thema Nachhaltigkeit in der Kultur im kulturpolitischen Diskurs an Bedeutung gewonnen. Dabei wird ein ökologisches Defizit der Kulturpolitik beklagt, ein neues naturbezogenes Kulturverständnis und Nachhaltigkeit als Leitziel kulturpolitischen Handelns eingefordert. Auf Bundesebene wurde ein Rat für Nachhaltige Entwicklung und ein Fonds Nachhaltigkeitskultur eingerichtet. Die Länder und Kommunen beginnen ebenso wie Kulturelle Einrichtungen mit der Entwicklung von Konzepten. Der Deutsche Kulturrat hat eine Kampagne zur Vernetzung des Nachhaltigkeitsdiskurses zwischen dem Umwelt- und dem Kulturbereich ins Leben gerufen, das Institut für Kulturpolitik setzt sich im Rahmen eines Forschungsprojektes intensiv mit dem Thema auseinander. (siehe auch 2.8).

2.2 Kulturelle Grundrechte

Der normative Rahmen wird im Grundgesetz (Verfassung) festgelegt. In den Artikeln 1 bis 19 sind die Grundrechte dargelegt. Dazu zählen u.a. das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art.2), die Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3), die Freiheit des Glaubens (Art. 4), die Versammlungsfreiheit (Art. 8), die Vereinigungsfreiheit (Art. 9).

Artikel 5 beinhaltet die freie Meinungsäußerung in Wort, Schrift und Bild (Abs. 1), die Pressefreiheit (Abs. 1), die Absage an eine Zensur (Abs. 1), und die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre (Abs.3). Die Kunstfreiheitsgarantie des Grundgesetzes (*Artikel 5 Abs. 3*) begründet dabei nicht nur die künstlerische Autonomie und das Selbstverwaltungsrecht kultureller Einrichtungen und Organisationen bzw. deren Schutz vor inhaltlichen Direktiven und Reglementierungen des Staates. Als objektive Wertentscheidung für die Freiheit der Kunst wird sie auch als Auftrag an den Staat verstanden, diese aktiv zu fördern und zu unterstützen.

Ein Staatsziel Kultur gibt es im Grundgesetz nicht, gleichwohl es verschiedene Initiativen gab, einen neuen Artikel 20b „Der Staat schützt und fördert die Kultur“ aufzunehmen, die sich allerdings nicht durchsetzen konnte. Nach einer Debatte von Kultur-, Sport- und Rechtspolitiker*innen bleibt die Aufnahme des Staatsziels Kultur im Grundgesetz weiter umstritten.

²⁰ <https://kupoge.de/kongress-2019/> (Letzter Zugriff: 20.11.2019)

2.3 Status von Künstler*innen und Kulturschaffenden

Wirtschaftliche und soziale Situation der Künstler*innen

Bereits 1975 hatte die Bundesregierung einen Bericht über die soziale Lage der Künstler*innen in Deutschland vorgelegt. Als Reaktion hat der Gesetzgeber eine besondere Schutzbedürftigkeit der Künstler*innen und Publizisten bejaht und das *Künstlersozialversicherungsgesetz* verabschiedet. Diese Künstlersozialversicherung ist seitdem durch die Schaffung eines Zugangs zu einer gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu einem zentralen Instrument zur Unterstützung der sozialen Situation der Künstler*innen und Publizist*innen geworden. 1999 hat der Haushaltsausschuss des *Deutschen Bundestages* die Bundesregierung aufgefordert, erneut einen Bericht über die soziale Lage der Künstler*innen und den Entwurf der Novelle zur KSVG vorzulegen. Dem ist die Bundesregierung mit einem 55-seitigen Bericht nachgekommen.²¹

Die soziale Lage von Künstler*innen ist in den letzten Jahren verstärkt thematisiert worden. So sind verschiedenen Studien veröffentlicht, zum Beispiel „Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in den Kulturberufen“ (Deutscher Kulturrat 2013)²², zur „Wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bildenden Künstler*innen“ (BBK 2016). Aber auch im *Kulturausschuss des Deutschen Bundestages* wurde zu diesem Thema ein Fachgespräch geführt (2017), mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für die Ausübungen von künstlerisch-kreativen Berufen zu verbessern.

2013 wurde die internationale Bewegung „Art but fair“ ins Leben gerufen, deren Ziel das Erreichen von fairen Arbeitsbedingungen und angemessene Gagen in den Darstellenden Künsten und in der Musik. Die Organisation besteht aus drei untereinander koordinierten gemeinnützigen Vereinen in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Die Bewegung will für das Thema sensibilisieren, u.a. durch die Veröffentlichung von Studien wie z.B. „Faire Arbeitsbedingungen in den Darstellenden Künsten und der Musik?“ (2016)²³ und die Entwicklung und Umsetzung eines Zertifikats (Gütesiegel) für Kulturinstitutionen.

Freiheit der Kunst

Die Kunstfreiheit ist als Grundrecht in Deutschland in Art. 5 Absatz 3 des Grundgesetzes verankert. Dort zählt es zu den am stärksten geschützten Grundrechten des deutschen Grundrechte-Katalogs.

In den letzten zwei Jahren hat es in Deutschland vermehrt Diskussionen um die Freiheit der Kunst gegeben. Ein konkreter Anlass war die Absage des Konzertes der linken Punkband „Feine Sahne Fischfilet“ im Bauhaus in Dessau im November 2018. Die Argumentation der Direktorin lautete: die Design- und Architekturschule als Unesco-Weltkulturerbestätte solle nicht zum Austragungsort politischer Agitation und Aggression werden. Befürchtet wurden vom Vorstand des Bauhauses insbesondere die bereits von rechten Gruppierungen angekündigten Demonstrationen vor dem Bauhaus. Zahlreiche Akteure aus Politik, der kulturellen Praxis, der Feuilletons und der Zivilgesellschaft bezogen gegen diese Entscheidung Stellung, unter ihnen auch der ehemalige Direktor des Bauhauses, der die Absage des Konzertes als eine Beschädigung der Demokratie und des kulturellen Lebens in Deutschland interpretierte. Das Konzert der Band wurde schließlich an einem anderen Veranstaltungsort in Dessau realisiert.

²¹ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a262-bericht-der-bundesregierung-u-510.pdf;jsessionid=5F3E7707E7E571E155FC0296ABB06D9F?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Zugriff:

²² <http://kulturrat.de/wp-content/uploads/altdocs/dokumente/studien/studie-arbeitsmarkt-kultur-2013.pdf> (letzter Zugriff: 30.11.2019)

²³ https://artbutfair.org/wp-content/uploads/2016/05/p_study_hbs_319.pdf (letzter Zugriff: 30.11.2019)

Anlass zur Diskussion der Kunstfreiheit gaben auch Forderungen der *AfD*, keine öffentliche Gelder für „vorrangig politisch motivierte“ Kunst und Kultur zur Verfügung zu stellen, welche sie in Parteiprogrammen und Länderparlamenten vertreten.

Aber auch vor der Einschränkung der Freiheit der Kunst durch „übertriebene political correctness“ wird von verschiedenen Akteuren aus Kulturpolitik und Kulturpraxis gewarnt.

Im Rahmen der Feierlichkeiten zum 70. Jubiläum des Grundgesetzes im Mai 2019 fanden eine Reihe von Veranstaltungen und Medienberichten auch zum Thema Kunstfreiheit statt.

Das Thema Kunstfreiheit steht im Zentrum des „Arts Rights Justice“-Programms, das am UNESCO-Lehrstuhl „Cultural Policy for the Arts in Development“ an der *Universität Hildesheim* angesiedelt ist. In dem Projekt wurden von 2017 bis 2019 die Verfolgung von Künstler*innen und die Bedrohung der Kunstfreiheit international untersucht, Dokumente in Form einer Online-Bibliothek offeriert, Austauschforen organisiert und Interessenvertretungen initiiert.

Förderungen der Mobilität von Künstler*innen

Die Unterstützung der Mobilität von Künstler*innen haben sich zahlreiche Mittlerorganisationen (u.a. Goethe-Institut) und Verbände zum Ziel gesetzt. Die Interessen der Bildenden Künstler*innen vertritt beispielsweise die *Internationale Gesellschaft der Bildenden Künste*, u.a. mit dem Informationsportal *touring-artists*, das zahlreiche Informationen für mobile Bildende und Darstellende Künstler*innen zu den Themen Visa, Zoll, Steuern, Sozialversicherungen etc. enthält und mit zahlreichen Projekten und Veranstaltungen zur Mobilität und zum internationalen Austausch.

2.4 Digitalpolitik und Entwicklungen

Das Internet eröffnet neue kreative Freiräume, führt z.B. Musikschafter und Musikrezipierende näher zusammen und bricht verkrustete hegemoniale Marktstruktur tendenziell auf. Aber auch in der Online-Umgebung behalten Intermediäre die Kontrolle über den Massenmarkt; lediglich an den Markträndern und in den Nischen etablieren sich neue Vermarktungsformen, die den Kulturschaffenden größere Einflussmöglichkeiten auf die Verwertung ihrer Werke einräumen.

Globalisierungstendenzen im Kulturbetrieb enthalten ein Wechselspiel zwischen Globalisierung und Lokalisierung. „Kulturelle Globalisierung“ wird von der ökonomischen Globalisierung gefördert. Während Letzteres schrittweise das Spektrum der Märkte und den Umfang der unternehmerischen Tätigkeit (bis zu dem Punkt, wo Unternehmen weltweit tätig sind) erweitert, manifestiert sich die zentrale kognitive Aktivität assoziiert mit „kultureller Globalisierung“ in einer Zunahme und Intensivierung der vergleichenden sozialen Prozesse. So verändert das Internet etwa die kulturelle Bedeutung von Nähe und Ferne und beeinflusst die Bildung von kulturellem Zusammengehörigkeitsgefühl.

Seit 2009 vergibt der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, zusammen mit zwei Spielverbänden, eine Auszeichnung für ein pädagogisch wertvolles Computerspiel (dotiert mit 385 000 EUR, gesponsert durch die Spielverbände).

Im Jahr 2011 eröffnete das *Computerspielmuseum* in Berlin eine neue Dauerausstellung.

Im November 2012 wurde unter der Adresse <http://www.deutsche-digitale-bibliothek.de> die *Deutsche Digitale Bibliothek* in einer ersten Beta-Version freigeschaltet. Mit diesem Portal wird die Basis dafür geschaffen, mittel- und langfristig alle deutschen Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen samt ihrer digitalen Angebote miteinander zu vernetzen und in die europäische digitale Bibliothek Europeana zu integrieren. Die erste Vollversion wurde am 31. März 2014 freigeschaltet. Die *DDB* enthält digitalisierte Bestände und Erschließungsinformationen aus Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen wie Bibliotheken, Archiven, Museen, Denkmalämtern, Mediatheken sowie Universitäten und anderen

Forschungseinrichtungen. Sie stellt den zentralen Zugang zu den digitalen Abbildern von Büchern, Urkunden und Akten, Gemälden, Statuen, Installationen, Denkmälern bis hin zu Filmen und Musik her. Aktuell enthält sie 32 Mio. Objekte.

Nachdem in der 17. Legislaturperiode (2009-2013) eine Enquete-Kommission zum Thema „Internet und digitale Gesellschaft“ arbeitete, beschloss der Deutsche Bundestag im Februar 2014 die Einsetzung eines Bundestags-Ausschusses „Digitale Agenda“. Damit verfügt der Deutsche Bundestag erstmals über ein ständiges parlamentarisches Gremium, das sich den aktuellen netzpolitischen Themen widmet. Im August 2014 hat die Bundesregierung die „Digitale Agenda“ vorgelegt, deren Ziel es ist, allen Bürger*innen die Teilhabe an den Chancen der Digitalisierung zu ermöglichen und Rahmenbedingungen für Leben, Lernen, Arbeiten und Wirtschaften in der digitalen Welt zu setzen. Die „Digitale Agenda“ gibt die Leitlinien der Bundesrepublik vor und bündelt Maßnahmen auf sieben zentralen Handlungsfeldern, darunter auch „V: Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kultur und Medien“. Im März 2015 wurde Dieter Grony als „Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie“ berufen.

2.5 Kulturelle Diversität

Das Thema Kulturelle Diversität hat in den letzten Jahren in Deutschland an Bedeutung gewonnen. Dies zeigt sich unter anderem in einer Vielzahl von Publikationen²⁴, Studien²⁵, Programmen²⁶, Veranstaltungen und Projekten von Kultureinrichtungen²⁷ zu diesem Thema. In Nordrhein-Westfalen wurde 2013 eine eigene Einrichtung zum Thema Diversität – die *Zukunftsakademie NRW* als Zentrum für Diversität in Kunst, Kultur und Kultureller Bildung – etabliert, welche aber durch die Beendigung der Finanzierung zum Ende 2019 ihre Arbeit einstellt, wobei die erstellten Dossiers und Handreichungen als Wissensspeicher auf der Internetplattform bestehen bleiben.²⁸ Weitere wichtige Akteure in diesem Bereich sind die das *Auswärtige Amt*, die *UNESCO-Kommission*, die *Bundeskulturstiftung*, zunehmend ergänzen auch regionale Akteure dieses Bild.

Auch in der Begriffsdiskussion ist in den letzten Jahren ein Wandel von Interkultur zu Transkultur²⁹ bzw. Diversität festzustellen.

Im Juni 2017 wurde die Initiative „DIE VIELEN“ ins Leben gerufen. Ihr Ziel ist „die Beförderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Förderung der Volksbildung. DIE VIELEN möchten die Kommunikation und Handlungsmöglichkeiten unter Künstler*innen, Ensembles und Akteur*innen der Darstellenden und Bildenden Künste stärken. Dies gilt insbesondere für Künstler*innen, für die Theater und Kunst machen heißt, an einer Gesellschaft zu arbeiten, die sich aus Menschen aller Hautfarben und Geschlechtervariationen, vieler sexueller Orientierungen, unterschiedlichster Bedürfnisse und Fähigkeiten, aus Gläubigen und Nicht-Gläubigen zusammensetzt und auf deren Gleichberechtigung beruht.“³⁰ Die Initiative hat eine „Erklärung der Vielen“ auf den Weg gebracht, die als regionale Erklärung in zahlreichen Kommunen und Ländern inzwischen von mehr als 2.500 Kulturinstitutionen unterzeichnet

²⁴ Siehe hierzu beispielsweise die Beiträge im Handbuch Kulturelle Bildung online unter www.kubi-online.de (letzter Zugriff: 19.11.2019)

²⁵ Beispielsweise Mandel, Birgit (2013): Interkulturelles Audience Development. Zukunftsstrategien für öffentlich geförderte Kultureinrichtungen, Bielefeld: transcript.

²⁶ Beispielsweise das Programm „Vielfalt leben – Gesellschaft gestalten“ der Bertelsmann-Stiftung.

²⁷ Beispielsweise die Entwicklung von Konzepten für die diversitätsorientierte Öffnung verschiedener Kulturinstitutionen.

²⁸ Siehe unter: <https://www.zaknrw.de/wissen> (letzter Zugriff: 18.11.2019)

²⁹ Eine kurze Einführung zur Transkultur ist mit der gleichnamigen Broschüre vorgelegt, siehe unter https://www.netzwerk-kulturberatung.de/content/1-ueber/1-dr-patrick-s-foehl/1-publikationen/transkultur-eine-kurze-einfuehrung/broschuere-transkultur_deutsch_cc-lizenz.pdf (letzter Zugriff: 18.11.2019)

³⁰ <https://www.dievielen.de/dievielen> (letzter Zugriff: 19.11.2019)

wurde als Signal für eine offene Gesellschaft gegen Rassismus, Diskriminierung und nationalen Autoritarismus.

2.5.1 Nationaler / internationaler interkultureller Dialog

Der interkulturelle Dialog in Deutschland bezieht sich sowohl auf Gespräche innerhalb des Landes (mit Bevölkerungsguppen, die einen Migrationshintergrund haben), und solchen auf internationaler Ebene. Im globalen Kontext, sind die wichtigsten Akteure und Programme in Deutschland jene der Auswärtigen Kulturpolitik (siehe 1.4.). Hervorhebenswert sind hier insbesondere das *Goethe-Institut*, das *Institut für Kulturaustausch (ifa)*, das *Haus der Kulturen der Welt*, das *Auswärtige Amt* und die *Deutsche UNESCO-Kommission (DUK)*. In den letzten Jahren waren Debatten über die UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen der Mittelpunkt der Tätigkeiten der DUK, die ein breites Bündnis von politischen und gesellschaftlichen Akteuren einbezogen (siehe Kapitel 1.4.2).

Viele kulturelle Institutionen von verschiedenen Formen in Städten und Gemeinden haben sich dem interkulturellen Dialog verpflichtet und zahlreiche Programme und Aktivitäten entwickelt. Diese Aktivitäten verlinken oft interkulturellen Dialog mit Menschen, die einen Migrationshintergrund haben und in Deutschland leben, mit dem globalen kulturellen Dialog, zum Beispiel interkulturelle Theater-, Musik- und Filmfestivals oder der Karneval der Kulturen, eine Parade von verschiedenen ethnischen und kulturellen Gruppen, die auf den Straßen von z.B. Berlin, Bielefeld oder Frankfurt stattfindet.

In den letzten Jahren hat die Regierung, vor allem das *Auswärtige Amt*, die Einrichtung einiger Programme unterstützt, um den grenzüberschreitenden interkulturellen Dialog zu fördern. Erwähnenswert ist dabei das Programm „kulturweit“, ein Projekt der *Deutschen UNESCO-Kommission* in Kooperation mit dem *Auswärtigen Amt*. Seit 2009 bietet dieser internationale kulturelle Freiwilligendienst jungen Erwachsenen die Möglichkeit, sich für sechs oder zwölf Monate in der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik zu engagieren. Die Einsatzstellen befinden sich in sogenannten Entwicklungsländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas sowie in Staaten Mittel-, Südost- und Osteuropas. Ziele des Programmes sind es einerseits, die interkulturelle Kompetenz junger Erwachsener zu stärken und andererseits eine verstärkte Sichtbarkeit der deutschen Einrichtungen der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik zu erreichen. „kulturweit“ wird von der *Deutschen UNESCO-Kommission* organisiert und wird durch seine Partnerorganisationen in der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik mit Sitz in Deutschland realisiert.

Darüber hinaus sind Institutionen, die im Kapitel 1.4 erwähnt wurden, ebenfalls aktiv in diesem Bereich. Ein wichtiger Akteur ist darüber hinaus die *Bundeskulturstiftung* mit vielen Programmen und Projekten zu grenzüberschreitendem interkulturellen Dialog (<http://www.Kulturstiftung-bund.de>), wie beispielsweise die „Initiative Fellowship Internationales Museum“ und dem 2012 eingerichteten Programm „TURN – Fonds für deutsch-afrikanische Kooperationen“. Einige private Stiftungen sind ebenfalls in diesem Bereich sehr aktiv, wie die *Mercator-Stiftung* mit ihrem „Kompetenzzentrum Internationale Verständigung“ und dem aktuellen thematischen Cluster Integration oder die *Bosch-Stiftung* mit ihren Projekten zur Völkerverständigung. Zwölf deutsche Stiftungen, unter ihnen beispielsweise neben den letztgenannten auch die *Allianz-Kulturstiftung*, die *Bertelsmannstiftung* und die *Volkswagenstiftung* haben eine Gruppe der „Engagierten Europäer“ gebildet, die sich mit einer Vielzahl von Projekten für die Vertiefung der europäischen Integration einsetzen. Zunehmend ergänzen aber auch regionale Akteure dieses Bild.

1994 wurde der *Interkulturelle Rat* gegründet, in dem Menschen unterschiedlicher Herkunft und Nationalität sowie aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen wie Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, Religionsgemeinschaften, Migranten- und Menschenrechtsorganisationen, Kommunen und staatlichen Stellen, Medien, Wissenschaft und Sport zusammenarbeiten. Der Rat initiiert Runde Tische und Gesprächsforen und entwickelt und erprobt Modellprojekte.

2003 fand der zweite Kulturpolitische Bundeskongress der *Kulturpolitischen Gesellschaft* zum Thema „inter.kultur.politik“ in Berlin statt.

Im Jahr 2005 wurde ein interkulturelles Netzwerk namens „Ratschlag Interkultur“ gegründet, an dem sich sowohl Institutionen als auch Individuen beteiligen. Es wird von der *Kulturpolitischen Gesellschaft e. V.* koordiniert und arbeitet gemeinsam mit der *Deutschen UNESCO-Kommission*. Die wichtigsten Projekte der Initiative sind die seit 2006 alle zwei Jahre abgehaltenen Bundeskonferenzen und die Fachtagungen, in denen theoretische und praktische Themen diskutiert werden. Im Herbst 2012 fand die vierte bundesweite Konferenz in Hamburg unter dem Titel „! Diversity: Realitäten_Konzepte_Visionen“ statt. Der Titel dieser Veranstaltung verweist unter anderem darauf, dass in der letzten Zeit statt des Interkulturansatzes der Diversity-Ansatz eine größere Bedeutung erhält. Der 5. Fachkongress 2014 in Mannheim trug den Titel „Heimaten bewegen“, der 6. Fachkongress 2017 in Braunschweig „Land in Sicht. Interkulturelle Visionen für heute und morgen“³¹.

Im Jahr 2009 wurde ein Runder Tisch zum Thema interkulturelle Bildung von der *Kulturstiftung des Bundes* und sieben Migrationsvereinigungen gestartet. Es zielte darauf ab, Empfehlungen für die interkulturelle Erziehung in den Institutionen des primären, sekundären und tertiären Bildungsbereichs sowie in kulturellen Vereinen zu erarbeiten.

2006 fand die erste Deutsche Islam Konferenz statt. Sie ist ein Dialogforum zwischen Vertretern des deutschen Staates und Muslimen in Deutschland. Ziel des langfristig angelegten Dialogs ist, das Miteinander und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. In ihrer ersten Phase von 2006 bis 2009 verhandelte sie vor allem grundsätzliche Fragen und erarbeitete rechtliche Rahmenbedingungen. In ihrer zweiten Phase von 2010 bis 2013 ging es um deren Umsetzung und die Verankerung der Deutschen Islam Konferenz in der Gesellschaft. Dabei widmete sie sich drei Themenkomplexen: der Etablierung einer institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen Staat und Muslimen, die Geschlechtergerechtigkeit als gemeinsamen Wert zu leben und die Prävention von Extremismus, der Radikalisierung und der gesellschaftlichen Polarisierung. Die Schwerpunkte der dritten Phase (2014 bis 2017) lagen auf der Stärkung der islamischen Wohlfahrtspflege und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie auf Religionsausübung und religionsrechtlicher Teilhabe. In ihrer vierten Phase hat sich die Islam Konferenz neu aufgestellt: sie tagt nicht mehr in festen Foren und Formaten, „sondern versteht sich als der Rahmen und die Bühne für einen Dialog und Austausch von und mit Muslimen über die übergeordnete Frage, wie ein Islam in, aus und für Deutschland entstehen kann und aussieht“³². Sie wird praxisnah, flexibel und themenoffen ausgestaltet sein.

Seit 2009 verleiht das *Institut für Auslandsbeziehungen (ifa)* den „Intercultural Film Award“, mit dem es Filme auszeichnet, die in besonderer inhaltlicher wie ästhetischer Weise die Themen Völkerverständigung, Friedenssicherung und interkulturellen Dialog behandeln und die in Deutschland in der Regel keinen Verleih haben und deshalb dem Publikum in Deutschland oft unzugänglich bleiben.

2011 wurde die *Akademie der Künste der Welt* in Köln gegründet, um den interkulturellen Dialog innerhalb der Künste zu fördern. Sie versammelt renommierte Künstler, Musiker, Tänzer, Theoretiker, Autoren, Kuratoren und andere kulturelle Akteure aus aller Welt und allen Sparten, die als Künstlergesellschaft das Programm der Akademie bestimmen und gestalten.

Im Januar 2019 hat das Bundeskabinett die Berufung einer Fachkommission Integrationsfähigkeit beschlossen, deren Mitglieder vom *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat*, des *Bundesministeriums für Arbeit und Soziales* sowie der *Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration* vorgeschlagen haben. Ziel der Kommission ist, die wirtschaftlichen, arbeitsmarktpolitischen, gesellschaftlichen und demografischen Rahmenbedingungen für Integration zu beschreiben und Vorschläge für Standards zu machen, wie diese verbessert werden können. Dazu wird die Fachkommission 2020 einen Bericht vorlegen und ihre Empfehlungen präsentieren.

³¹ https://ratschlag-kulturelle-vielfalt.de/site/assets/files/1032/dokumentation_bundesfachkongress_braunschweig-1.pdf (Letzter Zugriff: 11.11.2019)

³² http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/DIK/01_UeberDieDIK/01_Aktuelles/07dik2018-fortfuehrung/neustart-dik.html?nn=5812596 (Letzter Zugriff: 11.11.2019)

Jährlich am 21.5. begeht Deutschland den Welttag der kulturellen Vielfalt. Im Mai 2017 hat die Initiative kulturelle Integration fünfzehn Thesen zur Rolle der Kultur für das Zusammenleben in einer pluralen, weltoffenen Gesellschaft veröffentlicht.

2.5.2 Interkulturelle Bildung

Interkulturelle Ausbildung ist kein offizieller Bestandteil der allgemeinen Schulausbildung. Immerhin spielt es als ein disziplinübergreifendes Prinzip eine Rolle in der Unterrichtspraxis. In den Schulen gibt es außerdem eine wachsende Sensibilität zu diesem Thema. Zusätzlich zu einigen Bestimmungen für bilingualen Unterricht gibt es auch viele Projekte, die die Kunst als Medium nutzen, um interkulturelle Fragen, die sich in den Schulen stellen, anzugehen.

Interkulturelle Erziehung wird in erster Linie von den Bildungseinrichtungen (Kindergärten, Schulen, Weiterbildungseinrichtungen) durchgeführt. Das Thema gewinnt jedoch auch für die Kulturpolitik an Bedeutung. Tatsächlich sind es die kulturellen Institutionen, die die Initiative zu diesem Thema ergreifen und die Zusammenarbeit mit den Schulen suchen.

In der Praxis werden interkulturelle Programme meist auf kommunaler Ebene und vor allem in größeren Städten durchgeführt. Auf der Landesebene sind systematische Initiativen bisher nur in Nordrhein-Westfalen und in gewissem Umfang in den Stadtstaaten Hamburg, Berlin und Bremen vorhanden. Auf Bundesebene sollten, neben der Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch die *Kulturstiftung des Bundes* auch Programme um Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus entgegenzuwirken, erwähnt werden.

Der normative Rahmen wird von den Menschenrechtsartikeln im Grundgesetz (Verfassung) festgelegt. Im Vordergrund stehen die Anerkennung von Differenz, die Entwicklung von Toleranz, die Fähigkeit zu interkulturellem Dialog, Informationen über die kulturellen Traditionen und Werte von Menschen anderer Religionen, und die Ablehnung von Rassismus und Gewalt. In den Bildungseinrichtungen ist in dieser Hinsicht die Beherrschung der deutschen Sprache als „lingua franca“ von entscheidender Bedeutung.

Viele Kunst- und Musikschulen übernehmen andere kulturelle Traditionen und Zusammenhänge in ihrer Arbeit. Die Kunstschulen für junge Menschen nehmen zum Beispiel den Migrationshintergrund ihrer Teilnehmer zum Thema und erreichen diese mit künstlerischen Mitteln. Musikschulen haben Kurse, die die Lehre von Instrumenten aus anderen Kulturen (z.B. die türkische Langhalslaute) fördern. Konzeptionell hat jedoch die Interkulturalität als Teil der allgemeinen Lehrpläne der Schulen gerade erst begonnen.

Viele interkulturelle Programme und Aktivitäten haben das Ziel, ein Verständnis für andere kulturelle Traditionen und Lebensweisen zu wecken, das Wissen über grundlegende Menschen- und Bürgerrechte zu erweitern und humanitäre und demokratische Werte zu entwickeln. In dieser Hinsicht bedingen sich interkulturelle und demokratische Fähigkeiten gegenseitig.

Im Rahmen der verstärkten politischen Bemühungen um praktische Maßnahmen zur kulturellen Integration wird ein besonderes Augenmerk auf die interkulturelle Bildung. Konkrete Festlegungen werden in mehreren Bildungsplänen für den Vorschulbereich und für Grundschulen der einzelnen Bundesländer vorgeschlagen. Der *Deutsche Kulturrat* hat auch ein kulturpolitisches Papier namens „Interkulturelle Bildung - eine Chance für unsere Gesellschaft“ erarbeitet.

2.5.3 Medienpluralität und inhaltliche Vielfalt

Die Medien sind erst seit einigen Jahren stärker in das Blickfeld öffentlicher Kulturpolitik im engeren Sinne geraten. Lediglich die Filmförderung galt zuvor als Gegenstand dieses Politikbereichs. Sie wird durch den Bund und die Länder wahrgenommen, um das Kulturgut Film zu fördern und die nationale Kulturwirtschaft zu unterstützen.

Verankerung der Meinungsfreiheit in Artikel 5 des Grundgesetzes

In Artikel 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist verankert, dass jeder das Recht hat, „seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt“.

Das duale Rundfunksystem

Die Angebote des Fernsehens und Hörfunks werden in Deutschland von öffentlich-rechtlichen Anstalten und privaten Unternehmen produziert und gesendet. Dieses „duale Rundfunksystem“ wurde vom Bundesverfassungsgericht mit seinem 4. Rundfunkurteil vom November 1986 hervorgehoben. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, da er aufgrund seiner Verpflichtung zum Bildungsauftrag die unabhängige Grundversorgung mit Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung gewährleisten muss; er hat insbesondere Beiträge zur Kultur anzubieten. Privater Rundfunk ist deshalb hingegen mit einem geringeren Grundstandard an Vielfalt zulässig, da der öffentlich-rechtliche Rundfunk die Aufgabe der Grundversorgung übernimmt.

Der Rundfunkstaatsvertrag und seine Änderungen

Ziel des Rundfunkstaatsvertrags zwischen allen 16 Bundesländern (1.RStV 1987, 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag 2019) ist es, bundeseinheitliche Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk zu schaffen.

Von besonderer Bedeutung war der 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (2009) mit neuen Regelungen für die Zulässigkeit der Angebote der Anstalten im Internet. Danach dürfen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihre Programm- und Begleitinformationen nach der Sendung in der Regel nach sieben Tagen nicht mehr zum Abruf bereitstellen. Darüber hinaus gehende Angebote sind länger zulässig, wenn sie in das Telemedienkonzept der Rundfunkanstalt aufgenommen sind und den sogenannten Drei-Stufen-Test absolviert haben. Dazu gehören beispielsweise Dokumentationen und Informationssendungen (Angebotsdauer: 12 Monate), kulturelle Programme (bis zu 5 Jahren) und Sendungen mit zeit- oder kulturgeschichtlichen Inhalten (unbefristet). Der im Jahr 2013 in Kraft getretene 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag brachte einen Paradigmenwechsel bezüglich der Rundfunkfinanzierung mit sich: Die Haushaltsabgabe wurde eingeführt, wonach die Rundfunkgebühren nicht mehr pro Gerät sondern pro Haushalt erhoben wurden.³³ Im 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der 2016 in Kraft trat, wurde ein online basiertes Jugendangebot von ARD und ZDF beauftragt.

Am 1. Mai 2019 ist der 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft getreten, mit dem eine Neuregelung des Telemedienauftrages der öffentlich-rechtlichen vorgenommen wird: die Online-Angebote sollen den Schwerpunkt auf Bewegtbild und Ton setzen, um sich von den Angeboten der Presseverlage zu unterscheiden, zugleich erhalten sie mehr Spielraum bei der Dauer der Zur-Verfügung-Stellung.

Am 5. Dezember 2019 haben die Ministerpräsidenten der Bundesländer den Entwurf für einen Medienstaatsvertrag beschlossen, und damit die Ablösung des Rundfunkstaatsvertrages. Der Medienstaatsvertrag soll künftig auch für sogenannte Medienplattformen, Intermediäre und Benutzeroberflächen gelten. Der Text muss bei der *Europäischen Kommission* notifiziert und durch die Landtage ratifiziert werden und soll im Herbst 2020 in Kraft treten.

Vielfalt im Rundfunk

Im Rundfunkstaatsvertrag ist in § 11 des *Rundfunkstaatsvertrags vom 31. August 1991* in der *Fassung des achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags* festgelegt, dass die Programminhalte der öffentlich-

³³ Das Bundesverfassungsgericht hat im Juli 2018 die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags grundsätzlich bestätigt. Es beanstandete jedoch die Doppelzahlung für Zweitwohnungen und forderte den Gesetzgeber auf, die derzeitigen Regelungen bis Juni 2020 anzupassen.

rechtlichen Rundfunkanstalten „einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen“ geben sollen, um „hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern [zu] fördern“. Um die Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum darzustellen, sollen die Fernsehveranstalter laut § 6 des *Rundfunkstaatsvertrags vom 31. August 1991* in der *Fassung des achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags* „den Hauptteil ihrer insgesamt für Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Dokumentarsendungen und vergleichbare Produktionen vorgesehenen Sendezeit europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten“.

Dennoch gibt es keine offiziellen Quoten, an die sich die Programmanbieter halten müssen. In der Kultur- und Medienpolitik in der Bundesrepublik wurden Quotenregelungen – auch hinsichtlich bestimmter Bevölkerungsgruppen – als Instrument der Förderung europäischer Film- und Fernsehproduktion bisher nicht als geeignet angesehen, Probleme zu lösen.

Kulturkanäle

Die deutsche Fernsehlandschaft beinhaltet verschiedene Sender, die vorwiegend kulturelle Inhalte senden. In der Anfangszeit zeigten vor allem die Dritten Programme Merkmale von Kulturprogrammen. Die Entwicklung eigener Kulturkanäle begann ab Mitte der 1980er Jahre, so die Entstehung von *3sat* (1984), *ARTE* (1992) oder *ZDFkultur* (2011), hervorgegangen aus dem *ZDFtheaterkanal*. *ZDFkultur* existierte bis 2016, im Februar 2019 wurde *ZDFkultur* als digitales Angebot in der ZDF-Mediathek wiederbelebt. Unter der Marke werden die Kulturinhalte der Sender ZDF, *3sat* und *arte* gebündelt. Auch im deutschen Hörfunk gibt es auf Kulturinhalte spezialisierte Kanäle, so beispielsweise *hr2 Kultur* (1950), *WDR 3* (1964), *Deutschlandradio Kultur* (1994), *SR 2 KulturRadio* (1995), *SWR2* (1998), das *kulturradio des rbb* (2003, zuvor seit 1997 *RADIOkultur*), *ARTE radio* (2002) oder *NDRkultur* (2003). *COSMO* (bis Ende 2016 *Funkhaus Europa*), eines der internationalen Radioprogramme für Deutschland, sendet nun zu bestimmten Zeiten das *Refugee Radio*, ein eigenes Format in englischer und arabischer Sprache, das Nachrichten zur aktuellen Lage in Deutschland und der politischen Diskussion bietet.

2.5.4 Sprache

Die Sprache in Schulen, Medien und anderen Kommunikationsformen sowie die Amtssprache in der Bundesrepublik Deutschland ist Deutsch. Die Pflege der deutschen Sprache ist Aufgabe aller gesellschaftlichen Gruppen. Das Erlernen der deutschen Sprache ist zudem eine wichtige Voraussetzung für die Integration. Die Verbesserung der Sprachkenntnisse Zugewanderter stellt daher einen Schwerpunkt der Integrationsbemühungen dar. Neben den Ländern und Kommunen fördert die Bundesregierung selbst mit einer Vielzahl von Maßnahmen deren Spracherwerb. Daneben besteht ein großes Angebot von privaten Anbietern.

Dialekte werden auf regionaler und kommunaler Basis gepflegt und auch gefördert. Die „Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ ist für Deutschland am 1. Januar 1999 in Kraft getreten. Danach wird als Regionalsprache Niederdeutsch geschützt und in den betroffenen Bundesländern gefördert. Geschützte und vom Bund und den betroffenen Ländern geförderte Minderheitensprachen sind die Sprachen der nach dem Rahmenübereinkommen des *Europarats* zum Schutz nationaler Minderheiten geschützten, traditionell in Deutschland ansässigen (d.h. autochthonen) Minderheiten. Dies sind die Sprachen Dänisch, Nordfriesisch, Saterfriesisch, Ober- und Niedersorbisch sowie das Romanes der deutschen Sinti und Roma.

2.5.5 Gleichstellung

In den letzten Jahren hat das Thema Geschlechtergerechtigkeit eine größere Aufmerksamkeit erfahren. Im Juni 2016 wurde die Studie „Frauen in Kultur und Medien“³⁴ des *Deutschen Kulturrates* veröffentlicht, in der Daten zum Frauenanteil in den einzelnen Sparten der Kultur, im Rundfunk, in der Ausbildung, in Führungspositionen enthalten sind, ebenso wie die Darstellung der rechtlichen Instrumente der Gleichstellungspolitik in Deutschland sowie Handlungsempfehlungen.

Die *BKM* hat die Geschlechtergerechtigkeit in Kunst, Kultur und Medien zu einem Hauptanliegen ihrer Politik gemacht. Im Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsparteien dazu verpflichtet, „Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit in Kunst, Kultur und Medien weiter auszubauen“. Das gilt für Führungspositionen, die Besetzung von Jurys und Gremien ebenso wie die Entscheidungen über Stipendien oder Förderungen. Zu den konkreten Maßnahmen gehört der 2016 von der *BKM* ins Leben gerufene „Runde Tisch Frauen in Kultur in Medien“, die Einrichtung eines Projektbüros „Frauen in Kultur und Medien“ beim *Deutschen Kulturrat* 2017), die Einrichtung eines „1:1 Mentoring Programms für Frauen“ (seit 2018), die Herausgabe von Datenreporten (z.B. „Wie weiblich ist die Kulturwirtschaft?“), die Beauftragung von weiteren Studien (z.B. „Frauen in Kultur und Medien: Ein europäischer Vergleich“ (2017)), die familienfreundliche Ausgestaltung von Stipendien und Preisen (z.B. in der Villa Massimo) und 2018 die Einrichtung einer unabhängigen Vertrauensstelle gegen sexuellen Missbrauch und Gewalt.

Künstlerinnen haben selbst eigene Netzwerke und Verbände gegründet, um ihre Interessen zu vertreten und sich gegenseitig auszutauschen. Zu den spartenübergreifenden Verbänden zählt die *GEDOK*, die bereits 1926 als *Gemeinschaft Deutscher und Österreichischer Künstlerinnenvereine* aller Kunstgattungen gegründet wurde. Ziel der *GEDOK* heute ist, das Werk und die Leistungen von Künstlerinnen durch Ausstellungen, Veranstaltungen usw. zu präsentieren und die besondere Lebens- und Arbeitssituation von Künstlerinnen zu verbessern. Die *GEDOK* setzt sich für die geschlechtergerechte Gestaltung aller Bereiche des kulturellen Lebens ein. Zu ihren Instrumenten gehört die Vergabe von Preisen und die Durchführung von Wettbewerben.³⁵ Darüber hinaus existieren spartenspezifische Netzwerke wie die „BücherFrauen“ (seit 1990), das Archiv „Frau und Musik“ (seit 1979), „Pro Quote Regie“ und „Pro Quote Medien“ (seit 2012),

In der Preislandschaft auf Bundesebene hervorzuheben ist der Gabriele Münter Preis. Er wird ausgelobt vom *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* in Zusammenarbeit mit dem *BBK*, der *GEDOK* und dem *Frauenmuseum Bonn* und ist ein mit 20.000 Euro dotierter Kunstpreis für das Lebenswerk professioneller Künstlerinnen ab 40 Jahre.

Auch auf Landes- und kommunaler Ebene sind Einrichtungen zur Förderung der Gleichstellung etabliert worden, wie beispielsweise das 1991 gegründete Frauen-Kulturbüro NRW³⁶, dessen Ziel die stärkere Sichtbarmachung von Frauen ist, realisiert unter anderem durch die Vergabe der Künstlerinnenpreise NRW, der Vergabe von Stipendien, der Durchführung von Weiterbildungen und der Herausgabe von Studien (z.B. zur Partizipation von Frauen in NRW: „Frauen in Kunst und Kultur – Zwischen neuem Selbstbewusstsein und Quotenförderung“). Auch das weltweit erste Frauenmuseum wurde 1981 in Bonn gegründet, in dem seit seinem Bestehen in mehr als 700 Ausstellungen 3.000 Werke von Künstlerinnen gezeigt wurden. Inzwischen wurden auch Frauenmuseen in Berlin, Bremen und Wiesbaden eröffnet.

Erwähnenswert ist auch das „Internationale Frauenfilmfestival Dortmund Köln“³⁷, das aus den in den 1980er gegründeten Filmfestivals „femme fatale“ in Dortmund und der „Feminale“ in Köln

³⁴ Deutscher Kulturrat (2016): Frauen in Kultur und Medien, Berlin: Eigenverlag, siehe auch: <https://www.kulturrat.de/wp-content/uploads/2016/12/Frauen-in-Kultur-und-Medien.pdf> (Letzter Zugriff: 17.11.2019)

³⁵ Siehe <https://gedok.de/> (Letzter Zugriff: 17.11.2019)

³⁶ Siehe <https://www.frauenkulturbuero-nrw.de/> (Letzter Zugriff: 17.11.2019)

³⁷ Siehe <https://www.frauenfilmfestival.eu/index.php?id=2> (Letzter Zugriff: 17.11.2019)

hervorgegangen ist und das neben dem jährlich veranstalteten internationalen Wettbewerb sich der Vernetzung von Frauen verschiedener Gewerke der Filmbranche widmet.

2.5.6 Inklusion

In den letzten Jahren hat das Thema Inklusion im Kulturbereich an Bedeutung gewonnen.

2009 wurde die UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesregierung ratifiziert. Sie ist der erste Text mit Gesetzescharakter, der Menschen mit Behinderung nicht nur kreatives Potential, sondern auch das Recht auf dessen Entfaltung zuspricht.

Auf Bundesebene wurde 1981, dem Internationalen Jahr der Behinderten, das Amt des *Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen* als zentraler Ansprechpartner bei der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen berühren, eingerichtet und ist dem *Bundesministerium für Arbeit und Soziales* zugeordnet.

Bereits 1989 wurde mit *EUCREA Verband Kunst und Behinderung e.V.* der Dachverband zur Vertretung der Interessen von Künstler*innen mit Beeinträchtigungen im deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich und Schweiz) gegründet. Er engagiert sich für mehr Diversität im Kunst- und Kulturbereich, entwickelt modellhaft Projekte, die sichtbar machen sollen, wie Inklusion im Kunst- und Kulturbetrieb stattfinden kann, sensibilisiert Kunstschaaffende, Kulturinstitutionen, Politik und Verwaltung für die Potenziale von Künstler*innen mit Beeinträchtigung, regt Kooperationen an und arbeitet an der Weiterentwicklung von Ausbildungsmöglichkeiten und Beschäftigungsfeldern.³⁸

Seit 2015 fördert die *BKM* das Netzwerk Kultur und Inklusion an der *Akademie Remscheid* als Dialog- und Fachforum. Es ermöglicht den Austausch von Erfahrungen und Ansätzen aus Theorie und Praxis, Wissenschaft und Forschung, Verbändelandschaft und Politik. 2018 wurden die Fördergrundsätze für das Programm „Vermittlung und Integration“ novelliert, damit werden auch neue strategische und methodische Ansätze im Bereich Inklusion ebenso wie der Transfer erfolgreicher Projekte in andere Einrichtungen und Sparten gefördert. In dauerhaft von der *BKM* geförderten Einrichtungen sind Zuwendungen mit der Auflage verbunden, die Teilhabe auch von Menschen mit Beeinträchtigungen zu stärken. Die *BKM* hat auch das Modellprojekt „Kunst und Inklusion“ des *EUCREA Verband Kunst und Behinderung e.V.* gefördert. Ziel war es, die Arbeits- und Ausbildungssituation von Künstler*innen mit Behinderung und ihre Einbindung in den Kulturbetrieb zu verbessern. Auf dem Programm „*ARTplus*“ baut das von der *Kulturstiftung des Bundes* geförderte Projekt „*CONNECT – Kunst im Prozess*“ auf, welches das dort entwickelte Modell auf andere Kultureinrichtungen übertragen soll. Im Filmbereich ist die Förderung durch die *BKM* an die Herstellung einer barrierefreien Fassung gebunden. Die *Filmförderungsanstalt (FFA)* hat darüber hinaus einen „Round Table“ eingerichtet, bei dem Vertreter von Verbänden der Menschen mit Behinderungen mit Kinobetreiber*innen, Verleiher*innen sowie Technikunternehmen neue Standards für barrierefreie Kinos definieren.

„Zu oft bleiben Künstler und Kulturpublikum mit Behinderung aber noch außen vor. Hier hat sich in den letzten Jahren zwar schon einiges bewegt, z. B. was Barrierefreiheit in großen Museen und bei der inklusiven Kunstvermittlung angeht – aber eben nicht genug. Es mangelt nicht nur an barrierefreien Kulturstätten, sondern auch an inklusiven Kultur- und Medienangeboten, z. B. an Literatur in einfacher oder leichter Sprache. Als Akteure sind Menschen mit Behinderung im Kulturbereich noch stark unterrepräsentiert. Bei Ausbildung und im Beruf wird oft zunächst die Behinderung gesehen, nicht das Potenzial der Bewerber.“ – so die Auffassung der *Aktion Mensch*, wie sie im Dossier „Inklusion in Kultur und Medien“ veröffentlicht ist³⁹.

³⁸ Siehe <https://www.eucree.de/eucree/leitbild> (letzter Zugriff: 17.11.2019)

³⁹ Deutscher Kulturrat (2018): Inklusion in Kultur und Medien, Dossier, Berlin: Selbstverlag, hier S. 20, siehe unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/973862/1649492/1b6ab7b400c9e337ceca26b80be37c3e/neuer-inhalt-data.pdf?download=1> (letzter Zugriff: 17.11.2019).

2.6 Kultur und soziale Inklusion

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Rahmenübereinkommen des *Europarates* zum Schutz nationaler Minderheiten ratifiziert. Es ist am 1. Februar 1998 für Deutschland in Kraft getreten. Geschützt werden durch diese Konvention die autochthonen, d.h. die traditionell in Deutschland ansässigen Minderheiten und Volksgruppen deutscher Staatsangehörigkeit. Das sind die Dänen, Nordfriesen, Saterfriesen, Sorben sowie die deutschen Sinti und Roma. Zur Förderung dieser Gruppen wenden der Bund und die betroffenen Länder nicht unerhebliche Mittel auf. Die Sorben berufen sich für ihre Förderung auf gesetzliche Grundlagen des unmittelbaren deutschen Rechts. Ihr kultureller und ethnischer Erhalt wird durch den Staatsvertrag der Länder Brandenburg und Sachsen vom 28.8.1998 gewährleistet.

Die oben genannten Gruppen unterscheiden sich von Zugewanderten und „Deutschen mit Migrationshintergrund“. Während die oben genannten indigenen Minderheiten alle aus sehr kleinen Populationen bestehen (z.B. die Sorben zählen höchstens 60.000 Personen; Sinti und Roma ca. 70.000; die Dänische Minderheit zwischen 8.000 bis 50.000), bilden die Zugewanderten und „Deutschen mit Migrationshintergrund“ einen erheblichen Anteil der Bevölkerung in Deutschland. Im Jahr 2014 hatten rund 16,4 Millionen Menschen in Deutschland einen Migrationshintergrund. Dies entsprach einem Anteil von 20,3 % an der Gesamtbevölkerung und einem Zuwachs gegenüber dem Vorjahr von 3,0 %. Die Mehrheit der Personen mit Migrationshintergrund hatte einen deutschen Pass (56,0 %). Selbst in der Gruppe der Zugewanderten lag der Anteil bei 46,1 %. Gegenüber 2011 ist die Zahl der Personen mit Migrationshintergrund um gut 1,5 Millionen Menschen angestiegen (+ 10,3 %).

Während die „Deutschen mit Migrationshintergrund“ die gleichen politischen Rechte wie alle anderen Deutschen haben, leiden sie immer noch häufig unter Diskriminierung im Alltag, in der Schule, bei der Suche nach Unterkunft und am Arbeitsplatz. In Deutschland lebende Ausländer unterliegen einer Vielzahl von Vorschriften. Nach der Reform des „Ausländergesetzes“ (1990) und des „Staatsangehörigkeitsgesetzes“ (2000), war das „Zuwanderungsgesetz“ von 2005 ein drittes wichtiges politisches Instrument auf dem Weg der Anerkennung der Bundesrepublik als Einwanderungsland, was zu einer Verbesserung der Situation für Menschen aus anderen Kulturen und Ländern, die hier leben, führte. Verbindliche Regeln für Zuwanderung und Integration wurden zum ersten Mal in Deutschland etabliert und wurden offiziell genehmigt. Dies ist eine wichtige Entwicklung, da viele konservative Politiker für eine lange Zeit nicht anerkennen wollten, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist.

Seit einigen Jahren wird die Integration von Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft, religiöser Orientierung und kultureller Traditionen nicht nur als eine zentrale Aufgabe der Gesellschaft, sondern zunehmend auch als eine große Herausforderung für die Kulturarbeit und Kulturpolitik betrachtet. Inzwischen hat sich eine sehr vielfältige interkulturelle Praxis entwickelt, dennoch gibt es in diesem Bereich immer noch einen erheblichen Bedarf für weitere Entwicklung in vielen großen Kulturinstitutionen wie Theater, Museen und Orchestern. Das gleiche gilt für die Kulturpolitik.

In einer wachsenden Zahl von Städten (z.B. Stuttgart, Nürnberg, Dortmund, Essen, Osnabrück) und Ländern (zum Beispiel Nordrhein-Westfalen) gibt es ressortübergreifende Integrationskonzepte, in denen Kultur eine nicht unwesentliche Rolle spielt und die mit entsprechenden Mitteln ausgestattet sind. In den letzten Jahren gab es eine Diskussion über die Notwendigkeit einer Kulturpolitik, die sich stärker auf die kulturellen Interessen und Rechte zur Teilhabe und Selbstorganisation von ethnischen Minderheiten konzentriert. Seit 2006 organisierte die Bundeskanzlerin in Berlin alle ein bis zwei Jahre (bisher zehn) Integrationsgipfel, bei denen unter anderem auch kulturelle und kulturpolitische Themen angesprochen wurden. Ergebnis des ersten Integrationsgipfels war die Verständigung auf die Erstellung eines nationalen Integrationsplanes, der dann 2007 erstmals vorgelegt wurde. Auf dem fünften Integrationsgipfel 2012 wurde der „Nationale Aktionsplan Integration“ vorgestellt. Damit wurde der Nationale Integrationsplan von 2007 weiterentwickelt. Bund und Länder haben erstmals gemeinsame Ziele vereinbart, dazu gehören unter anderem die individuelle Förderung zu stärken, die Potentiale von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu erkennen, die Anerkennung von im Ausland

erworbenen Abschlüssen zu verbessern und den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst von Bund und Ländern zu erhöhen. Auf dem 6. Integrationsgipfel im Frühjahr 2013 wurde eine Zwischenbilanz des Nationalen Integrationsplans gezogen. Im Mittelpunkt standen dabei die Themen Arbeit, Arbeitsmarkt, Qualifizierung und Sprache. Themenschwerpunkt des 8. Integrationsgipfels im November 2015 waren Gesundheit und Pflege in der Einwanderungsgesellschaft. Thema des 9. Integrationsgipfels 2016 war Partizipation, das des 10. Integrationsgipfels (2018) der Zusammenhalt von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.

Neben den Integrationsgipfeln fanden eine Reihe von bundesweiten Konferenzen zur Interkultur bzw. Diversity, unter anderem vom *Bundesweiten Ratschlag für Kulturelle Vielfalt* statt. Ein weiterer Akteur ist der *Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen für Integration und Migration*, der von acht Stiftungen als „unabhängiges und wissenschaftliches Gremium“ gegründet wurde, das zu integrations- und migrationspolitischen Themen Stellung bezieht. Ihm gehören aktuell sieben Stiftungen an: die *Stiftung Mercator*, *VolkswagenStiftung*, *Bertelsmann Stiftung*, *Freudenberg Stiftung*, *Bosch- Stiftung*, *Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft* und *Vodafone Stiftung Deutschland*.

In den letzten Jahren wurden viele Dokumente zu den Themen Integration und „Kulturelle Vielfalt“ bzw. Diversity veröffentlicht, darunter beispielsweise „Kulturelle Vielfalt in der Stadtgemeinschaft“ (*Deutschen Städte- und Gemeindebund 2004*); „Stuttgarter Impulse zur kulturellen Vielfalt“ (2006); der „Nationale Integrationsplan“ der Bundesregierung (2007), der „Kölner Appell“ (*Deutscher Städtetages Nordrhein-Westfalen 2008*), „Interkultureller Integrationsbericht. München lebt Vielfalt“ (Stadt München 2010), „Interkulturelle Kulturarbeit“ (*Kultusministerkonferenz 2011*) und der „Nationale Aktionsplan Integration“ (2012). Im Mai 2012 wurde eine Studie veröffentlicht, in der der „Stand der kommunalen Integrationspolitik in Deutschland“ dargestellt ist.

Ein besonderes Augenmerk wird derzeit auf die Bedeutung von Schule und frühkindlicher Bildung für die Vermittlung von interkultureller Kompetenz und der Akzeptanz von kultureller Vielfalt gesetzt. Konkrete Festlegungen wurden in mehreren Bildungsplänen für Kindergärten und Grundschulen der einzelnen Bundesländer vorgeschlagen. Es gibt auf allen Ebenen kulturpolitischer Verantwortung spezielle Einrichtungen, Konzepte und Fördermittel für die Kunst und Kultur von nationalen und ethnischen Minderheiten und für den interkulturellen Austausch. Interkulturelle Programme werden u.a. durch das vom Bund geförderte *Haus der Kulturen der Welt*, durch den mit Bundesmitteln finanzierten *Fonds für Soziokultur* sowie durch Projekte einzelner Länder und zahlreicher Kommunen, wie z. B. Ausländerkulturtage angeboten bzw. gefördert. 2005 wurde die *Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration* im Kanzleramt angesiedelt und als Staatsminister für Integration an Bedeutung aufgewertet. Aktuelle Amtsinhaberin ist seit 2018 ist Annette Widman Mauz (CDU). Zu den Aufgaben zählt unter anderem, mindestens alle zwei Jahre einen „Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland“ vorzulegen.

Im Mai 2015 wurde der 10. Bericht über die Lage mit den Themenschwerpunkten Bildung – von der frühkindlichen Bildung bis zum Studium – sowie der Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Darin wird durchaus selbstkritisch vermerkt: „Die Datenlage macht deutlich, dass wir ... den Schritt hin zu einer Einwanderungsgesellschaft zu zögerlich“ und „dass es unser Bildungssystem nicht immer schafft, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft einen ihrem Potential entsprechenden Bildungserfolg zu ermöglichen“. Im Dezember 2019 wurde der 12. Bericht mit dem Titel „Deutschland kann Integration. Potenziale fördern, Integration fordern, Zusammenhalt stärken“ vorgelegt.

2.7 Gesellschaftliche Auswirkungen

Die Ziele der Neuen Kulturpolitik in Deutschland reflektieren weitgehend die Anforderungen und Ziele der Definition des *Europarates* von „sozialem Zusammenhalt“. Darüber hinaus sind sie von wachsender

Bedeutung in Bezug auf die Gleichstellung von kulturellen Möglichkeiten, kultureller Vielfalt und des interkulturellen Dialogs.

In diesem Zusammenhang ist das 1999 integrierte Aktionsprogramm des Bundes und der Länder, mit dem Titel „Soziale Stadt“, ebenfalls von Interesse. Bislang wurden 934 Gesamtmaßnahmen in 533 Städten und Gemeinden in das Bund-Länderprogramm aufgenommen, um der sozialen und räumlichen Spaltung entgegenzuwirken. Konkrete Einsatzgebiete sind zum Beispiel „Stadtteilkultur“, „Soziale Aktivitäten und soziale Infrastruktur“ sowie „Verschiedene soziale und ethnische Gruppen leben zusammen“⁴⁰). Im Jahr 2014 wurden die Bundesmittel für das Programm von 40 Mio. Euro 2013 auf 150 Mio. Euro aufgestockt. Im Jahr 2017 wurde die bereitgestellte Finanzhilfe des Bundes für das Förderprogramm auf 190 Mio. Euro erhöht. Dieselbe Summe stellte der Bund den Ländern auch im Programmjahr 2018 zur Verfügung.

Die positive Auswirkung, die Kultur und Kunst auf den Prozess der kulturellen Integration und des sozialen Zusammenhalts haben, wird zunehmend anerkannt. Jedoch führen nur wenige lokale oder Landesbehörden konkrete Programme und Projekte durch. Einige Länder dagegen, wie Nordrhein-Westfalen, haben spezielle Förderprogramme.

Die lokalen Behörden sowie öffentliche und private Kulturinstitutionen (wie Kulturzentren) bleiben weiterhin die wichtigsten Akteure in diesem Bereich. Darüber hinaus werden auch zunehmend Stiftungen aktiv: Die *Kulturstiftung des Bundes* („Schrumpfende Städte“) und die *Kulturstiftung der Länder* („Kinder zum Olymp“) kooperieren beide mit zivilgesellschaftlichen Institutionen und können in diesem Zusammenhang hervorgehoben werden. Die kulturellen Aktivitäten der Kirchen gewinnen in diesem Zusammenhang ebenfalls an Bedeutung.

Der Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken zwischen den Akteuren und Institutionen (auch über das Internet) hilft, die Kommunikation und Akzeptanz neuer Ideen und Vorstellungen zu beschleunigen. Das Publikum anzusprechen, welches sich besonders von der Kunst entfremdet fühlt, steht im Mittelpunkt von Projekten, die sich dem Problem des sozialen Zusammenhalts widmen. Programme wie z.B. der Einsatz von Künstler*innen an öffentlichen Schulen (z.B. mit dem Projekt „Kulturagenten für kreative Schulen“ in Baden-Württemberg, Hamburg, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Thüringen) oder Projekte von Theatern oder Orchestern, die in sozialen Kontexten arbeiten, wie zum Beispiel Stadtteile, Wohnheime für ältere Menschen, Krankenhäuser usw. sind Beispiele, die sowohl als innovativ als auch als effektiv zu sehen sind. Es gab eine gewisse Wiederbelebung der sozialen und kulturellen Ideen der siebziger und achtziger Jahre, in denen die Kulturpolitik ihren Fokus auf die sozialen Auswirkungen der Kultur und Kunst hatte, wie sie im Begriff „Soziokultur“ zum Ausdruck kommt.

Themen im Zusammenhang mit einer wertorientierten Kulturpolitik werden – unter anderem – in der sogenannten „Leitkultur“-Debatte diskutiert. Dies hat Auswirkungen auf die Bildung der öffentlichen Meinung. Themen wie Vertrauen, Respekt, Wertschätzung, etc. spielen hier eine große Rolle. Die Diskussion ist jedoch erst am Anfang. Eine Debatte, die schon weiter fortgeschritten ist, betrifft Themen wie Ehrenamt, Empowerment, Partizipation, etc. Ein weiterer Schwerpunkt der Forschung und Debatten liegt in der Frage, ob es notwendig ist, den sozialen Zusammenhalt noch intensiver als in der Verfassung und den Gesetzen des Landes vorgeschrieben ist, zu fördern; letzteres basiert auf den Werten der Gesellschaft einschließlich der Tradition von Christentum und Aufklärung.

2.8 Kulturelle Nachhaltigkeit

Die Diskussion um eine nachhaltige und umweltschonende Kulturpolitik wird in Deutschland seit der Jahrtausendwende intensiver geführt. Dabei wird das ökologische Defizit der Kulturpolitik beklagt und ein

⁴⁰ <http://www.sozialestadt.de/programm> (Letzter Zugriff: 31.11.2019)

neues naturbezogenes Kulturverständnis gefordert. Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung und Verlangsamung werden als Leitziele kulturpolitischen Handelns eingefordert. Beispielhaft dafür ist das Projekt des *Instituts für Kulturpolitik der Kulturpolitischen Gesellschaft* zum Thema „Die Bedeutung von Kultur für das Leitbild Nachhaltige Entwicklung“ (2001/2002), in dessen Kontext 2002 das „Tutzinger Manifest zur Stärkung der kulturell ästhetischen Dimension von Nachhaltigkeit“⁴¹ entstanden ist, das von namhaften Akteuren aus dem Kultur-, Umwelt- und Wissenschaftsbereich getragen wurde und eine große öffentliche Resonanz erfuhr. Ausgehend von dem erkannten Defizit, dass Kultur in den internationalen Konzepten und Erklärungen zur Nachhaltigen Entwicklung bis dato keine Rolle spielte, und bezugnehmend auf den „Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung“ in Johannesburg im Jahr 2002 wurde darin gefordert, die Agenda 21-Prozesse strukturell für das Thema Kultur und Ästhetik zu öffnen.

Den frühen – vor allem von zivilgesellschaftlichen Akteuren ausgehenden – Meinungsbildungsprozessen sind allerdings wenig konkrete kulturpolitische Taten gefolgt. Erst seitdem der Klimawandel mit seinen katastrophalen Folgen die Schlagzeilen der Medien beherrscht, wird immer klarer, dass die alte Frage nach den Grenzen des Wachstums und die sich daraus ergebenden Sachzwänge und notwendigen Entscheidungen alle Politikbereiche immer mehr herausfordern, auch die Kulturpolitik. Immer öfter ist jetzt die Forderung zu vernehmen, dass die Kulturpolitik des Bundes, der Länder und der Kommunen sich an den Kriterien einer nachhaltigen und klimagerechten Kulturpolitik orientiert. Angemahnt wird, Kultur- und Umweltpolitik stärker zu verzahnen und die Nachhaltigkeitsdebatte um die kulturelle Frage zu erweitern. Konkret werden Programme gefordert, die es den Kultureinrichtungen erlauben, sich den in den kommenden Dekaden zu erwartenden klimatischen Bedingungen anzupassen und Anreize zu geben, die Institutionen ermutigen, Ideen für ein Umsteuern zu generieren und diese offensiv zu kommunizieren. Eine weitere Aufgabe wird in der nachhaltigen Ausstattung und Bewirtschaftung der kulturellen Infrastruktur gesehen.

Diese Botschaft kommt seit einiger Zeit auch in der offiziellen Kulturpolitik an. So erklärte die Kulturstaatsministerin Prof. Monika Grütters 2018: „Wir tragen gemeinsam Verantwortung dafür, auch zukünftigen Generationen eine lebenswerte Welt zu hinterlassen. Daher setze ich mich innerhalb der Bundesregierung seit längerem für mehr nachhaltige Entwicklung, für entsprechende Standards in unseren Kultureinrichtungen ein.“ Konkret stellt das *Bundeskanzleramt* dem *Rat für nachhaltige Entwicklung* bis 2020 ca. 7,5 Millionen Euro für die Einrichtung eines Fonds Nachhaltigkeitskultur zur Verfügung, „damit dieser die Transformation unserer Alltagskultur unterstützt“⁴². Auch der *Deutsche Kulturrat*, der Dachverband der deutschen Kulturverbände, hat das Thema ganz oben auf seine Agenda gesetzt. Unterstützt durch den Rat für Nachhaltige Entwicklung und in Kooperation mit *dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland* hat er im September 2018 eine Kampagne ins Leben gerufen, um eine Brücke zwischen dem Nachhaltigkeitsdiskurs des Natur- und Umweltbereiches und kulturpolitischen Debatten zu schlagen. Die Bundesländer sind dagegen noch eher zurückhaltend und die Kommunen beginnen erst zaghaf, sich dieser großen Herausforderung zu nähern. Konkrete Impulse kommen dagegen aus der Kulturszene. So bemühen sich einige Theater um CO₂-freie Produktionen und die soziokulturellen Zentren entwickeln gemeinsam mit dem *Rat für nachhaltige Entwicklung (RNE)* einen branchenspezifischen Nachhaltigkeitskodex, der es ihnen erlaubt, ihren Betrieb anhand nachhaltiger Kriterien umzustellen⁴³ (vgl. Müller-Espey 2019).

⁴¹ Tutzinger Manifest (2002), in: Kurt, Hildegard / Wagner, Bernd (Hrsg.), Kultur – Kunst – Nachhaltigkeit. Die Bedeutung von Kultur für das Leitbild Nachhaltige Entwicklung, Bonn / Essen: Kulturpolitische Gesellschaft e.V. / Klartext Verlag (Dokumentation 57), S.265-267

⁴² Rauch, Matthias (2019): Nachhaltigkeit als kulturpolitisches Ziel. Der Fonds Nachhaltigkeitskultur, in: Kulturpolitische Mitteilungen Nr. 164, 1/2019, S. 64-66

⁴³ Müller-Espey, Christian (2019): „Ein Deutscher Nachhaltigkeitskodex für Kulturbetriebe? Soziokulturelle Zentren machen sich auf den Weg“, in: Forschungsfeld Kulturpolitik - Eine Kartierung von Theorie und Praxis, Festschrift für Wolfgang Schneider, Hildesheim: Olms Verlag

Detaillierte Erkenntnisse zu diesen neuen Entwicklungen wird ein Projekt des *Instituts für Kulturpolitik der Kulturpolitischen Gesellschaft* zum Thema „Nachhaltige und klimagerechte Kulturpolitik“ liefern, das im Jahr 2020 startet.

3. Der Kulturbereich

3.1 Kulturelles Erbe / Museen

Die Pflege des kulturellen Erbes ist auf allen Ebenen eine zentrale Aufgabe der Kulturpolitik. Insbesondere im Rahmen der Denkmalpflege und in den Museen werden die gegenständlichen Zeugnisse kultureller Traditionen gefördert und veranschaulicht.

Denkmalschutz und Denkmalpflege sind in erster Linie Aufgabe der Länder und Kommunen, der Erhalt wichtiger nationaler Kulturdenkmale ist aber auch ein Schwerpunkt der Kulturpolitik des Bundes. Der Bund fördert die Rettung und Sanierung geförderter Baudenkmäler, unter anderem durch das Programm „National wertvolle Kulturdenkmäler“. Von 1950 bis 2018 sind aus diesem Programm etwa 680 Kulturdenkmäler mit rund 375 Mio. Euro erhalten und restauriert worden. 2007 hat der Bund ein 400 Mio. Euro umfassendes Sonderinvestitionsprogramm aufgelegt. Seit 2007 hat die *BKM* neben den sonstigen Denkmalpflegeprogrammen neun Denkmalschutz-Sonderprogramme mit insgesamt rund 280 Millionen Euro aufgelegt.

Trotz einer immer noch angespannten Finanzlage vieler Kulturhaushalte wurden in den letzten Jahren mehrere Museen gebaut und geöffnet, zum Teil mit öffentlichen Mitteln, teilweise mit Unterstützung von privaten Sponsoren.

Für die Restaurierung der bestehenden kulturellen Institutionen, vor allem für Opern- und Theaterhäuser, werden erhebliche Mittel eingesetzt. Dabei sind gerade in den letzten Jahren die realen Kosten für die Restaurierung deutlich höher ausgefallen als in den ursprünglichen Planungen vorgesehen, so z.B. bei der Staatsoper Berlin (+130 Mio. Euro), bei der Elbphilharmonie in Hamburg (+600 Mio. Euro) – mit diesen beiden Baugeschehen beschäftigten sich parlamentarische Untersuchungsausschüsse, die 2014 bzw. 2015 ihre Berichte vorgelegt haben – oder auch bei der Oper in Köln (+240 Mio. Euro)

Die Bedeutung der Denkmalpflege liegt in dem Erhalt des baukulturellen Erbes, aber auch in ihrer wirtschaftlichen Dimension für die Bauwirtschaft, insbesondere für spezialisierte mittelständische Betriebe. Sie genießt eine große kulturpolitische Wertschätzung, die durch öffentlichkeitswirksame Kampagnen wie z.B. dem „Tag des Denkmals“ (beispielsweise 2013 mit dem Motto: „Jenseits des Guten und Schönen – Unbequeme Denkmale?“ und 2019 „Modern(e): Umbrüche in Kunst und Architektur“) unterstützt wird.

Das nichtgegenständliche kulturelle Erbe wird im Theater-, Musik- und Literaturbetrieb aus der Perspektive der Gegenwart kontinuierlich befragt. Dafür halten die freien, kommunalen und staatlichen Träger ihre Kultureinrichtungen vor.

Es gibt seit einigen Jahren eine öffentliche Debatte zum Schutz und zum Stellenwert des immateriellen und materiellen kulturellen Erbes in der Kulturpolitik. Sie entzündet sich immer wieder an markanten Beispielen und kulturellen Großprojekten in der Bundeshauptstadt wie etwa dem Wiederaufbau des *Stadtschlusses* oder der Restaurierung der *Museumsinsel* in Berlin, die von besonderer politischer und kulturhistorischer Bedeutung sind.

In der öffentlichen Diskussion steht die Frage, *wie viel* und *welche* Zeugnisse der Vergangenheit durch den Staat auf welche Weise unter Schutz gestellt, wieder aufgebaut und unterhalten werden können.

Angesichts enger werdender finanzieller Ressourcen und der Schwierigkeit, für restaurierte Gebäude eine angemessene und ökonomisch tragfähige Nutzung zu finden, gerät der Denkmalschutz bzw. die Förderpolitik zur Restaurierung und Unterhaltung von gebauten Zeugnissen des kulturellen Erbes jedoch zusehends unter Druck. Dies gilt z.B. auch für die als *UNESCO* Weltkulturerbe anerkannten industriekulturellen Baudenkmale „Völklinger Hütte“ im Saarland und „Zeche Zollverein“ in Essen (Nordrhein-Westfalen). Grund dafür ist nicht nur die Finanzknappheit der öffentlichen Hände, sondern auch die thematische Ausweitung des Denkmalschutzgedankens durch den erweiterten Kulturbegriff der 1970er und 1980er Jahre auf Zeugnisse der Alltags- und Industriekultur, die heute kritischer gesehen wird. Dadurch und durch die Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten ist der Umfang denkmalwürdiger und restaurierungsbedürftiger Objekte quantitativ so sehr gewachsen, dass es neuer Kriterien der Auswahl bedarf.

Von 2015 bis 2019 wurden sieben weitere Kultur- und Naturstätten aus Deutschland in die *UNESCO*-Weltkulturerbe-Liste aufgenommen: die Hamburger Speicherstadt und Kontorhausviertel mit Chilehaus (2015), das architektonische Werk von Le Corbusier (2016), Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb (2017), Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk (2018), Montanregion Erzgebirge /Krusnohori (2019) und Augsburger Wassermanagement-System (2019). Damit ist Deutschland nun auf der mehr als 1.000 Kultur- und Naturstätten verzeichnenden Liste mit 46 Welterbestätten (43 Kulturerbestätten und drei Naturerbestätten) vertreten.

Hinsichtlich der gebauten Zeugnisse der Industriekultur gibt es öfter Debatten darüber, ob es sinnvoll und bezahlbar ist, sie kulturellen Nutzungen zuzuführen, weil die öffentliche Hand immer weniger in der Lage zu sein scheint, die Folgekosten zu bezahlen. Hinzu kommen grundsätzlichere kulturpolitische Überlegungen, weil im Verhältnis zu den finanziellen Aufwendungen für die kulturellen und künstlerischen Werke und Zeugnisse der Vergangenheit die Förderung der zeitgenössischen und lebendigen Kunst und Kultur deutlich mehr ins Abseits gerät. Kritisiert wird, dass die Balance zwischen der Bewahrung des kulturellen Erbes und der Förderung der zeitgenössischen Kunst nicht mehr stimmt. Angemahnt wird deshalb eine Überprüfung der Förderkriterien und eine Verschlankung und Modernisierung der teuren Institutionen der Theater- und Musiklandschaft, um zu einem ausgewogeneren Verhältnis zu kommen.

Im Juli 2007 hat der *Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien* ein Gedenkstättenkonzept mit dem Titel „Verantwortung wahrnehmen, Aufarbeitung verstärken, Gedenken vertiefen“ vorgestellt. Im Juni 2008 beschloss das Bundeskabinett nach einer breiten öffentlichen Debatte die Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption. In Zukunft sollen zum einen Gedenkstätten von nationaler Bedeutung, die an die nationalsozialistische Terrorherrschaft und ihre Opfer erinnern, und ebenso die Aufarbeitung der Diktatur in der Sowjetischen Besatzungszone und in der ehemaligen DDR und das Gedenken an deren Opfer stärker gefördert werden. 2015 fand eine Fachtagung zur kritischen Bilanzierung der bisherigen Gedenkstättenarbeit statt. Ebenfalls 2015 hat sich die Experten-Kommission, die die Bundesregierung bei der Vergabe der Projektmittel im Gedenkstättenbereich berät, ausdrücklich für den Ansatz einer verstärkt pädagogischen Ausrichtung der bundesdeutschen Gedenkstättenarbeit und -förderung ausgesprochen.

Im Mai 2008 wurde in Berlin das Denkmal für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen, welches in der Nähe des Denkmals für die ermordeten Juden Europas liegt, an die Öffentlichkeit übergeben. Mit diesem Denkmal will die Bundesrepublik Deutschland den verfolgten und ermordeten homosexuellen Opfern und die Erinnerung an das an sie getane Unrecht gedenken, und soll zudem ein ständiges Symbol gegen Intoleranz, Feindseligkeit und Diskriminierung gegenüber Homosexuellen darstellen.

In diesem Rahmen wurden eine große Anzahl von Denkmälern und Gedenkstätten errichtet. Im Jahr 2010 wurde, nach 20 Jahren Planung und Bau, die Dokumentationsstätte „Topographie des Terrors“, welche sich auf dem Gelände einer ehemaligen zentralen Institution der NS-Verfolgung befindet, eröffnet. Das erste Denkmal in Deutschland für Deserteure wurde in Köln eröffnet (September 2009) und die Memoriam Nürnberger Prozesse eröffnete eine Ausstellung mit umfassenden Informationen zum Gerichtssaal 600 am Austragungsort des Nürnberger Justizpalastes im November 2010, einen Monat

bevor eine vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten etablierte unabhängige Historikerkommission ihre Studie „Das Amt und seine Vergangenheit“ präsentierte, die die Rolle des Auswärtigen Dienstes während der Zeit des Nationalsozialismus und seine tiefe Verstrickung während des Holocaust untersuchte.

Im Jahr 2011 wurde ein neues Dokumentationszentrum über die Teilung von Deutschland an einer der meist frequentierten Grenzübergängen zwischen Ost und West-Berlin (den so genannten Tränenpalast) eingeweiht. Im Oktober 2012 wurde das von Dani Karavan entworfene zentrale Mahnmal für die unter den Nationalsozialisten ermordeten Sinti und Roma im Beisein von Bundespräsident und Bundeskanzlerin eingeweiht.

Im April 2015, zum 70. Jahrestag der Befreiung Münchens, wurde das NS-Dokumentationszentrum München – Lern- und Erinnerungsort zur Geschichte des Nationalsozialismus eröffnet.

2013 ist Deutschland dem *UNESCO*-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes beigetreten. Zur Umsetzung wurde 2013/2014 in einem ersten Schritt ein bundesweites Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes erstellt. Die ersten Einträge erfolgten im Dezember 2014. Deutschland verzeichnet im Dezember 2019 vier Einträge auf der *UNESCO*-Liste des Immateriellen Kulturerbes der Menschheit: Genossenschaftsidee & -praxis, Orgelbau und Orgelmusik, Falknerei (zusammen mit 17 Staaten) und Blaudruck (zusammen mit vier weiteren Staaten). Im März 2018 wurde die Nominierung der Deutschen Theater- und Orchesterlandschaft bei der *UNESCO* eingereicht, eine Entscheidung wird ab 2021 erwartet. Im März 2019 wurde die multinationale Nominierung des Bauhüttenwesens unter Beteiligung Deutschlands eingereicht, eine Entscheidung über diese Nominierung wird Ende 2020 erwartet.

2016 hat die *BKM* ein Forschungsprogramm zur Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit der Ministerin und zentraler deutscher Behörden ausgeschrieben. Für den Zeitraum von 2017 bis 2020 werden Fördermittel in Höhe von 4 Mio. Euro bereitgestellt.

2018 eröffnete die Kulturstaatsministerin das Europäische Kulturerbejahr in Deutschland. Aus dem Etat der *BKM* wurden 2018 bundesweit 38 Projekte und Initiativen rund um das Europäische Kulturerbejahr mit insgesamt 7,2 Mio. Euro unterstützt. Deutschland gehörte zu den Initiatoren des Europäischen Kulturerbejahres. Das Programm zum Themenjahr wurde vom *Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz* koordiniert und durch weitere Aktivitäten von Ländern, Kommunen und anderer Akteure begleitet.

Im Oktober 2019 feierte Deutschland den 30. Jahrestag des Falls der Berliner Mauer. Aufgrund dieser Jahrestage und anderer historischer Daten, wie zum Beispiel der 70. Jahrestag des Zweiten Weltkrieges, wurden insbesondere Aktivitäten und Programme vom Thema Erbe und Erinnerung beeinflusst.

Laut der aktuellsten Erhebung des *Instituts für Museumskunde* von 2018 existierten 2017 6.771 Museen, die sich in verschiedenen Trägerschaften befinden: 51% der Museen sind in öffentlicher Trägerschaft (staatliche Träger: 441; lokale Gebietskörperschaften: 2.596; andere Formen öffentlichen Rechts: 442), 44,8% in privater Trägerschaft (Vereine 1.978; Gesellschaften / Genossenschaften: 323; Stiftungen privaten Rechts: 246; Privatpersonen: 486) und 3,8 % in Mischformen privat und öffentlich (259). Unterteilt nach den Sammelgebieten bilden die orts- und regionalgeschichtlichen Museen, Volkskunde- und Heimatmuseen mit 43,3% die größte der neun Gruppen. Der Anteil der kulturgeschichtlichen Spezialmuseen betrug 15,4 %; der der naturwissenschaftlich-technischen Museen 12,5 % und der der Kunstmuseen 10,6 %.⁴⁴

⁴⁴ Institut für Museumsforschung (2018): Statistische Gesamterhebung an den Museen der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2017, Berlin: Selbstverlag (siehe auch: https://www.smb.museum/fileadmin/website/Institute/Institut_fuer_Museumsforschung/Publikationen/Materialien/mat7_2.pdf; letzter Zugriff: 13.11.2019)

Von diesen 6.771 Museen haben 4.831 Museen ihre Besucherzahlen gemeldet, die sich auf 114,4 Mio. Besuche beliefen. Bezogen auf die Sammelgebiete waren es die historischen und archäologischen Museen (18,6 %), die Kunstmuseen (18,0 %) sowie die naturwissenschaftlich / technischen Museen (15,6), die die höchsten Anzahlen an Besuchen aufwiesen.

3.2 Archive und Bibliotheken

Gemäß den Grundsätzen der von der *UNESCO* am 10. November 2011 verabschiedeten Declaration on Archives sind die zentralen Aufgaben der Archive zum einen, das kulturelle Erbe zu bewahren, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und zu vermitteln, zum anderen durch Dokumentation des Verwaltungshandelns als Säule des demokratischen Rechtsstaats zu wirken und als Dienstleister den Bürger*innen, der Verwaltung und der Forschung archivierte Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Archivlandschaft in Deutschland ist sehr vielfältig. Das *Bundesarchiv* ist eine selbstständige Bundesoberbehörde, den gesetzlichen Auftrag hat (Bundesarchivgesetz – ursprüngliche Fassung vom Januar 1988, Neufassung im März 2017), das Archivgut des Bundes auf Dauer zu sichern und wissenschaftlich zu verwerten sowie nutzbar zu machen. Die Schutzfrist für Archivgut beträgt grundsätzlich 30 Jahre (§ 11 Abs. 1). Betrifft das Archivgut natürliche Personen, endet die Schutzfrist frühestens zehn Jahre nach dem Tod, ggf. auch 100 Jahre nach der Geburt oder 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen (§ 11 Abs. 2).

Die Archive untergliedern sich wie folgt: 1. staatliche Archive, 2. kommunale Archive, 3. kirchliche Archive, 4. Herrschafts-, Haus- und Familienarchive, 5. Archive der Wirtschaft, 6. Parlamentsarchive und Archive politischer Parteien und Verbände, 7. Medienarchive und 8. Universitäts- und Hochschularchive, Archive wissenschaftlicher Institutionen und weiterer Akteure.⁴⁵

Verlässliche Daten liegen ausschließlich für die 1. Gruppe – die staatlichen Archive von Bund und Ländern – vor. Zu den staatlichen Archiven des Bundes zählen das *Bundesarchiv*, das *Politische Archiv des Auswärtigen Amtes*, indirekt das *Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz* sowie das *Archiv des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes* der ehemaligen DDR. In den neun Standorten des *Bundesarchivs* wurden 2016 insgesamt 339 Tsd. Meter Schriftgut aufbewahrt, sowie 12,6 Mio. Bilder, knapp 2 Mio. Karten, Plänen und technische Zeichnungen sowie über 150 Tsd. Filmtitel. An 37.000 Benutzertagen wurden 2016 insgesamt 5.900 Besucher*innen gezählt. Die staatlichen Archive der Länder archivieren an 58 Standorten Materialien im Umfang von 1,4 Mio. laufenden Metern.⁴⁶

Bibliotheken gewährleisten die Einlösung des allen Bürger*innen verfassungsrechtlich verbrieften Grundrechts, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“ (Grundgesetz Artikel 5, Absatz 1.) Die häufigste Untergliederung der Bibliotheken wird in Öffentliche Bibliotheken und wissenschaftliche Bibliotheken vorgenommen. Beide sind öffentlich zugänglich, wobei die wissenschaftlichen Bibliotheken schwerpunktmäßig auf die Bedürfnisse von Wissenschaftler*innen und Studierenden ausgerichtet sind.

Die deutsche Bibliotheksstatistik wies 2018 7.240 öffentliche Bibliotheken aus. Werden auch die Zweigstellen hinzugezählt, erhöht sich die Anzahl auf 8.652 Öffentliche Bibliotheken. Von den 7.240 öffentlichen Bibliotheken befinden sich 27,0% in hauptamtlicher Leitung und 73,0 % in neben- bzw. ehrenamtlicher Leitung. Bezogen auf die Trägerschaft werden 48,1 % von der öffentlichen Hand getragen (aller Gebietskörperschaften), 40,9% von der katholischen Kirche, 8,9 % von der evangelischen Kirche

⁴⁵ Statistisches Bundesamt (2017): Spartenbericht Museen, Bibliotheken und Archive, Wiesbaden: Selbstverlag (siehe unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Kultur/Publikationen/Downloads-Kultur/spartenbericht-museen-5216205179004.pdf?__blob=publicationFile letzter Zugriff: 13.11.2019).

⁴⁶ Siehe ebenda.

und 0,7 % in sonstiger Trägerschaft. Die öffentlichen Bibliotheken wiesen 2018 einen Medienbestand von 113 Mio. auf, davon 89 Mio. in öffentlichen Bibliotheken mit hauptamtlicher Leitung und 24 Mio. in ehrenamtlicher Leitung. 94 Mio. Medien wurden von Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft vorgehalten. Die öffentlichen Bibliotheken zählten 2018 insgesamt 120 Mio. Besuche und 340 Mio. Entleihungen.⁴⁷

2018 existierten 238 wissenschaftliche Bibliotheken, darunter fünf nationale bzw. zentrale Fachbibliotheken, 25 Regionalbibliotheken, 79 Universitätsbibliotheken und 129 Hochschul- bzw. Fachhochschulbibliotheken. Darin wurden 74 Mio. physische Entleihungen vorgenommen.

Vergleicht man die Daten von 2018 mit denen von 2013 zeigt sich, dass die Anzahl der öffentlichen Bibliotheken in den vergangenen fünf Jahren um 8,0 % gesunken ist, die Anzahl ihrer Besuche sogar um 20 % und die Anzahl der Entleihungen in den öffentlichen Bibliotheken um 10 %. Auch die Anzahl der wissenschaftlichen Bibliotheken ist in diesem Zeitraum gesunken: um 4,4 %.

Zu den Bibliotheksgesetzen siehe Kapitel 4.2.5.

3.3 Darstellende Kunst

Deutschland verfügt über eine große und vielfältige Theaterlandschaft – in allen drei Sektoren. Sie umfasst die Staats- und Stadttheater, kommerziell geführte Musical- und Unterhaltungsbühnen sowie eine hohe Dichte an Freien Theatern, Tanzcompagnien und Performancegruppen. Die hohe Theaterdichte in Deutschland hat auch historische Gründe: vor der Gründung des Nationalstaates 1871 existierte eine Vielzahl an Stadt-, Kleinstaat- und Fürstentümern, deren Residenzstädte jeweils eigene Hof- und Staatsbühnen unterhielten. Im 19. Jahrhundert wurde das Theater zugleich zur zentralen Selbstverständigungsform des sich emanzipierenden Bürgertums, in der Folge etablierten sich zahlreiche Stadttheater. Bereits in den 1920er Jahren entstanden neue, offene Theaterformen (durchaus in der Abwendung von der bürgerlichen Theaterästhetik), in den 1960er Jahren wurde in den westlichen Bundesländern an diese Entwicklungen angeknüpft und es entstanden zahlreiche Freie Theater.

Zentrale Akteure auf Verbandsebene sind der *Deutsche Bühnenverein*, der *Bundesverband Freie Darstellende Künste* und der *Bund Deutscher Amateurtheater*. Der *Deutsche Bühnenverein* verfolgt das Ziel, „die Vielfalt der Theater- und Orchesterlandschaft und deren kulturelles Angebot zu erhalten, zu fördern und zu pflegen“⁴⁸. Er ist Interessen- und Arbeitgeberverband der (öffentlich getragenen) Theater und Orchester. Der *Bundesverband der Freien Darstellende Künste* ist der Dachverband der 16 Landesverbände und dreier assoziierter Verbände und vertritt auf Bundesebene die Interessen seiner über 2.300 Mitglieder. Ob Theater- und Tanzhäuser, Kollektive oder Einzelakteur*innen: Insgesamt repräsentiert der *BFDK* rund 25.000 Theater- und Tanzschaffende in Deutschland.⁴⁹ Der 1892 gegründete *Bund Deutscher Amateurtheater* vertritt das deutsche Amateurtheater. Die Basis seines kultur- und bildungspolitischen Handelns bilden rund 2.400 Amateurbühnen, davon mehr als 500 Kinder- und Jugendgruppen sowie 75 Seniorenensembles.

Der *Deutsche Bühnenverein* veröffentlicht regelmäßig eine Theaterstatistik und eine Werkstattstatistik. Die Theaterstatistik gibt einen Überblick über die wichtigsten Daten der öffentlich getragenen und privaten Theater, der Orchester und Festspielunternehmen in Deutschland. Jeder einzelne Betrieb ist mit Angaben zu Veranstaltungen und Besuchern, zu Personal, zu Einnahmen und Ausgaben sowie Preisen dargestellt. Die Werkstattstatistik enthält Angaben über die Stücke einer Saison einschließlich der Aufführungszahlen, der Inszenierungshäufigkeit und des Besucherzuspruchs.

⁴⁷ Siehe Deutsche Bibliotheksstatistik 2018, siehe auch: <https://service-wiki.hbz-nrw.de/pages/viewpage.action?pageId=99811337> (letzter Zugriff: 13.11.2019).

⁴⁸ Siehe <http://www.buehnenverein.de/de/verband/ziele-und-aufgaben.html> (letzter Zugriff: 18.11.2019)

⁴⁹ Siehe <https://darstellende-kuenste.de/de/verband/ueber-uns.html> (letzter Zugriff: 18.11.2019)

Die aktuellste Theaterstatistik des *Deutschen Bühnenvereins*⁵⁰, die 2019 veröffentlicht wurde, enthält die Daten für die Spielzeit 2017/2018. Insgesamt 142 Staatstheater, Stadttheater und Landes Bühnen sowie 128 Orchester (inklusive Theaterorchester), 199 Privattheater und 85 Festspiele teilten 2017/2018 ihre Einnahmen und Ausgaben, Personalangaben, Besucherzahlen und Veranstaltungen mit. Insgesamt gab es 65.356 Vorstellungen. Inklusive der öffentlich getragenen Theater, der Festspiele, der aufgeführten Privattheater, der selbstständigen Sinfonieorchester und der Rundfunkorchester besuchten 2017/2018 rund 34,7 Mio. Zuschauer*innen (im Vorjahr ca. 35,5 Mio.) die Häuser.

Auch der *Bundesverband Freier Darstellender Künste* legt regelmäßig die Ergebnisse seiner Mitgliederbefragung vor, zuletzt 2016⁵¹. Jeweils etwa ein Drittel der Mitglieder sind Produktionsgemeinschaften ohne eigene Spielstätte oder Einzelkünstler*innen, etwa ein Viertel machen die Gruppe oder Produktionsgemeinschaften mit eigener Spielstätte aus. Die vorherrschende Rechtsform ist die Selbstständigkeit bzw. Freiberuflichkeit. In den Freien Darstellenden Künsten werden durchschnittlich 3,7 Produktionen im Jahr neu erstellt und im Lauf der Zeit insgesamt 54,7 Mal aufgeführt. Die Freie Szene ist stark auf Vernetzung ausgerichtet, Kooperationen, Gastspiele und Koproduktionen gehören zu ihren typischen Arbeitsformen. Mit 15.200 Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche wird das Theaterangebot für diese Zielgruppe zu 52% von den Freien Darstellenden Künsten bereitgestellt (zum Vergleich: 13.760 durch die öffentlichen Bühnen).

Die Förderstrukturen und auch die Beschäftigungsstrukturen für die Theater unterscheiden sich sehr deutlich bezogen auf die Sektoren: Während die öffentlich getragenen Staats- und Stadttheater in der Regel eine institutionelle Förderung durch die jeweiligen Sitzländer bzw. -kommunen erhalten, handelt es sich bei der Förderung der Freien Darstellenden Künste überwiegend um eine Projektförderung.⁵²

3.4 Bildende Kunst

Die Bildende Kunst in Deutschland zeichnet sich durch eine große Vielfalt an künstlerischen Ausdrucksformen aus, wie beispielsweise Malerei, Skulptur, Fotografie, Installation, Performance, Film sowie interventionistisch ausgerichteten Kunstpraxis.

Für die Präsentation und Vermittlung der Bildenden Kunst gibt es zahlreiche Räume in allen drei Kultursektoren. Dazu zählen mehr als 600 Kunstmuseen sowie zahlreiche öffentliche und private Ausstellungshäuser (ohne eigene Sammlungen), aber auch die mehr als 300 Kunstvereine in Deutschland, die vom Engagement der Kunstinteressierten vor Ort – sowohl in größeren und kleineren Kommunen als auch im ländlichen Raum – getragen werden. Auch die privatwirtschaftlich getragenen Galerien – im *Bundesverband Deutscher Galerien und Kunsthändler* haben sich 340 Mitglieder zusammengeschlossen – zeigen Werke der von ihnen vertretenen Künstler*innen in ihren Ausstellungen und auf Kunstmessen. Die traditionsreichste, seit 1967 ins Leben gerufene jährlich stattfindende Kunstmesse ist die Art Cologne⁵³. Erwähnenswert ist auch die seit 2012 jährlich stattfindende „Berliner Art Week“. Zur „Berlin Art Week“ haben sich die großen Museen der Kunst der Gegenwart, Berliner

⁵⁰ Deutscher Bühnenverein: Theaterstatistik 2017/2018. Die wichtigsten Wirtschaftsdaten der Theater, Orchester und Festspiele, 53. Ausgabe, Köln: Eigenverlag

⁵¹ Bundesverband Freie Darstellende Künste / Rosendahl, Matthias / Scholl, Dominik / Heering, Martin (2016): Freie Darstellende Künste in Deutschland: Daten, Analysen und Portraits, Berlin: Eigenverlag, siehe auch: https://darstellende-kuenste.de/images/freieDK_dokumenteNR2-statistik2015_201601_KFb-klein.pdf (letzter Zugriff: 17.11.2019)

⁵² Zu den Förderstrukturen inkl. weiterer Informationen zu Zielen, Förderhöhen etc. siehe Blumenreich, Ulrike (2016): Aktuelle Förderstrukturen der freien Darstellenden Künste in Deutschland, Ergebnisse der Befragung von Kommunen und Ländern, Berlin: Eigenverlag, siehe auch: https://darstellende-kuenste.de/images/downloads/bfdk/freieDK_dokumente_NR1-foerderstruktur_201610.pdf (letzter Zugriff: 18.11.2019)

⁵³ Die „Art Cologne“ ist die älteste Kunstmesse der Welt, sie versammelt heute jährlich rund 180 Galerien mit Arbeiten von über 2.000 Künstler*innen.

Ausstellungshäuser und Kunstvereine, zwei Kunstmessen, private Sammlungen zeitgenössischer Kunst und Projekträume zusammengeschlossen und präsentieren ein gemeinsames Ausstellungsprogramm.

Auch der öffentliche Raum und der digitale Raum spielt für die Bildende Kunst eine immer größere Rolle: so gibt es inzwischen eigene Online-Galerien als Verkaufsräume für Kunst.

Im *Bundesverband der Bildenden Künstler* sind mehr als 10.000 Bildende Künstler*innen organisiert. Er vertritt seit 1972 die berufsständigen Interessen der freischaffenden Bildenden Künstler*innen in Deutschland gegenüber Politik und Verwaltung. In der Künstlersozialkasse waren 2018 im Bereich Bildende Kunst 65.600 Künstler*innen versichert.

Nur ein kleiner Anteil der Bildenden Künstler*innen kann ausschließlich vom Verkauf seiner Werke leben. Sehr häufig kombinieren sie verschiedenen Tätigkeiten und Einnahmequellen, wie beispielsweise Honorare aus künstlerischen Lehrtätigkeiten. Diese Mischstruktur bei den Einkünften erfordert von Künstler*innen ein hohes Maß an Selbstverwertungsqualitäten und Flexibilität.

Deutschland verfügt über ein Netzwerk von ca. 400 Jugendkunstschulen. An 25 Kunsthochschulen in Deutschland gibt es spezifische Studienangebote für die Bildende Kunst, an denen zwischen 150 und 4.000 Studierende diese Studienangebote wahrnehmen.

3.5 Kulturwirtschaft

3.5.1 Allgemeine Entwicklungen

Die Kulturwirtschaft ist ein eigenständiger Sektor des kulturellen Lebens in der Bundesrepublik Deutschland. Allgemein wird der Kulturbereich in drei Sektoren untergliedert, von denen der privatwirtschaftliche Kulturbetrieb ein Sektor darstellt, neben einerseits dem staatlichen bzw. kommunalen mit den öffentlich getragenen Einrichtungen, sowie andererseits dem freigemeinnützigen, intermediären Bereich der Non-Profit-Organisationen, Stiftungen, Verbände etc.

Zu den 11 Teilmärkten der Kultur- und Kreativwirtschaft zählen: Musikwirtschaft, Buchmarkt, Kunstmarkt, Filmwirtschaft, Rundfunkwirtschaft, Markt für Darstellende Künste, Architekturmarkt, Designwirtschaft, Pressemarkt, Werbemarkt, Software / Gamesindustrie sowie sonstige.

Einmal jährlich untersuchen das *Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW)* und das *Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung (ISI)* im Auftrag des *Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie* Stand und Perspektiven der Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland, die sie im jährlichen Monitoringbericht „Kultur- und Kreativwirtschaft“ veröffentlichen.

Nach dem aktuellen Monitoringbericht „Kultur- und Kreativwirtschaft 2019“⁵⁴ waren 2018 ca. 256.600 Unternehmen tätig (Vergleich zu 2017: keine nennenswerte Veränderung). Diese Unternehmen erwirtschafteten einen Umsatz in Höhe von 18,3 Mrd. Euro (Vergleich zu 2017: +1,9%). Insgesamt waren rund 938.000, und damit 2,9 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, in dieser Branche tätig. Hinzu kamen die rund 257.000 Selbständigen. Somit lag die Kernerwerbstätigkeit in der Kultur- und Kreativwirtschaft im Jahr 2018 bei rund 1.195.000 Erwerbstätigen. Berücksichtigt man zusätzlich die 302.000 geringfügig Beschäftigten und die 199.000 geringfügig Tätigen (Selbständige und Freiberufler mit einem Jahresumsatz unter 17.500 Euro), dann belief sich die Gesamterwerbstätigenzahl für das Jahr 2018 auf fast 1,7 Millionen. Die Kultur- und Kreativwirtschaft trug 2018 mit 100,5 Milliarden Euro und somit rund 3 % zur gesamten Bruttowertschöpfung bei.

⁵⁴ Siehe: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/monitoringbericht-kultur-und-kreativwirtschaft-2019-kurzfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=16 (letzter Zugriff: 18.11.2019)

Inzwischen liegen in allen Bundesländern Kulturwirtschaftsberichte vor, die in unterschiedlichen Rhythmen aktualisiert werden. Aufgelistet werden hier die jeweils aktuellsten Fassungen: Baden-Württemberg 2018, Bayern 2012, Berlin 2008, Bremen 2010, Brandenburg 2009, Hamburg 2012, Hessen 2016, Mecklenburg-Vorpommern 1997, Niedersachsen 2007, Nordrhein-Westfalen 2007, Rheinland-Pfalz 2008, Saarland 2010, Sachsen 2017, Sachsen-Anhalt 2015, Schleswig-Holstein 2017 und Thüringen 2009. Auch zahlreiche Kommunen haben Kulturwirtschaftsberichte veröffentlicht – z.B. Dortmund, Düsseldorf, Aachen, Dresden, Köln und Karlsruhe.

Zunehmend werden auch in der Bundesrepublik Deutschland strategische Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor bei Kulturprojekten und -einrichtungen gebildet (Public-Privat-Partnership). Für die Zukunft ist zu erwarten, dass sich diese strategischen Partnerschaften noch weiter ausweiten werden. Insgesamt ist die Kulturwirtschaft auch in Zeiten nachlassender Wirtschaftskraft ein Wachstumsfaktor. Darüber hinaus gibt es zunehmend Bemühungen seitens der Kulturpolitik, die private Kulturwirtschaft nicht nur über Steuererleichterungen und vergleichbare Vergünstigungen, sondern auch direkt zu fördern, zum Beispiel durch die Unterstützung eines Musikexportbüros (seit 2003).

Im Jahr 2007 gab es intensive Diskussionen über die Relevanz der Kultur- und Kreativwirtschaft für die wirtschaftliche Entwicklung und die Beschäftigungslage in Deutschland. Die Bundesregierung, insbesondere das *Wirtschaftsministerium* und der *Beauftragte für Kultur und Medien* führten das Programm „Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft“ ein, als Methode zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ihr Wachstum und um finanziell und infrastrukturell die „Musikinitiative“, ein Kernbereich der Kreativwirtschaft, zu unterstützen. Dieses Thema stellte einen wichtigen Platz in der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 dar.

In dem Bericht der *Enquetekommission des Deutschen Bundestages* stellte die Kulturwirtschaft einen wichtigen Punkt in dem Bericht dar. Das „Jahrbuch für Kulturpolitik 2008“ des *Instituts für Kulturpolitik der Kulturpolitischen Gesellschaft* widmete sich ebenfalls diesem Thema.

Es gibt spezielle Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Fachkräfte in der Kulturwirtschaft. In den letzten Jahren wurde eine Reihe von Kulturmanagement- und Kulturmarketingkurse eingeführt, die auch in den Bereich der Qualifikation für die Kulturwirtschaft gehen (z.B. *Institut für Kulturmanagement an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg*, *Hochschule für Musik und Theater Hamburg*, *Universität Passau*). Sie konzentrieren sich jedoch auf Management- und Marketing- Methoden. Es gibt mehr konkrete Anstrengungen zur Fortbildung – organisiert von privaten Unternehmen - in den einzelnen Branchen und auch zum Beispiel in öffentlich finanzierten Small Business Start-Up-Programmen für die Kunst sowie die Kulturwirtschaft. Vorbildlich in diesem Bereich war StartART, ein Bestandteil des nordrhein-westfälischen Start-up-Netzwerks *Go!nrw*, und innerhalb dieser das *Gründerzentrum Kulturwirtschaft Aachen*. Im Jahr 2007 startete das *Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen* mit „Create.NRW“⁵⁵ ein neues Programm in diesem Bereich, das insbesondere für junge kulturelle Unternehmer*innen und Künstler*innen gedacht ist.

Im Jahr 2010 machte die „Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft“ einen weiteren wichtigen Schritt durch die Einrichtung eines *Kompetenzzentrums für Kultur- und Kreativwirtschaft* in Eschborn mit acht regionalen Büros. Das Kompetenzzentrum wurde im April 2012 vom *Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien* eröffnet.

Die Aufgabe des Kompetenzzentrums ist es, „die Kultur- und Kreativwirtschaft sichtbar zu machen, ihre disziplinübergreifenden Potenziale für Wirtschaft, Gesellschaft und Politik zu vermitteln und gemeinsam mit den Akteuren Lösungsansätze für branchenbetreffende Herausforderungen zu entwickeln“⁵⁶. Die Umsetzung erfolgt durch brancheninterne und -übergreifende Vernetzung und die Konzeption und Durchführung von grenzüberschreitenden Kooperationen und besonderen Veranstaltungsformaten.

⁵⁵ Siehe <http://www.creative.nrw.de/> (letzter Zugriff: 15.11.2019)

⁵⁶ <https://kreativ-bund.de/ueber-uns> (letzter Zugriff: 18.11.2019)

3.5.2 Bücher und Presse

Nach Angaben des aktuellen Monitoringberichtes „Kultur- und Kreativwirtschaft 2019“ gab es 2018 im Bereich des Buchmarktes 17.411 Unternehmen (zum Vergleich 2009: 16.232). Der Umsatz betrug 2018 13,5 Mrd. Euro (2009: 14,8 Mrd. Euro). Im Buchmarkt waren 2018 69.000 Kernerwerbstätige beschäftigt (2009: 79.000), davon 52.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (2009: 63.000). Die Bruttowertschöpfung des Buchmarktes betrug 2018 5,3 Mrd. Euro (2009: 4,7 Mrd. Euro). Den höchsten Anteil der Unternehmen machte mit 3.400 Unternehmen der Einzelhandel mit Büchern aus (2009: 4.300). Innerhalb des Buchmarktes wurde der größte Umsatz mit 8,3 Mrd. Euro durch die Verlage erzielt.⁵⁷

Nach Angaben des aktuellen Monitoringberichtes „Kultur- und Kreativwirtschaft 2019“ gab es 2018 im Bereich des Pressemarktes 31.197 Unternehmen (zum Vergleich 2009: 34.317). Der Umsatz betrug 2018 ca. 29 Mrd. Euro (2009: 31,4 Mrd. Euro). Im Pressemarkt waren 2018 143.000 Kernerwerbstätige beschäftigt (2009: 168.312), davon 112.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (2009: 134.000). Die Bruttowertschöpfung des Pressemarktes betrug 2018 12,5 Mrd. Euro (2009: 10,4 Mrd. Euro). Den höchsten Anteil der Unternehmen machte mit 8.000 Unternehmen der Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen aus (2009: 9.500). Innerhalb des Buchmarktes wurde der größte Umsatz mit 10,0 Mrd. Euro durch das Verlegen von Zeitungen erzielt.⁵⁸

3.5.3 Audiovisuelle und interaktive Medien

Mit dem Filmfördergesetz wurde 1967 erstmals eine rechtliche Grundlage für die Filmförderung des Bundes geschaffen. Dieses Gesetz, das 1968 in Kraft trat, enthielt bereits wesentliche Elemente des heute geltenden Gesetzes, beispielsweise die Einrichtung der Filmförderungsanstalt, die Referenzfilmförderung, die Kurzfilmförderung, die Förderung der Filmtheaterbetreiber und die Erhebung einer Filmabgabe. Die Hersteller geförderter Filme waren verpflichtet, die Fernsehnutzungsrechte auf die Filmförderungsanstalt zu übertragen. Die letzte Neufassung ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Diese sieht unter anderem eine geschlechtergerechte Besetzung der Gremien vor, die Sicherung des hohen Niveaus des Abgabeaufkommens, die effizientere Gestaltung der Förderung, die Erhöhung der Mittel für die Drehbuchförderung, eine stärkere Honorierung der Leistung der Produzent*innen und eine bessere Förderung der Kurzfilme sowie die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Gemeinschaftserlebnis Kinofilm.

Die *Filmförderungsanstalt (FFA)* ist eine Bundesanstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist die nationale Filmförderung Deutschlands und unterstützt sämtliche Belange des deutschen Films. Neben ihrer Aufgabe als Förderinstanz ist die Organisation zentraler Dienstleistungen für die deutsche Filmwirtschaft. Sie fördert Kinofilme in allen Phasen des Entstehens und der Verwertung: von der Drehbuchentwicklung über die Produktion bis hin zu Verleih, Vertrieb und Video. Weitere Mittel werden für die Förderung von Kinos, die Erhaltung des filmischen Erbes, für die Wahrnehmung und Verbreitung des deutschen Films im Ausland und für die Vermittlung von Filmbildung verwendet. Zudem hat die *FFA* den Auftrag, die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft und den Fernsehsendern zur Stärkung des deutschen Kinofilms zu unterstützen. Weiterhin erfasst, analysiert und veröffentlicht die *FFA* regelmäßig die wichtigsten Marktdaten der Film-, Kino- und Videowirtschaft in Deutschland. Das Budget der *FFA* betrug 2018 78,7 Mio. Euro. Die Förderung wird durch die Erhebung der Filmabgabe finanziert. Abgabepflichtig sind Verwerter von Kinofilmen, hierzu gehören Kinos, Unternehmen der Videowirtschaft einschließlich der Anbieter von Videoabrufdiensten, Fernsehveranstalter und Vermarkter von Pay-TV-Programmen.

Die *FFA* betreut darüber hinaus administrativ die Filmförderung der von der *Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)* geförderten Filmprojekte. Hierzu zählen der „Deutsche

⁵⁷ https://www.kultur-kreativ-wirtschaft.de/KUK/Redaktion/DE/Publikationen/2019/monitoring-wirtschaftliche-eckdaten-kuk.pdf?__blob=publicationFile&v=9 (letzter Zugriff: 19.11.2019)

⁵⁸ Siehe ebd.

Filmförderfonds“ (DFFF), der „German Motion Picture Fund“ (GMPF) sowie die Abwicklung der Projektförderung von Lang- und Kurzfilmen.

Zu den Förderinstrumenten zählen beispielsweise auch zahlreiche Preise (z.B. Deutscher Filmpreis, Deutscher Drehbuchpreis, Deutscher Kurzfilmpreis). Darüber hinaus werden auch Filmfestivals und Symposien (z.B. Die Internationalen Filmfestspiele Berlin), internationale Filmproduktionen (durch bilaterale Filmvereinbarungen), sowie Institutionen die sich der Wiederherstellung und Erhaltung des kulturellen Erbes Film widmen (z.B. *Stiftung Deutsche Kinemathek* in Berlin und das *Deutsche Filminstitut* in Frankfurt am Main) vom *BKM* unterstützt.

Die Kinoförderung durch die *FFA* hat zum Ziel, die flächendeckende und vielfältige Kinostruktur sowie deren Qualität sowohl in den Städten als auch in ländlichen Regionen zu stärken und zu erhalten. Es gibt eine Förderung nach dem Projektprinzip und eine Förderung nach dem Referenzprinzip. Förderungen werden gewährt unter anderem für die Modernisierung, die Herstellung von Barrierefreiheit, für Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und für medienpädagogische Begleitungen.

2019 hat die *BKM* ein Soforthilfeprogramm in Höhe von 5 Mio. Euro für die Förderung von Kinos im ländlichen Raum, mit der Kinos in Orten bis zu 25.000 Einwohner*innen bei Investitionen unterstützt werden. Für 2020 ist ein neues „Zukunftsprogramm Kino“ (17 Mio. Euro) geplant.

Die Deutsche Welle ist der Auslandsrundfunk der Bundesrepublik Deutschland und Mitglied der *ARD*. Es wird in rund 30 Sprachen gesendet. Die *Deutsche Welle* arbeitet heute trimedial: Fernsehen (DW-TV), Radio und Internet. Die Aufgabe der *DW* ist es gemäß § 4 Deutsche-Welle-Gesetz, Deutschland als europäisch gewachsene Kulturnation und freiheitlich verfassten demokratischen Rechtsstaat verständlich zu machen – und insgesamt das Verständnis und den Austausch der Kulturen und Völker zu fördern. Damit ist sie einer der Träger der auswärtigen Kulturpolitik der Bundesrepublik Deutschland. Die Finanzierung der *DW* wird maßgeblich mit Steuergeldern aus dem Bundeshaushalt finanziert. Die *Deutsche Welle* erhält ihren Zuschuss über den *Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien* (2019: 365 Mio. Euro). In der Zentrale in Bonn und am Standort Berlin arbeiten rund 3.000 Mitarbeiter*innen aus 60 Nationen. 2018 feierte die *Deutsche Welle* ihr 65-jähriges Bestehen.

Nach Angaben des aktuellen Monitoringberichtes „Kultur- und Kreativwirtschaft 2019“ gab es 2018 im Bereich der Rundfunkwirtschaft 17.808 Unternehmen (zum Vergleich 2009: 17.853). Der Umsatz betrug 2018 10,4 Mrd. Euro (2009: 7,4 Mrd. Euro). Im Bereich der Rundfunkwirtschaft waren 2018 43.000 Kernerwerbstätige beschäftigt (2009: 39.000), davon 25.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (2009: 21.000). Die Bruttowertschöpfung in der Rundfunkwirtschaft betrug 2018 7,7 Mrd. Euro (2009: 6,3 Mrd. Euro). Den höchsten Anteil der Unternehmen machte mit 251 Hörfunkveranstalter aus (2009: 266). Innerhalb der Rundfunkwirtschaft wurde der größte Umsatz mit 8,1 Mrd. Euro durch Fernsehveranstalter erzielt.

3.5.4 Musik

Nach Angaben des aktuellen Monitoringberichtes „Kultur- und Kreativwirtschaft 2019“ gab es 2018 im Bereich der Musikwirtschaft 14.382 Unternehmen (zum Vergleich 2009: 13.862). Der Umsatz betrug 2018 8,7 Mrd. Euro (2009: 6,3 Mrd. Euro). In der Musikwirtschaft waren 2018 53.000 Kernerwerbstätige beschäftigt (2009: 47.000), davon 39.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (2009: 33.000). Die Bruttowertschöpfung in der Musikwirtschaft betrug 2018 5,8 Mrd. Euro (2009: 4,5 Mrd. Euro). Den höchsten Anteil der Unternehmen machte mit 1.600 Unternehmen der Einzelhandel mit Musikinstrumenten etc. aus (2009: 2.200). Innerhalb der Musikwirtschaft wurde der größte Umsatz mit 2,1 Mrd. Euro durch die Theater- und Konzertveranstalter erzielt.⁵⁹

⁵⁹ https://www.kultur-kreativ-wirtschaft.de/KUK/Redaktion/DE/Publikationen/2019/monitoring-wirtschaftliche-eckdaten-kuk.pdf?__blob=publicationFile&v=9 (letzter Zugriff: 19.11.2019)

Im *Deutschen Musikverlegerverband* haben sich 350 Musikverlage zusammengeschlossen, die mit einem Umsatz von 690 Mio. Euro ca. 90% des Musikverlagsumsatzes in Deutschland ausmachen. Die *Deutsche Orchestervereinigung* ist der Interessenvertretungsverband für Berufsmusiker*innen, der sich für die Weiterentwicklung von Professionellen Orchestern, Chören und Theatern und freien Ensembles einsetzt und als Gewerkschaft für bessere Arbeitsbedingungen für Musiker*innen eintritt.

3.5.5 Design, Architektur, Games

Nach Angaben des aktuellen Monitoringberichtes „Kultur- und Kreativwirtschaft 2019“ gab es 2018 im Bereich der Software- und Games-Industrie 40.363 Unternehmen (zum Vergleich 2009: 27.018). Der Umsatz betrug 2018 45,0 Mrd. Euro (2009: 24,3 Mrd. Euro). Im Bereich der Software- und Games-Industrie waren 2018 439.000 Kernerwerbstätige beschäftigt (2009: 244.000), davon 399.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (2009: 217.000). Die Bruttowertschöpfung in der Software- und Games-Industrie betrug 2018 32,7 Mrd. Euro (2009: 15,2 Mrd. Euro). Den höchsten Anteil der Unternehmen machte mit 25.800 Sonstige Softwareentwicklung aus (2009: 18.600). Innerhalb der Software- und Games-Industrie wurde der größte Umsatz mit 33,3 Mrd. Euro durch Sonstige Softwareentwicklung erzielt.⁶⁰

Auch der Bund fördert die Gamesentwicklung. Der Bundeshaushalt für 2019 soll außerdem Mittel in Höhe von 50 Mio. Euro für die Einführung eines Games-Fonds, mit dem künftig die Computerspieleentwicklung auf Bundesebene gefördert werden soll, erhalten. Der Fonds wird beim *Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur* angesiedelt.

Nach Angaben des aktuellen Monitoringberichtes „Kultur- und Kreativwirtschaft 2019“ gab es 2018 im Bereich der Designwirtschaft 60.822 Unternehmen (zum Vergleich 2009: 48.332). Der Umsatz betrug 2018 20,5 Mrd. Euro (2009: 17,6 Mrd. Euro). In der Designwirtschaft waren 2018 153.000 Kernerwerbstätige beschäftigt (2009: 125.000), davon 92.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (2009: 77.000). Die Bruttowertschöpfung in der Designwirtschaft betrug 2018 10,5 Mrd. Euro (2009: 9,0 Mrd. Euro). Den höchsten Anteil der Unternehmen machte mit 13.100 Unternehmen die Werbegestaltung aus (2009: 18.100). Innerhalb der Designwirtschaft wurde der größte Umsatz mit 12,6 Mrd. Euro durch Werbegestaltung erzielt.⁶¹

Nach Angaben des aktuellen Monitoringberichtes „Kultur- und Kreativwirtschaft 2019“ gab es 2018 im Bereich des Architekturmarktes 39.285 Unternehmen (zum Vergleich 2009: 39.956). Der Umsatz betrug 2018 11,9 Mrd. Euro (2009: 8,0 Mrd. Euro). Im Bereich des Architekturmarktes waren 2018 133.000 Kernerwerbstätige beschäftigt (2009: 100.000), davon 93.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (2009: 77.000). Die Bruttowertschöpfung im Architekturmarkt betrug 2018 7,4 Mrd. Euro (2009: 4,7 Mrd. Euro). Den höchsten Anteil der Unternehmen machten mit 24.400 Architekturbüros für Hochbau aus (2009: 28.100). Innerhalb der Designwirtschaft wurde der größte Umsatz mit 8,0 Mrd. Euro durch Architekturbüros für Hochbau erzielt.⁶²

3.5.6 Kulturtourismus

Gleichwohl der Begriff „Kulturtourismus“ in den 1980er Jahren – auch durch Förderprogramme der *Europäischen Union* – erstmals verwendet wurde, gibt es keine allgemein gültige Definition, im Laufe der letzten Jahre erfuhr er eine Erweiterung auch auf alltägliche Objekte und Verhaltensweisen. „Generell kann bei dem Begriff „Kulturtourismus“ zwischen den angebotsorientierten (im Kern der Definitionen steht das Angebot von Attraktionen), den nachfrageorientierten (Ausgangspunkt sind die Verhaltensweisen der Touristen) und den wertorientierten Definitionen (Kulturtourismus als Angebot von Attraktionen einhergehend mit denkmalpflegerischen und didaktischen Zielsetzungen) differenziert werden. Davon

⁶⁰ Siehe ebd.

⁶¹ Siehe ebd.

⁶² Siehe ebd.

losgelöst sind vier grundsätzliche Merkmale des Kulturtourismus erkennbar: das Interesse des Touristen an der Kultur, der Besuch kultureller Einrichtungen, der Besuch von Kulturveranstaltungen und die fundierte Informationsvermittlung. Das kulturtouristische Angebot reicht dabei von historischen Bauwerken (Kirchen, Museen, Schlösser) und zeitgenössischer Architektur (Bahnhöfe, Museumsneubauten) über historische Schauplätze und städtische Ensembles (Schlachtfelder, Altstädte), Kulturveranstaltungen (Festspiele, Volksfeste, Fastnachtsbräuche) und kulturlandschaftliche Sehenswürdigkeiten (Weinlandschaften) bis hin zu regionaltypischen gastronomischen Angeboten (Essen, Wein).⁶³

Der Kulturtourismus in Deutschland bestand insbesondere aus Städtetourismus. Um den Kulturtourismus im ländlichen Raum zu fördern, legte das *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie* von 2015 bis 2018 das Projekt: „Die Destination als Bühne: wie macht Kulturtourismus ländliche Regionen erfolgreich?“ auf. Mit diesem Projekt wurden ländliche Regionen gezielt bei der Vermarktung ihrer Kulturangebote unterstützt. Für die Projektdurchführung wurden fünf Modellregionen ausgewählt. Ein Bestandteil des Projektes war die Online-Dialogplattform www.culturcamp.de.

Das Handlungsfeld Kulturtourismus hat für das Kulturmanagement in den letzten Jahren an Relevanz gewonnen. 2018 wurde die „Kulturtourismusstudie 2018“ vom *Institut für Kulturmanagement der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg* vorgelegt, mit den Ergebnissen einer empirischen Untersuchung der Praxis von Kultur- und Tourismusakteuren (Kultureinrichtungen, Kulturverwaltungen und Tourismusorganisationen).⁶⁴

4. Gesetzliche Grundlagen im Kulturbereich

4.1 Generelle Gesetzgebung

4.1.1 Verfassung

Im *Grundgesetz (GG)* wird zu Kunst und Kultur im engeren Sinn lediglich formuliert: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ (*Artikel 5 III*). Diese Formulierung beinhaltet nach höchstrichterlicher Auslegung des *Bundesverfassungsgerichtes* nicht nur ein Schutzrecht gegen staatliche Eingriffe, sondern auch den Auftrag an den Staat, Kultur zu erhalten und zu fördern. Im *Artikel 35* des Vertrags zur Herstellung der deutschen Einheit von 1990, der Verfassungsrang hat, ist dies explizit formuliert. Seit etwa zwei Jahrzehnten gibt es darüber hinaus Bemühungen, eine „Kulturstaatsklausel“ oder ein „Staatszielbestimmung Kultur“ ins Grundgesetz einzufügen, unter anderem von der *Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages* „Kultur in Deutschland“ im Jahr 2005.

Im Unterschied zum Grundgesetz enthalten die Länderverfassungen in der Bundesrepublik (mit Ausnahme der Hamburger Verfassung) zum Teil sehr ausführliche Ausführungen zu Kultur und Kunst. So gibt es hier in drei Ländern explizite Staatszielbestimmungen oder staatszielähnliche Formulierungen wie in Bayern: „Bayern ist ein Rechts-, Kultur- und Sozialstaat“ (*Artikel 3 I*), ähnlich auch Sachsen und Brandenburg. Wie im Grundgesetz, teilweise auch wortgleich, enthalten 11 Landesverfassungen abwehrrechtliche Grundrechtsbestimmungen entsprechend *Artikel 5 III GG*. Hierzu gehören im weiteren

⁶³ Wissenschaftliche Dienste / Deutscher Bundestag (2017): Aktueller Begriff: Kulturtourismus, siehe auch: <https://www.bundestag.de/resource/blob/500234/edb5b78460102c9f18f2a08e03110a43/kulturtourismus-data.pdf> (letzter Zugriff: 18.11.2019).

⁶⁴ Burzinski, Matthias / Buschmann, Lara / Pröbstle, Yvonne (2018): Kulturtourismusstudie 2018. Empirische Einblicke in die Praxis von Kultur- und Tourismusakteuren. Ein Kooperationsprojekt von projekt 2508 und dem Institut für Kulturmanagement, siehe auch: https://kulturmanagement.ph-ludwigsburg.de/fileadmin/subsites/2c-kuma-t-01/PDF/Forschung/Kulturtourismusstudie_2018_final.pdf (letzter Zugriff: 18.11.2019)

Sinne auch urheberrechtliche Bestimmungen, wie in Hessen, „Die Rechte der Urheber, Erfinder und Künstler genießen den Schutz des Staates.“ (*Artikel 46*)

In der Mehrzahl der Länderverfassungen gibt es auch *leistungsrechtliche Festlegungen* wie „Das Land schützt und fördert kulturelles Leben“ (Berlin *Artikel 20 II*). Darüber hinaus wird öfter die Verpflichtung formuliert, zur *Teilhabe* der Bevölkerung an den Werken der Kunst und Kultur beizutragen: „Die Teilnahme an den Kulturgütern des Lebens ist dem gesamten Volk zu ermöglichen.“ (Rheinland-Pfalz *Artikel 40 III*)

Viele Landesverfassungen enthalten auch *spezielle leistungsrechtliche Festlegungen* wie zum Denkmalschutz und der Erwachsenenbildung sowie einige zur Förderung und dem Schutz der kulturellen Traditionen von ethnischen Minderheiten.

Im weiteren Sinn gehört auch die Formulierung *kultureller Erziehungs- und Bildungsziele* hierzu wie in Bayern die „Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne“ (*Artikel 131 II*) oder in der thüringischen Verfassung: „Friedfertigkeit und Zusammenleben der Kulturen und Völker“ (*Artikel 22*).

Im Mai 2019 wurde das 70-jährige Jubiläum des Grundgesetzes begangen.

4.1.2 Verteilung öffentlicher Gelder

Es gibt in Deutschland keine gesetzlichen Festlegungen zur Kulturförderung, in denen Aussagen über die Höhe und die Verteilung der Finanzmittel gemacht werden. In den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen wird lediglich eine allgemeine Verantwortung für eine Kunst- und Kulturförderung sowie zu besonderen Feldern formuliert.

Ausnahmen bilden das *Sächsische Kulturraumgesetz* zur gemeinsamen Finanzierung regional und überregional bedeutender Kulturangebote durch das Land, die Kommunen und die Landkreise in Sachsen und der Kulturhauptstadtvertrag, in dem die Mittel des Bundes für Kultureinrichtungen und -aktivitäten Berlins festgeschrieben sind. Mit der Änderung des *Sächsischen Kulturraumgesetzes* im Sommer 2008 wurden die kulturellen Bereiche anders angeordnet, die Frist für das Gesetz aufgehoben und mit einer Finanzausstattung von jährlich mindestens 86,7 Mio. EUR versehen.

Weitere konkrete Festlegungen zur Finanzierung bestehen darüber hinaus mit den Stiftungsgesetzen wie der *Bundeskulturstiftung* und den gemeinsam von Bund und Ländern getragenen Stiftungen wie der *Stiftung Preußischer Kulturbesitz*, *Weimarer Klassik* u.a. sowie mit den in vielen Ländern bestehenden Gesetzen der jeweiligen Landeskulturstiftungen.

Ansonsten werden in den jährlichen Haushaltsgesetzen des Bundes und der Länder die Verteilung der Mittel für die Kultureinrichtungen der jeweiligen Gebietskörperschaften und für die allgemeine Kulturförderung sowie bei den Ländern die meisten der Mittelzuweisungen für kommunale Kultureinrichtungen festgelegt. Entsprechend wird bei der Verabschiedung des Kommunal- und Kreishaushaltes für die Städte und Landkreise verfahren.

4.1.3 Soziale Sicherungsbedingungen

Für Künstler*innen und Publizist*innen besteht in der Bundesrepublik Deutschland ein umfassender Sozialversicherungsschutz. Stehen sie in einem Beschäftigungsverhältnis, werden sie von der allgemeinen Sozialversicherung erfasst. Selbständige Künstler*innen und Publizist*innen sind in der *Künstlersozialversicherung (KSK)* pflichtversichert. Der im *Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)*, welches im August 1983 in Kraft trat, besonders geregelte Schutz der selbstständigen Künstler*innen und Publizist*innen erstreckt sich auf die gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungen. Dabei haben die Künstler*innen und Publizist*innen wie Arbeitnehmer*innen nur den halben Sozialversicherungsbeitrag zu zahlen.

Die Mittel für die anderen fünfzig Prozent werden durch einen Zuschuss des Bundes aufgebracht (20%) und zu 30 % durch die Künstlersozialabgabe finanziert. Diese Abgabe wird von den Unternehmen aufgebracht, die regelmäßig künstlerische und publizistische Werke / Leistungen erwerben und vermarkten, indem eine *Künstlersozialabgabe* von derzeit 4,2 Prozent (seit 2018)⁶⁵ auf alle gezahlten Honorare erhoben wird. Derzeit sind rund 189.000 Menschen in der *Künstlersozialversicherung* versichert.

Durch eine andere Änderung des *Künstlersozialversicherungsgesetzes*, welche im Juni 2007 in Kraft trat, wurde die finanzielle Basis des Fonds durch eine breitere Abdeckung und einer strengeren Prüfung aller Mitwirkenden, darunter die Künstler*innen als Begünstigte verbessert. Im September 2008 scheiterte der Versuch einiger Bundesländer im *Bundesrat*, das *Künstlersozialversicherungsgesetz* abzuschaffen, aufgrund eines breit abgestützten Protestes gegen diese Pläne sowohl von kulturellen Entscheidungsträger aller Parteien als auch von Kultur- und Künstlervereinigungen. 2018 scheiterte auch die Verfassungsbeschwerde eines Unternehmens gegen die Künstlersozialabgabe, die vom *Bund der Steuerzahler* unterstützt wurde.

Zum Januar 2015 ist das *Künstlersozialabgabenstabilisierungsgesetz* in Kraft getreten. Damit soll die regelmäßige Überprüfung und Beratung der Arbeitgeber*innen im Hinblick auf die Künstlersozialabgabe sichergestellt und dadurch der Abgabesatz stabil gehalten sowie mehr Abgabegerechtigkeit hergestellt werden. Die *Deutsche Rentenversicherung* prüft nun bei allen bei der *KSK* bereits gemeldeten Unternehmen und bei Arbeitgeber*innen mit mehr als 19 Beschäftigten zwingend alle vier Jahre.

4.1.4 Steuerliche Maßnahmen

Die indirekte staatliche Kunst- und Kulturförderung über Steuererleichterungen ist nicht in einem eigenständigen Gesetz niedergelegt, sondern besteht in einer Vielzahl von Regelungen in den Fachgesetzen. Bei der Umsatzsteuer gilt für einige kulturelle Produkte, zum Beispiel Bücher, ein ermäßigter Steuersatz von 7 % statt von 19 %. Öffentliche Kulturbetriebe und gemeinnützige Träger, z.B. von Theateraufführungen, sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatz- und Körperschaftsteuerpflicht befreit.

Seit dem 1. Januar 2000 ist ein *Gesetz zur steuerlichen Förderung von Stiftungen* in Kraft mit steuerlichen Anreizen zur Gründung von Stiftungen und für Zuwendungen an sie. Außerdem wurden in den vergangenen Jahren weitere steuerliche Erleichterungen im Spendenrecht beschlossen sowie die Steuerfreigrenze für Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit („Übungsleiterpauschale“) erhöht und auf andere Personengruppen ausgedehnt.

Die Reform des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit und Spenden vom Juli 2007 erleichtert die Besteuerung des bürgerschaftlichen Engagements. Unter anderem bleiben Spenden von der Einkommensteuer bis zu einer Obergrenze von 20 % befreit und der steuerliche Freibetrag für die Errichtung von Stiftungen wurde von 300.000 EUR auf 1 Mio. EUR angehoben.

Im Juli 2014 hat der *Deutsche Bundestag* beschlossen, Hörbücher ab Januar 2015 ebenso wie gedruckte Bücher mit einem ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 7 (statt wie bisher 19 %) zu besteuern. Im Juli 2019 hat die Bundesregierung den Entwurf des Jahressteuergesetzes beschlossen, sobald das Gesetz in Kraft tritt, werden auch e-books nur noch mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % (statt wie bisher 19 %) versteuert.

4.1.5 Arbeitsbedingungen

Für Künstler*innen und andere Kulturschaffende gibt es - mit Ausnahme des *Künstlersozialversicherungsgesetzes* (siehe Kapitel 4.1.3) - keine besonderen gesetzlichen Regelungen der Arbeitsbedingungen. Für sie gilt das allgemeine Arbeitsrecht und, wenn sie in kommunalen, Landes-

⁶⁵ Der Prozentsatz wird jährlich durch eine Rechtsverordnung des Bundesarbeitsministeriums neu festgelegt.

oder Bundeskultureinrichtungen tätig sind, das öffentliche Dienstrecht. Auf der Grundlage des allgemeinen *Tarifvertragsgesetzes* (TVG) sind für einzelne künstlerische Sparten und Kultureinrichtungen wie Theater, Orchester, Musikschulen u.a. für diejenigen, die dort überwiegend künstlerisch arbeiten, besondere Tarifverträge zwischen den Rechtsträgern der Einrichtungen und den Vertretungen der künstlerisch und nichtkünstlerisch Tätigen vereinbart worden, in denen die Arbeitsbedingungen für einzelne Beschäftigungsgruppen wie Sänger*innen, Bühnenarbeiter*innen, Orchestermusiker*innen etc. konkret festgelegt sind. Darüber hinaus gibt es für die Theater eine eigene Bühnenschiedsgerichtsbarkeit für die Regelung von Arbeitskonflikten.

Für die Rechte der Mitbestimmung und Mitwirkung in Kultureinrichtungen gelten ebenfalls die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen der Personalvertretungs-, Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsgesetze. Diese sind allerdings bei Theatern, Museen, Bibliotheken u.a. wegen deren künstlerischen und wissenschaftlichen Aufgabenbestimmungen als „Tendenzbetriebe“ eingeschränkt.

Relevant für selbständige Künstler*innen und Publizist*innen ist eine Bestimmung im Tarifvertragsgesetz (§12a TVG), das im Oktober 2005 novelliert wurde. Darin ist geregelt, dass sogenannte „ständige freie Mitarbeiter“ einen arbeitnehmerähnlichen Status haben, der ihren Organisationen den Abschluss von Tarifverträgen ermöglicht.

Im März 2018 wurden die Sonderregelungen für das Arbeitslosengeld I für überwiegend kurz befristete Beschäftigte verlängert bis 2021. Diese Sonderregelung, von der auch viele Kulturschaffende profitieren, soll nun durch eine gemeinsam mit den Kulturschaffenden erarbeitete Lösung ab 2021 ersetzt werden.

4.1.6 Urheberrecht

In Deutschland wurde das heute noch gültige deutsche Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) im September 1965 verabschiedet. Es löste insbesondere das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst von 1901 und weitgehend das Kunsturheberrechtsgesetz von 1907 ab. Unter anderem sah es eine Verlängerung des Urheberrechts von 50 auf 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers vor. Damit wurde Deutschland international zu einem Vorreiter in Bezug auf die Verlängerung von Urheberrechtsfristen. Mit dem *Urheberrechtsgesetz* wurde 1965 die Einführung einer pauschalen Geräteabgabe beschlossen und den sogenannten Verwertungsgesellschaften die Aufgabe der Verteilung an die Berechtigten zugewiesen. 1985 ist eine Abgabe auf Ton- und Bildträger hinzugekommen. Dies betrifft Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte, Ton- und Bildträger nach entsprechender Spieldauer sowie Vervielfältigungsgeräte entsprechend ihrer Kapazität. Weil es auf die Art der Vervielfältigung nicht ankommt, partizipieren die Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen auch an digitalen Vervielfältigungen. Die Pauschalen werden von den Verwertungsgesellschaften eingezogen und an die Berechtigten verteilt. Die Bibliothekstantieme wurde erstmals 1972 in das Urhebervertragsrecht aufgenommen (§27).

Mit dem *Änderungsgesetz zum Urheberrecht*, welches am 10. September 2003 in Kraft trat, begann die Implementierung der europäischen Richtlinien über „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ (2001/29/EU). Es stellt unter anderem die Umgehung von Urheberrechten für kommerzielle und private Zwecke unter Strafe (§§ 95 a ff. UrhG). Weitere Elemente der Änderung sind die klare Definition vom „Internetrecht“, im Sinne von "Recht der öffentlichen Zugänglichmachung" in § 19 UrhG und die Retention des Systems der Vergütung für private Vervielfältigung. Außerdem enthält und berücksichtigt es Anpassungen der neuen technologischen Entwicklungen, insbesondere der digitalen Nutzung und Verbreitung von künstlerischen, literarischen und wissenschaftlichen Arbeiten.

Eine neue Reform des Urheberrechts (die so genannte zweite Tranche) wurde vom Bundestag im Juli 2007 verabschiedet und setzte die Arbeit an der vollständigen Umsetzung der *EU-Leitlinien für Urheberrecht in der Informationsgesellschaft* (2001/29/EU) fort. Nach langen, intensiven Argumentationen seitens der Künstlervertreter*innen, der Nutzer*innen sowie der Industrie für Vervielfältigungsgeräte,

wurde ein Kompromiss gefunden. Danach wurde das Kapitalauszahlungssystem so reformiert, dass der Zollsatz in der Zukunft unabhängig von den Verwertungsgesellschaften und der Geräteindustrie ausgehandelt wird. 2009 und 2010 verstärkten sich die öffentliche Debatte über die Umstrukturierung des Urheberrechtsgesetzes nicht nur aufgrund der neuen Möglichkeiten der digitalen Produktion und Reproduktion; eine diskutierte „Kultur-Flatrate“ wurde aber nicht angenommen.

Im Oktober 2012 hat die Bundesregierung einen Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vorgelegt. Danach soll der rechtliche Schutz für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller*innen von 50 auf 70 Jahre verlängert werden. Zudem soll eine Frist bei Gemeinschaftswerken einheitlich auf 70 Jahre nach dem Tod des längsten Urhebers festgelegt werden. Mit dem „Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke“ und einer weiteren Änderung setzt der Bundestag im Juni 2013 die EU-Richtlinie 2012/28/EU in deutsches Recht um.

Im März 2013 wurde das Leistungsschutzrecht für Presseverleger*innen verabschiedet. Danach können Pressverleger*innen Lizenzen für die Nutzung ihrer Artikel durch Dritte verlangen. Im Oktober 2015 hat das *Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz* einen Referentenentwurf eines „Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler*innen auf angemessene Vergütung“ vorgelegt.

Im November 2015 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Verwertungsgesellschaftengesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte und Speichermedienvergütung beschlossen.

Im März 2018 trat das Urheberrechts-Wissenschaftsgesellschafts-Gesetz in Kraft. Es regelt neu, welche urheberrechtlichen Nutzungshandlungen im Bereich Bildung und Wissenschaft gesetzlich erlaubt sind, ohne dass es einer Zustimmung der Urheber*innen und sonstiger Rechtsinhaber*innen bedarf (so genannte Schranken des Urheberrechts).

Im April 2019 wurde – nach zweieinhalb jähriger intensiver Diskussion – die Urheberrechtsrichtlinie verabschiedet, in der die urheberrechtlichen Regelungen für den digitalen Markt angepasst wurden. Besonders diskutiert wurde das Leistungsschutzrecht für die Presseverlage und die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Plattformen. Sie enthält darüber hinaus zahlreiche neue Regelungen zur Verlegerbeteiligung, zum Urhebervertragsrecht, für digitale Nutzungen im Bildungsbereich und zur Verfügbarkeit vergriffener Werke.

4.1.7 Datenschutzrecht

In Deutschland eröffnete das Bundesland Hessen 1970 mit dem ersten Datenschutzgesetz der Welt die Datengesetzgebung. Auf Bundesebene trat die erste Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes im Januar 1978 in Kraft.

Das deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) regelt zusammen mit den Datenschutzgesetzen der Länder und anderen bereichsspezifischen Regelungen den Umgang mit personenbezogenen Daten, die in Informations- und Kommunikationssystemen oder manuell verarbeitet werden. Es setzt die Datenschutzrichtlinie um, die durch die Datenschutz-Grundverordnung aufgehoben und ersetzt werden wird. Gleichzeitig trat 2018 eine Neufassung des BDSG in Kraft.

Daneben regeln die Landesdatenschutzgesetze der Bundesländer den Datenschutz in den Landes- und Kommunalbehörden. Zweck des *Datenschutzgesetzes* ist es, „den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.“ (§1 Abs. 1 BDSG). Dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung gilt nach der Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* als Grundrecht für die Bundesbürger*innen. Wesentliche Grundsätze des Gesetzes sind das so genannte Verbotprinzip mit Erlaubnisvorbehalt (Die

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ist im Prinzip verboten und nur dann erlaubt, wenn eine gesetzliche Grundlage oder die - meist schriftliche - Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.) und der Grundsatz der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit. Die Gewährleistung des Datenschutzes entsprechend den gesetzlichen Regelungen oblag der *Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)* sowie den Landesdatenschutzbeauftragten.

Am 23. Mai 2001 wurde in Deutschland die 1995 von EU-Parlament und Rat verabschiedete *Europäische Datenschutzrichtlinie*, die Mindeststandards für den Datenschutz der EU-Mitgliedsstaaten festschreibt, mit dem *Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze* in nationales Recht umgesetzt. Da diese Umsetzung jedoch innerhalb einer Dreijahresfrist nach Verabschieden hätte stattfinden müssen, leitete die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik ein.

Zudem bemängelte die *EU-Kommission* 2005, dass die inhaltliche Umsetzung der Datenschutzrichtlinie in Deutschland unzulänglich sei, da keine völlige Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht von staatlicher Einflussnahme gegeben sei. Die *BfDI* unterstand bisher stets der Rechtsaufsicht der Bundesregierung und der Dienstaufsicht des *Bundesministeriums des Innern (BMI)*, auf dessen organisatorische und verwaltungsmäßige Infrastruktur sie zudem zurückgriff.

Die Kommission leitete daraufhin erneut ein Vertragsverletzungsverfahren ein. Im Jahr 2010 fällte der Europäische Gerichtshof das Urteil, dass Deutschland die *Europäische Datenschutzrichtlinie* falsch umgesetzt habe: Die Datenschutzkontrolle in den EU-Mitgliedstaaten darf keiner Aufsicht anderer Stellen der Exekutive unterliegen, da diese ein politisches Interesse an der Nichteinhaltung der Datenschutzregeln haben könnten.

Im Januar 2016 wurde die *BfDI* in eine völlig unabhängige, eigenständige oberste Bundesbehörde umgewandelt. Die Rechtsaufsicht der Bundesregierung und Dienstaufsicht des *Bundesministeriums des Innern* wurden im Zuge dessen abgeschafft, sodass die *BfDI* nur noch einer parlamentarischen und gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Neben diesen allgemeinen Datenschutzgesetzen gibt es eine Vielzahl bereichsspezifischer Datenschutzregelungen (z.B. für die Sozialleistungsträger), die den Regelungen des allgemeinen Datenschutzes vorgehen. Die Kirchen haben hinsichtlich des Datenschutzes ein Selbstgestaltungsrecht. Für den Kulturbereich gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

Sonderregelungen gibt es auch für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften unterliegen weder dem Bundesdatenschutzgesetz noch den Landesdatenschutzgesetzen. Die Römisch-katholische Kirche hat die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz erlassen und die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland das EKD-Datenschutzgesetz.

4.1.8 Sprachliche Regelungen

Festlegungen zu sprachlichen Anteilen in den Medien gibt es nicht. In Gebieten mit ethnischen Minderheiten, z.B. in Sachsen, Brandenburg und Schleswig-Holstein, werden deren Sprachen in den Medien berücksichtigt. In größeren Städten, insbesondere in Berlin, gibt es neben komplett fremdsprachigen UKW-Sendern (*RFI* und *BBC*) auch Programme für ethnische Minderheiten, die von öffentlichen Sendern veranstaltet werden (z.B. *SFB Multikulti* oder *WDR-Sender*) und in wechselnden Fremdsprachen ausgestrahlt werden. Daneben gibt es auch private Rundfunkanstalten, die Fremdsprachenprogramme in das Kabelnetz einspeisen.

4.2 Gesetzgebung im Kulturbereich

4.2.1 Übersicht über die gesetzlichen Zuständigkeiten für die Kulturpolitik

Die rechtlichen Bedingungen der Kulturpolitik sind im Kulturverfassungs- und Kulturverwaltungsrecht festgelegt. Dieses Recht existiert nicht in Form eines einheitlichen Textes, sondern setzt sich aus einer Vielzahl verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Bestimmungen zusammen. Hierzu gehören das Grundgesetz und die Länderverfassungen, die Gemeinde- und Landkreisordnungen sowie wenige Kulturfachgesetze der Länder, ferner Bundesgesetze wie das *Kulturgutschutzgesetz*, das *Urheberrechts-*, das *Filmförderungs-* und das *Künstlersozialversicherungsgesetz*, das *Bundesarchivgesetz* sowie verschiedene, sich auf kulturelle Belange beziehende Bestimmungen etwa im *Bundesbau-*, *Raumordnungs-* oder *Bundesvertriebenengesetz*. Darüber hinaus sind völkerrechtliche Vereinbarungen verbindlich, wie etwa die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der *UNO*, u.a. mit dem Recht jedes Menschen, „am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen“.

Auf der Grundlage des allgemeinen Verfassungsrechts (siehe Kapitel 4.1.1 und Kapitel 4.1.2) und unter Berufung auf die Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* beansprucht der Bund eine Kompetenz aus der Natur der Sache, wenn es sich um Aufgaben handelt, die im bundesstaatlichen Gesamtverband ihrem Wesen nach dem Bund eigentümlich sind und nicht durch ein Land wirksam geregelt bzw. wahrgenommen werden können. In der Praxis leitet der Bund daraus bestimmte Zuständigkeiten für Aufgaben von gesamtstaatlicher Bedeutung ab, wie u.a. der gesamtstaatlichen Repräsentation. Hierzu gehören auch konkrete Aktivitäten im Bereich der Kulturförderung, wobei der Bund – von Ausnahmen wie bei der Hauptstadtkulturförderung abgesehen – in der Regel nur im Zusammenwirken mit einem oder mehreren Ländern beziehungsweise einer Kommune tätig wird. Vor der deutschen Vereinigung fielen außerdem gesamtdeutsche Aufgaben hierunter. Mit der Einigung rückte der Gesichtspunkt „Förderung der Einheit“, wie er auch in *Artikel 35 des Einigungsvertrages von 1990* mit zum Ausdruck kam, in den Vordergrund.

Die Kulturkompetenz der Länder ist durch die definierten Aufgaben des Bundes und die übertragenen Aufgaben an die Gemeinden im Rahmen der „gemeindlichen Selbstverwaltung“ (*Artikel 28 II GG*) sowie deren Verpflichtung zur Pflege und Förderung der Kultur in vielen Landesverfassungen begrenzt. Sie ist im Unterschied zu diesen beiden Ebenen stärker durch verfassungsrechtliche (siehe Kapitel 4.1.1) und einzelgesetzliche Festlegungen definiert.

In einzelnen Bundesländern sind in den letzten Jahren spezifische Kulturfördergesetze verabschiedet worden: Im Dezember 2014 ist in Nordrhein-Westfalen das Kulturfördergesetz – Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der Kulturellen Bildung in Nordrhein- Westfalen (Kulturfördergesetz) – in Kraft getreten. Dabei handelt es sich um ein Gesetz, das nicht eine Sparte, sondern die Förderung des gesamten Landeskulturbereiches zum Gegenstand hat. Damit ist NRW das erste Bundesland, das eine gesetzliche Regelung für die Kulturförderung trifft. Das Kulturfördergesetz konkretisiert den Verfassungsauftrag des Landes und gestaltet ihn aus, es stellt Grundsätze der Landeskulturförderung dar und regelt Handlungsfelder und Verfahren. Mit dem Gesetz werden zwei neue Instrumente eingeführt: der Kulturförderplan, der am Anfang der Legislaturperiode Ziele und Schwerpunkte festlegt und der Landeskulturbericht, der am Ende der Legislaturperiode Stellung nimmt. Zusammen mit dem jährlichen Kulturförderbericht, den neuen Förderrichtlinien, den Evaluationen der Fördermaßnahmen und den damit verbundenen Wirkungsdialogen zielt das Gesetz auch auf mehr Transparenz und neue Governance-Strukturen. In anderen Ländern wird die Erarbeitung eines Kulturfördergesetzes diskutiert, wie beispielsweise in Thüringen und Niedersachsen,

Spezifische Kulturfachgesetze bestehen auf Landesebene im Bereich des Archivwesens, der Denkmalpflege und der Erwachsenenbildung. In einigen Ländern gibt es auch ein *Musikschulgesetz* (z.B. Brandenburg seit 2003 und Sachsen-Anhalt seit 2006) und ein *Bibliotheksgesetz* (z.B. Thüringen seit 2008, Sachsen-Anhalt seit 2010, Hessen seit 2010, Rheinland-Pfalz seit 2014 und Schleswig-Holstein

seit 2016). Allerdings existieren für den größten Teil des Kulturbereiches wie Theater, Museen, Orchester etc. keine besonderen gesetzlichen Festlegungen. Das Medienrecht ist zwischen Bund und Ländern geteilt.

4.2.2 Rechtliche Regelungen in Kulturerbe und Denkmalpflege

Der Schutz und die Pflege der Kulturdenkmäler sowie gestalteter Landschaften gehören zu den zentralen Aufgaben der Kulturpolitik. Dazu gehören sowohl Bau- und Bodendenkmäler wie auch Parks. Auf Länderebene ist diese Aufgabe mit Landesgesetzen zum Denkmalschutz definiert. Neben der hoheitsrechtlichen Bestimmung von Schutzaufgaben sehen die Länder ihre Aufgabe auch in der Pflege der Denkmale. Sie weisen für diese Aufgabe Haushaltsmittel in unterschiedlichem Maße aus. Ebenso ist die Denkmalpflege eine Aufgabe der Kommunen, denen in der Regel auch denkmalschutzrechtliche Aufgaben übertragen sind.

Trotz der vorrangigen Länderkompetenz für den Denkmalschutz gibt es auf Bundesebene seit 1950 ein Förderungsprogramm für denkmalpflegerische Maßnahmen der Substanzerhaltung und der Restaurierung an unbeweglichen Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung (Mitfinanzierungskompetenz des Bundes abgeleitet aus der Natur der Sache für Kulturdenkmäler von gesamtstaatlicher Bedeutung). Im Zuge der deutschen Einheit hat der Bund Denkmalpflegeprogramme aufgelegt, die zum Ausgleich des besonderen Nachholbedarfs in den östlichen Ländern beitragen und von den Ländern jeweils kofinanziert werden. Der Bund und die Länder arbeiten auch im *Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz* zusammen.

Dem privaten Engagement kommt im Bereich der Denkmalpflege eine hohe Bedeutung zu. Zum einen gibt es eine hohe Zahl ehrenamtlicher Denkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, die in Kooperation mit den öffentlichen Ämtern wirksam werden. Zum anderen ist die private Finanzierung denkmalpflegerischer Leistungen unentbehrlich. Die *Deutsche Stiftung Denkmalschutz* bildet hier die wirksame Klammer zwischen öffentlichem und privatem Engagement. Die nationale Clearingstelle für die Empfehlungen zur Aufnahme von besonders schützenswerten Denkmälern in die *UNESCO-Welterbeliste* ist die *KMK*.

Während die Maßnahmen zum Denkmalschutz der Erhaltung und Sicherung von unbeweglichen Kulturgütern dienen und insoweit das nationale Kulturerbe schützen, gelten andere Kulturgutschutzmaßnahmen dem Schutz der beweglichen Kulturgüter. Auch diese sind von Verfall und Zerstörung bedroht, die größte Gefahr für das bewegliche nationale Kulturerbe liegt jedoch im Verlust dieser Kulturgüter, insbesondere durch Verkauf in das Ausland.

Die nationale rechtliche Grundlage für den staatlichen Schutz gegen Ausfuhr solcher Objekte bietet das *Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung*. Es steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union, das eine derartige Handels- und Verkehrsbeschränkung – entgegen den ansonsten generell geltenden Freiheiten im EU-Binnenverkehr – für „nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert“ ausdrücklich zulässt. Vor einer Ausfuhr werden solche Objekte geschützt, die von den Ländern in Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes bzw. wertvoller Archive eingetragen wurden. Dabei handelt es sich überwiegend um Kulturgüter in Privatbesitz, z. B. um Gemälde und mittelalterliche Bücher, aber auch um Musikinstrumente, archäologische Objekte oder Archive. Die *Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien* führt die aus diesen Länderverzeichnissen gebildeten und im Bundesanzeiger veröffentlichten „Gesamtverzeichnisse national wertvollen Kulturgutes und national wertvoller Archive“. Ihr obliegt auch die Entscheidung über die Genehmigung zur Ausfuhr.

Um national wertvolle Objekte zu sichern, beteiligt sich der Bund auch an solchen Ankäufen durch Länder und Gemeinden, wenn ein Verkauf ins Ausland zu befürchten ist.

In diesem Kontext hat sich im September 2008 das Bundeskabinett auf die Erstellung eines Verzeichnisses von Kulturgütern geeinigt, die dazu beitragen soll, dass die illegale Einfuhr von Kulturgütern aus anderen Ländern verhindert wird.

Im November 2015 wurde vom Bundeskabinett ein Gesetzesentwurf zum Kulturgutschutz verabschiedet. Bislang war der Kulturgutschutz in Deutschland durch drei Gesetze geregelt: das Gesetz zum Schutz des deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung, das Kulturgüterrückgabegesetz und das Ausführungsgesetz zur Haager Konvention. Mit der jetzt verabschiedeten Novellierung des Kulturgutschutzrechtes werden sowohl die in unterschiedlichen Normen in Deutschland fixierten Regeln zusammengeführt als auch die EU-Richtlinie zum Kulturgutschutz vom Mai 2014 in nationales Recht übersetzt. Die aufeinander abgestimmten Regeln entsprechen somit den europäischen und den völkerrechtlichen Vorgaben sowie den Erfordernissen des Datenschutzes. Öffentliche Sammlungen werden danach per Gesetz unter Schutz gestellt, privates Kulturgut nur dann, wenn es als nationales Kulturgut klassifiziert wurde. Die Ausfuhrkontrolle wird verschärft durch eine Genehmigungspflicht für Kulturgut bestimmter Kategorien, außerdem wird eine Einfuhrkontrolle für in die Bundesrepublik eingeführtes Kulturgut realisiert. Die *Bundesbeauftragte für Kultur und Medien* bezeichnete diese Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes als „eines der wichtigsten kulturpolitischen Vorhaben dieser Legislaturperiode“. Das neue *Kulturgutschutzgesetz* ist im August 2016 in Kraft getreten.⁶⁶ Darin enthalten ist die Evaluierung u.a. des Aufwandes für die Bundesländer, der entsprechende Bericht wurde im Januar 2019 vorgelegt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Mehrbelastungen für die Länder und die Ausgleichsmittel des Bundes kompensiert wurden, dass Umsatzeinbußen bei deutschen Auktionshäusern bislang nicht zu erkennen sind und sich die Ausfuhrträge im dreistelligen Bereich bewegen.

4.2.3 Rechtliche Regelungen für Darstellende Künste und Musik

Über die allgemeinen verfassungs- und arbeitsrechtlichen Regelungen (siehe Kapitel 4.1) hinaus gibt es für die Darstellenden Künste und Musikveranstaltungen keine gesonderten gesetzlichen Festlegungen. Auf dieser Grundlage ist die konkrete Arbeit auf vertraglicher Ebene einerseits einzelvertraglich zwischen den Rechtsträgern und den Theaterleitungen sowie andererseits in Tarifverträgen zwischen der Theaterleitung und den künstlerischen und sonstigen Beschäftigten geregelt. Im „Normalvertrag Bühne“ sind die Mehrzahl der Arbeitsbedingungen der verschiedenen künstlerischen Beschäftigungsgruppen am Theater zusammengefasst.

Für die Musikschulen bildet die staatliche Aufsicht über das Schulwesen die allgemeine gesetzliche Grundlage. Darüber hinaus gibt es in Bundesländern eigene Musikschulgesetze: in Brandenburg (seit 2000), in Sachsen-Anhalt (seit 2006). In anderen Bundesländern existieren spezialgesetzliche Festlegungen im Rahmen von anderen bildungsgesetzlichen Regelungen wie beispielsweise im Jugendbildungsgesetz (Baden-Württemberg) oder im Schulgesetz (in Berlin).

4.2.4 Rechtliche Regelungen zu Bildenden Künsten

Wie in den anderen künstlerischen Feldern, ist auch für den Bereich der visuellen und angewandten Kunst grundsätzlich die *Kunstfreiheitsgarantie* des Grundgesetzes (*Artikel 5 III*) von Belang, die jedem das Recht verbürgt, künstlerisch tätig zu werden und seinem Kunstwerk nach außen hin Geltung verschaffen zu dürfen. Sie gilt also nicht nur für den „Werkbereich“, sondern auch für den „Wirkbereich“ des künstlerischen Produkts, sodass auch dessen Veröffentlichung und Verbreitung mit geschützt ist.

Hinsichtlich der Vermittlung und Nutzung künstlerischer Werke ist insbesondere das *Urheberrechtsgesetz* (UrhG) vom 9. September 1965 mit seinen zahlreichen Aktualisierungen relevant. Es enthält u.a. Regelungen zur Veröffentlichung, Ausstellung, Übertragung und der Einräumung von Nutzungsbefugnissen (z.B. bei Leihgaben an Museen). Ferner ist darin festgelegt, dass die Urheber*in an

⁶⁶ Im April 2017 wurde eine Handreichung zum Kulturgutschutz für die Praxis vorgelegt.

den wirtschaftlichen Erträgen aus der Nutzung seiner / ihrer Werke zu beteiligen ist (§ 11 S. 2 UrhG). Eine von Künstlerverbänden geforderte *Ausstellungsvergütung*, die nach dem Muster der *Bibliothekstantieme* (siehe Kapitel 4.2.5) generiert und ausgezahlt werden könnte, lässt sich dagegen aus den Bestimmungen des *Urheberrechtsgesetzes* derzeit nicht ohne weiteres ableiten.

Für Künstler und Einrichtungen im Bereich der visuellen und angewandten Kunst enthält ferner das *Künstlersozialversicherungsgesetz* (KSVG) (siehe auch Kapitel 4.1) wichtige Bestimmungen, insoweit Betriebe, die selbständig tätige Künstler*innen auf Honorar- oder Werkvertragsbasis beschäftigen, verpflichtet sind, eine *Künstlersozialabgabe* als „Arbeitgeberanteil“ zur Künstlersozialversicherung zu zahlen.

4.2.5 Rechtliche Regeln für Bücher und Presse

Bundesrechtliche Vorgaben gibt es für den Bereich der Literatur und Bildung insoweit, als das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in *Artikel 5 Abs. 1* das Recht auf freie Meinungsäußerung garantiert und damit die Voraussetzung für eine freie und lebendige Literatur schafft. Ferner wird in diesem Artikel festgelegt, dass jeder das Recht hat, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“. Daraus erwachsen dem Staat und den öffentlichen Einrichtungen, insbesondere den Bibliotheken, die Pflicht, die von ihnen verwalteten Quellen auch „ungehindert“ zur Verfügung zu stellen. Allerdings folgt daraus kein einklagbares Recht auf die Teilhabe an staatlichen Leistungen und Bildungsangeboten.

Gesetzliche Regelungen, die die öffentliche Versorgung mit entsprechenden Einrichtungen regeln, gab es in Deutschland für eine lange Zeit nur in einem Bundesland im Rahmen des Weiterbildungsförderungsgesetzes. (Baden-Württemberg). Eigene Bibliotheksgesetze gibt es inzwischen in 5 Bundesländern: zuerst in Thüringen (seit 2008), dann in Sachsen-Anhalt (seit 2010), in Hessen (seit 2010 mit Änderung 2016), in Rheinland-Pfalz (seit 2014) und in Schleswig-Holstein (seit 2016). In allen anderen Bundesländern ergeben sich allgemeine rechtliche Grundlagen für die öffentlichen Bibliotheken aus dem Grundgesetz (s.o.), den jeweiligen Landesverfassungen sowie den Kreis- und Gemeindeordnungen. Die Diskussion über solche Gesetze und Handlungen zur Regelung der Unterstützung für die Kultur erreichten auch die Parlamente in einigen anderen Bundesländern.

Am 1. Juli 2007 trat das *Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek* in Kraft mit einer Ausweitung der Sammlung im Internet, einzelne Regelungen wurden 2017 geändert.

Von besonderer Bedeutung für das Verlags- und Bibliothekswesen ist das *Urheberrechtsgesetz* vom 9. September 1965, in dem u.a. die Rechtmäßigkeit der Verleihung und Vervielfältigung von sowie das Kopieren aus Druckerzeugnissen und Informationsmedien geregelt ist. Im § 27 UrhG ist für die Ausleihe durch Bibliotheken ein Interessenausgleich vorgesehen: die *Bibliothekstantieme*, die vom Bund und den Ländern an Verwertungsgesellschaften (*VG Wort*, *GEMA*, *Bild-Kunst*) gezahlt wird, damit diese sie wiederum anteilig an die Urheber*innen weiterreichen. Für Vervielfältigungsgeräte legt § 54 UrhG eine Tantiempflicht fest (*Geräte- und Betreiberabgabe*), die für die Bibliotheken von den Ländern und im Übrigen auch von gewerblichen Betreibern sowie vom Fachhandel an die *VG Wort* entrichtet wird.

Neben dem *Urheberrechtsgesetz* ist das *Buchpreisbindungsgesetz* (BuchPrbG) vom 2. September 2002 für die Literatur und ihre Verbreitung von Bedeutung. Danach sind die Verlage verpflichtet, für ihre Neuerscheinungen verbindliche Ladenpreise festzusetzen, so dass ein Buch überall dasselbe kostet. Dies soll zu einer intakten Buchhandelslandschaft und damit auch zu einer flächendeckenden Angebotsstruktur führen, die Literat*innen und Leser*innen gleichermaßen zugutekommt. Die gesetzliche Preisbindung ist seit dem 1.9.2016 auch für elektronische Bücher (E-Books) verbindlich. Sie gilt für alle Buchverkäufe in Deutschland, ist also vom Sitz des Händlers unabhängig.

Das Presserecht ist in Deutschland ein Teilbereich des Medienrechtes. Das Pressewesen ist der Gesetzgebungskompetenz der Länder vorbehalten. Somit ergibt sich das Presserecht für jedes einzelne

Bundesland aus dem jeweiligen Landespressegesetz. Zu den zentralen Anforderungen an die Presse zählen die publizistische Sorgfaltspflicht, die Impressumspflicht, die Kennzeichnung von Anzeigen und das Recht auf Gegendarstellungen.

4.2.6 Rechtliche Regeln zur audiovisuellen und interaktiven Medien

Die Filmförderung in Deutschland erfolgt sowohl durch den Bund als auch durch die Länder. Grundlage der Filmförderung des Bundes ist das „Filmförderungsgesetz“ (FFG), das erstmals 1968 in Kraft trat und das regelmäßig überarbeitet wird. Die derzeitige Fassung (7. Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes) trat zum 1. Januar 2014 in Kraft. Das FFG ist die Rechtsgrundlage für die Filmförderung durch die *Filmförderungsanstalt* (FFA). Unter anderem legt es die Aufgaben sowie den institutionellen Aufbau der *Filmförderungsanstalt* fest, enthält Regelungen über Voraussetzungen und Verfahren der Förderungsvergabe und ist Rechtsgrundlage für die Erhebung der Filmabgabe.

Die FFA hat unter anderem die Aufgaben, Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films und zur Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft durchzuführen, die gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft in Deutschland zu unterstützen, die Grundlagen für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im Inland und seine wirtschaftliche und kulturelle Ausstrahlung im Ausland zu verbessern sowie auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder hinzuwirken. Finanziert wird die FFA durch die „Filmabgabe“ aller an der Verwertung beteiligten Branchen: der Kino- und der Videowirtschaft sowie den Fernsehsendern (§§ 66 ff. FFG). Der jährliche Etat der FFA liegt bei rund ca. 78,7 Mio. EUR (2018), aus ihm werden Produktionen, Drehbücher, die Vermietung und der Verleih von Filmen, Kinos und Videotheken unterstützen.

Am 1. Januar 2007 trat ein neues Unterstützungsmodell mit dem Titel „Förderung und Konsolidierung der Filmproduktion in Deutschland“ in Kraft, das Filmproduzent*innen eine Erstattung von 15 bis 20 % der in Deutschland verbrauchten Produktionskosten auf die Produktion eines Kinofilms anbietet. 60 Millionen EUR p.a. wurden bereitgestellt. Die Absicht dabei ist, die Attraktivität Deutschlands als Produktionsstandort für groß angelegte internationale Produktionen zu erhöhen.

Die Filmpolitik des Bundes umfasst neben Fördermaßnahmen zur Verbesserung der künstlerischen Qualität auch ordnungspolitische Initiativen hinsichtlich der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Filmwirtschaft wie im Urheber- oder Steuerrecht. So wurden im November 2005 die Steuerbegünstigungen von Filmfonds abgeschafft.

Im Oktober 2012 beschloss das Bundeskabinett eine Pflichtregistrierung für deutsche Kinofilme. Eine entsprechende Regelung wurde in das Bundesarchivgesetz eingefügt.

Im Januar 2014 bestätigte das *Bundesverfassungsgericht* die Rechtmäßigkeit des *Filmförderungsgesetzes* und weist eine Verfassungsbeschwerde von vier international vertretenen Kinoketten ab. Diese Verfassungsbeschwerde richtete sich insbesondere gegen die sogenannte Filmabgabe, nach der die Betreiber von Kinos zwischen 1,8 und 3 % ihres Nettoeinkommens (sofern mehr als 75.000 Euro Nettoumsatz erzielt wird) an die *Filmförderungsanstalt* zu zahlen haben. Damit hat das *Bundesverfassungsgericht* das Förder- und Abgabensystem, das so seit 1968 existiert, bestätigt.

Auf Länderebene existieren in sehr unterschiedlichem Umfang ebenfalls Filmförderprogramme, die von unterschiedlichen Trägern und Gremien vergeben werden. Zur Koordination der Filmpolitik der Länder untereinander und mit dem Bund wurde 1994 bei der *KMK* der *Filmausschuss der Länder* unter Beteiligung der Staatskanzleien und der Wirtschaftsressorts eingerichtet.

Die gesetzlichen Grundlagen für die gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die durch Werbeeinnahmen finanzierten privaten Fernsehveranstalter sind im Rundfunkstaatsvertrag der Länder festgelegt. Auf dieser Basis haben die einzelnen Länder in ihrer Zuständigkeit für die Veranstaltung von Rundfunk in den Landesrundfunkgesetzen detaillierte Regelungen getroffen.

Der Rechtsrahmen für die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien wird durch das am 1. August 1996 in Kraft getretene *Telekommunikationsgesetz* und das am 1. August 1997 in Kraft getretene *Informations- und Kommunikationsdienstegesetz* des Bundes und den im wesentlichen wortgleichen Medienstaatsvertrag der Länder festgelegt.

Im Dezember 2019 haben die Ministerpräsident*innen der Länder einen Entwurf für einen neuen Medienstaatsvertrag beschlossen. Mit diesem wird, angesichts der Konvergenz der Medien und einer durch die Digitalisierung noch stärker diversifizierten Medienwelt, die medienrechtlichen Regelungen aktuellen Anforderungen angepasst werden. Dazu soll der seit 1991 geltende Rundfunkstaatsvertrag durch einen Medienstaatsvertrag ersetzt werden. Erwartet wird ein Inkrafttreten im Herbst 2020.

4.2.7 Rechtliche Regeln zu Design und Architektur

In den Anfangsjahren der Bundesrepublik wurde bereits das Bundesgesetz „Kunst am Bau“ beschlossen (Januar 1950), um Bildende Künstler*innen zu fördern und Kunst in den öffentlichen Raum zu bringen. Darin wurde festgelegt 1 %, später 2 % der Bausumme von öffentlichen Gebäuden für Werke Bildender Künstler*innen an und im Bau aufzuwenden. (1934 gab es eine gleichnamige Verfügung für das Reich, die Länder und die Städte.) Diese Regelung wurde mehrfach überarbeitet und ist heute als „K7“ Bestandteil der „Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes“ (RBBau K7). Anfang der 1990-er Jahre wurde die 2-Prozentfestlegung gestrichen.

Die RBBau K7 gilt nur für Bundesbauten. Die Bundesländer haben in Anlehnung daran eigene Richtlinien für Landesbauten erlassen, teilweise ebenfalls mit der Bezeichnung „K7“, teilweise mit dem Titel „Kunst im öffentlichen Raum“. Auch in einigen Kommunen gibt es entsprechende Richtlinien.

Weitere allgemeine Festlegungen zu Architektur und Stadtbild sind im *Baugesetzbuch* und den Bauordnungen auf Bundes- und vor allem auf Landesebene festgelegt.

2005 hatte der Bundestag einstimmig die Gründung einer *Stiftung Baukultur* beschlossen, deren Realisierung aber am Widerstand des Bundesrates gescheitert ist, da nach Auffassung einiger Länder damit der Kompetenzrahmen des Bundes überschritten werde.

Umwelt- und Landschaftsschutz allgemein gehören in Deutschland nicht in den Bereich der Kultur- und Kunstpolitik, sondern sind in Bund und Ländern in eigenen Ministerien ressortiert und haben eigene gesetzliche Grundlagen. Der Schutz und die Pflege von Naturerbe und Bodendenkmälern im engeren Sinn gehören teilweise in den Bereich der Denkmalpflege und sind in den Denkmalschutzgesetzen der 16 Bundesländer festgelegt.

5. Kulturelle Bildung

5.1 Überblick

Auf Bundesebene liegt die wichtigste Regierungsverantwortung für künstlerische und kulturelle Bildung innerhalb von drei Bundesbehörden: dem *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, der *Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien* und dem *Bundesministerium für Bildung und Forschung*.

Das *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* begann mit der Umsetzung seiner „Eigenständigen Jugendpolitik“ im Jahr 2011. Insbesondere der Bereich der kulturellen Bildung kann in den Bereich der Aufnahme von nicht-formaler Bildung und die Zusammenarbeit mit der formalen Bildung vorrücken. Neben einem Innovationfonds für kulturelle Bildung innerhalb der „Eigenständigen Jugendpolitik“ hat das Ministerium im Jahr 2012 ca. 8,5 Mio. EUR für die Verbesserung der

Bundesinfrastruktur und der schulischen und beruflichen Weiterbildung im Rahmen der kulturpolitischen Praxis eingebracht. Im Dezember 2019 hat die Bundesregierung die Jugendstrategie beschlossen, die unter Beteiligung aller mit Jugendthemen befassten Bundesministerien erarbeitet wurde. Sie benennt ressortübergreifende jugendpolitische Handlungsbedarfe und 161 neue oder weiterentwickelte Maßnahmen, um diese anzugehen. Mit dieser interministeriell abgestimmten Agenda will die Bundesregierung ihr Handeln zukünftig stärker an den Sichtweisen und Bedarfen junger Menschen ausrichten.

2013 hat das *Bundesministerium für Bildung und Forschung* das bislang größte Förderprogramm des Bundes für Kulturelle Bildung ins Leben gerufen. Ziel des Programms „Kultur macht stark“ ist die Förderung von außerschulischen Bildungsangeboten für benachteiligte Kinder und Jugendliche von drei bis 18 Jahren. Um auch ihnen gute Bildungschancen und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, unterstützt das *Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)* seit 2013 Lokale Bündnisse für Bildung bei der Umsetzung von außerschulischen Projekten der Kulturellen Bildung. Die Förderung begann 2013 und erstreckte sich in der ersten Phase bis 2017, die zweite Projektphase startete 2018 und läuft bis 2022. Das *BMBF* stellt bis Laufzeitende Mittel in Höhe von bis zu 430 Millionen Euro zur Verfügung.

Das *Bundesministerium für Bildung und Forschung* fördert darüber hinaus ein weiteres Projekt, das seit 2012 vom *Deutschen Kulturrat* umgesetzt wird: die „Dialogplattform Kulturelle Bildung“. Sie besteht aus einem Internetportal „Kultur bildet“, einer Zeitungsbeilage „Kultur bildet“ und Dialogforen.

In der aktuellen kulturpolitischen Diskussion setzt sich die Auffassung durch, dass die Kulturelle Bildung für Kinder und Jugendliche sowohl innerhalb wie außerhalb der Schule verstärkt werden muss. So hatte auch die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages dieses Thema ganz oben auf ihre Agenda gesetzt. Initiativen die dabei erwähnt werden sollten, sind:

- im Frühjahr 2007 wurde im Ruhrgebiet ein Programm mit dem Titel „Jedem Kind ein Instrument“ von der *Kulturstiftung des Bundes*, dem Land Nordrhein-Westfalen und der *Zukunftsstiftung Bildung* unter Beteiligung der Kommunen des Ruhrgebiets, privater Förderer und der teilnehmenden Familien als Kooperationsprojekt der Kulturhauptstadt RUHR.2010 initiiert. Jedem Grundschulkind des Ruhrgebiets soll die Möglichkeit offen stehen, ein Musikinstrument zu erlernen, das es sich selbst ausgesucht hat. Im Mittelpunkt steht das gemeinsame Musizieren der Kinder – von der ersten bis zur vierten Klasse. Die Kosten von rund 35 Mio. EUR werden von der *Kulturstiftung des Bundes*, dem Land Nordrhein-Westfalen und privaten Förderern sowie durch einen kleinen Beitrag von den Eltern getragen. Nach der vierjährigen Einführungsphase verabschiedeten sich wie geplant die *Kulturstiftung des Bundes* und die *Zukunftsstiftung Bildung* in der *GLS Treuhand e.V.* aus der Förderung des Programms. Das Land Nordrhein-Westfalen übernahm ab dem Schuljahr 2011/12 mit rund 8,7 Millionen Euro jährlich die alleinige Förderung. Im Schuljahr 2014/15 nahmen rund 40 Kommunen, 50 Musikschulen, 576 Grundschulen, 25 Förderschulen mit rund 60.000 Kinder am „JeKi“-Programm teil. Um allen Kommunen in NRW eine Teilnahme an dem Programm zu ermöglichen, ist es mit neuem Konzept ab dem Schuljahr 2015/16 unter dem Namen „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ in NRW gestartet.
- die Jugendkultur- und Jugendbildungsinitiative mit dem Titel „Kinder zum Olymp“ der *Kulturstiftung der Länder* in Kooperation mit privaten Sponsoren. Die Konzeption wird aktuell überarbeitet, neue Veranstaltungs- und Förderformate werden Anfang 2020 bekannt gegeben.⁶⁷
- auch in einigen Bundesländern gibt es spezifische Programme wie z.B. „Kultur und Schule“: das Landesprogramm, das 2006 ins Leben gerufen wurde, zielt auf die Stärkung künstlerisch-kulturelle Bildung in Schulen durch zusätzliche Projekte
- die Initiativen zur Förderung von Kinder- und Jugendkultur der Städte München und Hamburg;

⁶⁷ <https://www.kulturstiftung.de/kinder-zum-olymp/> (letzter Zugriff: 20.11.2019)

- seit 2009 verleiht die *Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien* jedes Jahr einen Preis für Kulturelle Bildung, welcher mit 60.000 EUR dotiert ist;
- Um Beispiele für gute Praxis und Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Kulturellen Bildung und Schulen zu präsentieren, gründeten das *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* und der *Bundesvereinigung Kultureller Kinder und Jugendbildung* einen Wettbewerb namens „Mixed Up!“. Seit 2005 werden jährlich Preise vergeben
- Mit dem Schuljahr 2011/12 startete in fünf Ländern (Nordrhein-Westfalen, Berlin, Hamburg, Baden-Württemberg, Thüringen) an 138 Schulen ein neues Programm mit dem Namen „Kulturagenten für kreative Schulen“ mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche nachhaltig für Kunst und Kultur zu begeistern und dadurch in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Es ist ein Modellprogramm des gemeinnützigen Forums K&B GmbH, initiiert und gefördert durch die *Kulturstiftung des Bundes* und die *Stiftung Mercator* in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesministerien und weiteren Partnern. Auch nach dem Auslaufen der Förderungen durch die beiden Stiftungen wird es in den beteiligten Bundesländern weiterhin Kulturagent*innen geben.

2012 wurde der 4. Bildungsbericht vorgelegt, diesmal mit dem Schwerpunktthema „Kulturelle Bildung“ bzw. „Kulturelle / musisch-ästhetische Bildung im Lebenslauf“. Durch diese Schwerpunktsetzung wurde das Thema „Kulturelle Bildung“ stärker als bislang in den Fokus gerückt. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass für die „Kulturelle Bildung“ – nicht nur aufgrund der Vielzahl an Akteuren mit jeweils unterschiedlichen Erhebungen bzw. Erhebungsmethoden – eine unbefriedigende Datenlage vorliegt.

2012 wurde der *Rat für Kulturelle Bildung* gegründet. Er ist ein unabhängiges Beratungsgremium, das sich mit der Qualität Kultureller Bildung in Deutschland befasst. Ihm gehören elf Mitglieder an, die verschiedene Bereiche der Kulturellen Bildung repräsentieren: Tanz- und Theaterpädagogik, Musik- und Literaturvermittlung, Bildungsforschung, Erziehungswissenschaften, Pädagogik, Politische Bildung, Medienpädagogik, Soziologie, Kulturelle Bildung und die Künste. Der *Rat für Kulturelle Bildung* ist eine Initiative verschiedener Stiftungen in Deutschland. Er veröffentlicht jährliche Denkschriften und Studien, wie beispielsweise „Jugend/YouTube/Kulturelle Bildung. Horizont 2019“ – einer Studie von 12 bis 19-Jährigen zur Nutzung kultureller Bildungsangebote an digitalen Kulturorten, „Bibliotheken / Digitalisierung / Kulturelle Bildung. Horizont 2018“ zur Auswirkung der Digitalisierung in Bibliotheken, zur Kulturellen Bildung in Ganztagschulen (2017).

Im *Rat für Soziokultur und Kulturelle Bildung* haben sich zentrale Akteure zusammengeschlossen: 25 Verbände und Einrichtungen der Kulturellen Bildung, wie beispielsweise die *Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung*, der *Bundesverband der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen*, der *Bundesverband Museumspädagogik*, der *Bundesverband Soziokultureller Zentren*, die *Bundesakademie für Kulturelle Bildung Wolfenbüttel* und die *Akademie der Kulturellen Bildung Remscheid*.

5.2 Kunst in Schulen

Kunst-, Musik-, Literatur- und Musikerziehung sind Bestandteile des Schulunterrichts und fallen in die Zuständigkeit der Länder, die diese hinsichtlich Umfang und Qualität unterschiedlich gestalten.

Im Schuljahr 2017/2018 wurden bundesweit 595.000 Belegungen von künstlerischen Fächern wie Musik, Kunst, Literatur oder Ähnliches in den Qualifikationsphasen I und II der gymnasialen Oberstufen an allgemeinbildenden Schulen gezählt. Bezogen auf die Anzahl der Schüler*innen ergab sich für Deutschland ein Indikatorenwert von 1,0. Somit belegten durchschnittlich jed*er Schüler*in einen Kurs in einem künstlerischen Fach. Dabei wiesen die Bundesländer sehr unterschiedliche Werte auf: von 0,7 bis

1,5, was auch auf die unterschiedlichen Schulverordnungen und -gesetze in den einzelnen Ländern zu erklären ist.⁶⁸

Zahlen zur Art und zum Umfang künstlerischer Fächer in Grundschulen und weiterführenden Schulen sind im Bildungsbericht 2012 mit dem Schwerpunkt „Kulturelle Bildung“ veröffentlicht. Danach liegt der Stundenumfang für künstlerische Pflichtfächer in den Bundesländern zwischen 12 und 24 Wochenstunden, für den Sekundarbereich I an den Hauptschulen zwischen 11 und 26 Wochenstunden, an den Realschulen zwischen 13 und 22 Wochenstunden und am Gymnasium zwischen 6 und 20 Wochenstunden.⁶⁹

5.3 Kunst und Kultur an Hochschulen

Hochschulbildung besteht in Deutschland hauptsächlich aus drei Einrichtungsformen mit folgenden Studienangeboten:

- *Kunst- und Musikhochschulen:*
 - Studiengänge in den Bereichen Design, Bildende und Darstellende Kunst sowie im Bereich
 - Film, Fernsehen und Medien und verschiedenen Musikbereichen
 - Studiengänge für Kulturmanagement
 - Einige lehren das gesamte Spektrum künstlerischer Fächer, andere nur bestimmte Fachrichtungen
- *Universitäten:*
 - Studiengänge der theoretischen Disziplinen (z.B. Kunstgeschichte oder Kulturwissenschaften)
 - Studiengänge der Kunst oder Musikerziehung (z.B. um Lehrer in der Grundschule oder Sekundarstufe zu werden)
 - Studiengänge für Kulturmanagement, Kulturanthropologie
- *Fachhochschulen:*
 - Studiengänge zur kulturellen Arbeit, Kulturellen Bildung, Kulturvermittlung, Kulturtourismus

In den letzten 30 Jahren ist das Angebot an Studiengängen im Bereich Kultur sehr stark gestiegen. Um einen Überblick über die Vielfalt der Studiengänge auf dem Gebiet der Kultur, vor allem in Sachen Kulturvermittlung, welche an Universitäten, Fachhochschulen und Kunst- und Musikakademien angeboten werden, zu geben, hat das *Institut für Kulturpolitik der Kulturpolitischen Gesellschaft e. V.* ein Forschungsprojekt zum Thema „Studium - Arbeitsmarkt - Kultur“ durchgeführt. Eines der Ergebnisse ist eine Online-Datenbank mit Profilen von mehr als 300 Studiengängen in Sachen Kulturvermittlung (z.B. kulturelle Bildung, Kulturmanagement, Kulturtourismus, etc.).⁷⁰

Daten zu den Studienangeboten sind lediglich für die Fächergruppe „Kunst und Kunstwissenschaft“ verfügbar. 2017 studieren insgesamt 94.300 Studierende in dieser Fächergruppe. Von den Absolvent*innen waren im Jahr 2017 3,6 % dieser Fächergruppe (=11.100 Studierende) zuzuordnen. Der Frauenanteil in dieser Fächergruppe lag insgesamt bei 65,2 %.⁷¹

⁶⁸ Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2019): Kulturindikatoren kompakt, Ausgabe 2019; Wiesbaden: Eigenverlag, siehe auch https://www.statistikportal.de/sites/default/files/2019-11/Kulturindikatoren_kompakt_2019_0.pdf (letzter Zugriff: 18.11.2019)

⁶⁹ Autorgengruppe Bildungsberichterstattung (2012): Bildung in Deutschland 2012. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur kulturellen Bildung im Lebenslauf, Bielefeld: Bertelsmann Verlag

⁷⁰ Blumenreich, Ulrike (2012): Studium – Arbeitsmarkt – Kultur. Ergebnisse eines Forschungsprojektes, Bonn / Essen: Kulturpolitische Gesellschaft / Klartext Verlag

⁷¹ Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2019): Kulturindikatoren kompakt, Ausgabe 2019; Wiesbaden: Eigenverlag, siehe auch https://www.statistikportal.de/sites/default/files/2019-11/Kulturindikatoren_kompakt_2019_0.pdf (letzter Zugriff: 18.11.2019)

5.4 Außerunterrichtliche Kulturelle Bildung

Darüber hinaus gibt es eigenständige außerschulische Einrichtungen und Angebote der kulturellen (Jugend-)Bildung (z.B. Musikschulen, Jugend-Kunstschulen, spartenübergreifende Kulturwerkstätten, Medienzentren), die teils öffentlich gefördert werden, teils privat oder gemischt finanziert werden. Diese außerschulischen Angebote der Kulturellen Bildung und Kulturpädagogik gewinnen an Bedeutung, nehmen an Qualität und Umfang zu. Neue Konzepte und Einrichtungen, die zunehmend klassische Kulturelle Bildung mit der Nutzung neuer Medien verbinden, wurden vor allem von nichtstaatlichen Trägern mit Unterstützung der öffentlichen Hand aufgebaut. Die Förderung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung hat einen wesentlichen Impuls erhalten, seit diese Aufgabe im § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes verankert wurde (1991).

Die *Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) e. V.* ist der *Dachverband für Kulturelle Bildung in Deutschland*. Über 50 bundesweite Fachorganisationen und Landesverbände haben sich in der BKJ zusammengeschlossen. Für die unterschiedlichen Einrichtungen existieren in Deutschland verschiedene Dach- und Fachverbände: Der *Verband Deutscher Musikschulen* mit seinen 16 Landesverbänden ist der kommunale Fach- und Trägerverband der rund 930 öffentlichen Musikschulen in Deutschland, im *Bundesverband der Freien Musikschulen* haben sich 340 freie Musikschulen zusammengeschlossen. Der *Bundesverband der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen e. V. (bjke)* vertritt seit 1983 über seine Landesarbeitsgemeinschaften und Landesverbände bundesweit 400 Jugendkunstschulen und kulturpädagogische Einrichtungen.

Statistische Daten liegen für die Musikschulen und die Volkshochschulen vor: An 930 öffentlichen Musikschulen wurden 2017 in Deutschland 1,5 Mio. Schüler*innen unterrichtet. Mit 85 % war der überwiegende Anteil von ihnen zu diesem Zeitpunkt unter 19 Jahre alt. Bezogen auf die Bevölkerung gleichen Alters lag der Anteil der Lernenden an öffentlichen Musikschulen bis 19 Jahren bundesweit bei 8,6 %. Der *Bundesverband der Freien Musikschulen* geht in seiner Jahresstatistik aus dem Jahr 2016 von hochgerechnet 158.000 Musikschüler*innen bei 340 Mitgliedsschulen aus.⁷²

An 883 von 895 Volkshochschulen in Deutschland wurden für das Jahr 2017 insgesamt 830.000 Kursbelegungen im Programmbereich „Kultur und Gestalten“ gezählt. Dies entspricht einem Anteil von 12,9 % an allen Kursbelegungen.⁷³

5.5 Berufliche Aus- und Weiterbildung

Im Jahr 2017 zählte die Berufsbildungsstatistik insgesamt 1,3 Mio. Auszubildende. Einen kulturspezifischen Beruf lernen 26.000 Personen, was 2 % aller Auszubildenden entspricht. Die fünf häufigsten kulturelevanten Berufsgruppen waren: technische Mediengestaltung (7.700 Auszubildende), Veranstaltungs-, Kamera und Tontechnik (4.900 Auszubildende), Veranstaltungsservice und -management (4.500 Auszubildende), Verlags- und Medienwirtschaft (2.400 Auszubildende) und kunsthandwerkliche Mediengestaltung (1.600 Auszubildende).⁷⁴

⁷² Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2019): Kulturindikatoren kompakt, Ausgabe 2019; Wiesbaden: Eigenverlag, siehe auch https://www.statistikportal.de/sites/default/files/2019-11/Kulturindikatoren_kompakt_2019_0.pdf (letzter Zugriff: 18.11.2019)

⁷³ Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2019): Kulturindikatoren kompakt, Ausgabe 2019; Wiesbaden: Eigenverlag, siehe auch https://www.statistikportal.de/sites/default/files/2019-11/Kulturindikatoren_kompakt_2019_0.pdf (letzter Zugriff: 18.11.2019)

⁷⁴ Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2019): Kulturindikatoren kompakt, Ausgabe 2019; Wiesbaden: Eigenverlag, siehe auch https://www.statistikportal.de/sites/default/files/2019-11/Kulturindikatoren_kompakt_2019_0.pdf (letzter Zugriff: 18.11.2019)

6. Kulturelle Teilhabe

6.1 Politik und Programme

Die kulturelle Teilhabe möglichst vieler Bürger*innen am kulturellen Leben ist – auf Länderebene teilweise verfassungsmäßiger – Grundsatz der Kulturpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Alle Anstrengungen und Aufwendungen der öffentlichen Kulturpolitik dienen dem Ziel, die Voraussetzungen für eine freie und ungeteilte Teilhabe am kulturellen Leben zu schaffen. Nach wie vor bestehen jedoch in Teilen der Bevölkerung Schwellenängste, die sie an einer solchen Teilhabe hindern. Daher werden auf allen Ebenen der Kulturförderung geeignete Maßnahmen, etwa der Kultur-, Museums- und Theaterpädagogik gefördert, um die bildungsbedingten Zugangsschwernisse zu mindern.

In der kulturpolitischen Debatte wurde, für einige Zeit, eine direkte Verbindung zwischen dem Subjekt der kulturellen Teilhabe und der Fragen der Einbeziehung der Bürger*innen, des sozialen Zusammenhalts usw. etabliert. Diese werden immer wichtiger in Bezug auf Diskussionen über die demografischen Entwicklungen und die wachsende Bedeutung von interkulturellen, integrativen und dialogorientierten Initiativen.

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Programme zur Förderung der kulturellen Teilhabe aufgelegt. Diese beziehen sich beispielsweise auf (benachteiligte) Kinder und Jugendliche. Besonders hervorzuheben ist hier das 2013 vom *Bundesministerium für Bildung und Forschung* gestartete Programm „Kultur macht stark“, mit dem Projekte gefördert werden, die sich explizit an Kinder und Jugendliche in „schwierigen sozialen Situationen“ (geringe Bildung, niedriges Einkommen oder Erwerbslosigkeit der Eltern) richten, um „auch diesen Kindern und Jugendlichen gute Bildungschancen und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen“⁷⁵ (siehe auch 5.1). Auch die 2011 in Nordrhein-Westfalen gestartete Initiative „Kulturrucksack“ zielt darauf ab, jungen Menschen zwischen zehn und 14 Jahren den kostenlosen bzw. preisgünstigen Zugang zu kulturellen Einrichtungen zu ermöglichen. Auch Kultureinrichtungen unterstützen dieses Ziel, beispielsweise durch freien Eintritt für Kinder und Jugendliche, wie z.B. in zahlreichen Berliner Museen, in Sachsen mit freiem Eintritt für Kinder bis 16 Jahre in alle öffentlichen Museen, für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in allen Museen des Landesverbandes Rheinland, in vielen städtischen Museen in Frankfurt am Main. Erwähnenswert ist auch die Initiative „Kulturlogen“. Die Idee ist es, Menschen mit niedrigeren Einkommen den freien Zugang zu kulturellen Darbietungen durch die Verteilung von Sitzen, die von Theatern und anderen kulturellen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, zu ermöglichen. Die erste Kulturloge begann im Jahr 2009 in Marburg; mittlerweile hat sich die Idee auch in anderen Großstädten wie Berlin, Hamburg, Dresden, Göttingen, Gießen als auch in Landkreisen wie z.B. Lahn-Dill-Kreis verbreitet.

⁷⁵ <https://www.buendnisse-fuer-bildung.de/de/inhalt-und-ziele-1715.html> (letzter Zugriff: 18.11.2019)

6.2 Trends und Entwicklungen

Tabelle 3: Kulturnutzung in Deutschland

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3
(überwiegend) öffentlich getragene Einrichtungen			
Oper *	2017/2018: 3,768 Mio. Besucher	2016/2017: 3,797 Mio. Besucher	2015/2016: 3,882 Mio. Besucher
Tanz *	2017/2018: 1,608 Mio. Besucher	2016/2017: 1,576 Mio. Besucher	2015/2016: 1,630 Mio. Besucher
Operette *	2017/2018: 0,433 Mio. Besucher	2016/2017: 0,423 Mio. Besucher	2015/2016: 0,452 Mio. Besucher
Schauspiel *	2017/2018: 5,431 Mio. Besucher	2016/2017: 5,205 Mio. Besucher	2015/2016: 5,362 Mio. Besucher
Orchester *	2017/2018: 5,093 Mio. Besucher	2016/2017: 5,303 Mio. Besucher	2015/2016: 5,416 Mio. Besucher
Bibliotheken (nur öffentliche Bibliotheken) **	2018: 120,78 Mio. Besuche / 339,62 Mio. Entleihungen	2017: 120,49 Mio. Besuche / 346,03 Mio. Entleihungen	2016: 121,16 Mio. Besuche / 356,84 Mio. Entleihungen
Museen ***	2017: 114.375.732 Besuche	2016: 111.877.085 Besuche	2015: 114.423.192 Besuche
Soziokulturelle Zentren ****	2017: 12,566 Mio. Besuche	2015: 10,890 Mio. Besuche	2013: 10,475 Mio. Besuche
Weitere Daten			
Kino *****	2017: 122 Mio. Besuche	# kdv	# kdv
Erstauflagen von Büchern *****	2017: 72.499:	# kdv	# kdv
Verkaufte Tageszeitungen *****	2017: pro Erscheinungstag: 14,7 Mio. Exemplare von 327 Tageszeitungen	# kdv	# kdv
Internetzugang *****	2017: 91 %	2003: 43 %	# kdv
Internetaktivitäten zu kulturellen Zwecken der Internetnutzer*innen *****			
- Lesen von Nachrichten, Zeitungen, Zeitschriften	2017: 71%		
- Musikhören über Internetradio oder Online-Streaming-Diensten	2017: 48%		
- Videos von kommerziellen Online-Anbietern schauen	2017: 30%		

Quellen.

kdv: keine Daten verfügbar

* Deutscher Bühnenverein: Theaterstatistiken 2017/2018, 2016/2017 und 2015/20126

** Deutsche Bibliotheksstatistik: 2018, 2017, 2016

*** Institut für Museumsforschung: Statistische Gesamterhebung an den Museen der Bundesrepublik Deutschland: Heft 72 (2017), Heft 71 (2016), Heft 70 (2015)

**** Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2020): Spartenbericht Soziokultur und Kulturelle Bildung

***** Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2019): Kulturindikatoren kompakt

Tabelle 4: Kulturelle / musisch – ästhetische Aktivitäten von 9- bis unter 25-Jährigen nach Art der Aktivität in Prozent

	2011
Musikalische Aktivitäten insgesamt	50,0
Instrument spielen	34,4
Singen	20,5
Elektronische Musik Machen / sampeln	5,4
Rappen / Beatboxen	3,0
Als DJ Musik auflegen	4,2
Musik komponieren	6,8
Bildnerische künstlerische Aktivitäten insgesamt	65,9
Malen / Zeichnen	42,0
Basteln / Handarbeit	27,8
Bilder / Zeichnungen am PC erstellen	20,8
Künstlerische Fotografieren	18,6
Videos / Filme machen	12,6
Mode / Schmuck machen	7,5
Töpfern / Figuren / Skulpturen herstellen	3,6
Sprayen / Graffiti	2,3
Textiles Gestalten	6,0
Darstellende künstlerische Aktivitäten insgesamt	25,7
Tanzen / Ballett	16,3
Schauspielern / Theater spielen	9,2
Akrobatik / Jonglieren	3,9
Comedy / Kabarett	1,0
Poetry Slam	0,3
Kulturelle Aktivitäten insgesamt	82,0

Quelle: Autorengruppe Bildungsberichterstattung: Bildung in Deutschland 2012, in: indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur kulturellen Bildung im Lebenslauf, Bielefeld: Bertelsmann

6.3 Trends und Entwicklungen der Ausgaben der privaten Haushalte für Kulturgüter

Tabelle 5: Ausgaben der privaten Haushalte für ausgewählte Kulturgüter je Haushalt

Bereich	Ausgaben der privaten Haushalte je Haushalt in Euro		Anteil der Ausgaben für ausgewählte Konsumgüter an den gesamten privaten Konsumausgabe in %	
	2016	2015	2016	2015
I. Bücher und Presse	372	360	12,0	11,9
Bücher	120	120	3,9	4,0
Presse	252	240	8,1	7,9
II. Freizeit- und Kulturdienstleistungen	744	744	24,0	34,6

Besuch von Kino-, Theater, Musik-, Zirkus u.a. Veranstaltungen	128	129	4,1	4,3
Besuch von Museen, zoologischen und botanischen Gärten	37	38	1,2	1,3
Sonstiges	579	577	18,7	19,1
III. Audiovisuelles Equipment und Datenträger	348	324	11,2	10,7
Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	96	96	3,1	3,2
Foto-, Filmausrüstung und optische Geräte	36	24	1,2	0,8
Datenverarbeitungsgeräte und Software	144	132	4,7	4,4
Ton-, Bild- und andere Datenträger	72	72	2,3	2,4
Gesamt	3.096	3.024	100,0	100,0

Quellen: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2018): Kulturfinanzbericht 2018 und eigene Berechnungen

6.4 Kultur und Zivilgesellschaft

Das kulturelle Leben ist in Deutschland geprägt durch die Aktivitäten einer Vielzahl von Vereinen und anderen auf freiwilligem Engagement beruhenden Gruppierungen. Die Spannweite reicht von kleinen orts- oder stadtteilbezogenen Kulturträgern bis hin zu Museumsvereinen als Träger eigener Einrichtungen. Vor allem in kleineren Gemeinden sind viele Kultureinrichtungen häufig in Vereinsform organisiert und basieren auf dem freiwilligen Engagement der Mitglieder. Dies betrifft die Aktivitäten von Bibliotheken, den Bereich der Denkmal-, Heimat- und Kulturpflege, die Trägerschaft von Heimatstuben, Geschichtsmuseen, Kulturtreffs und Kunstgalerien.

Bei aller Vielfalt ist ihnen gemein, dass sie der ideale Ort für die Entfaltung bürgerschaftlichen Engagements sind, wobei gerade die größeren unter ihnen exemplarisch die Verzahnung ehrenamtlicher und professioneller Arbeit leisten. Die kulturellen Vereine bilden somit eine unverzichtbare Trägerstruktur kultureller Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland.

Laut „Freiwilligensurvey“ von 2014 (eine Umfrage, die alle 5 Jahre durchgeführt wird) etwa sind 43,6 Prozent der Wohnbevölkerung Deutschlands im Alter ab 14 Jahren freiwillig engagiert, 9,0 % im Bereich von Kultur und Musik (zum Vergleich 2009: 5,2 %)

Am 15. Dezember wird jährlich der Tag des Ehrenamtes begangen.

Die Soziokulturellen Zentren spielen eine sehr wichtige Rolle, sie ermöglichen insbesondere einen niedrigschwiligen Zugang zur Kultur. In Deutschland gibt es mehr als 700 soziokulturelle Zentren. Der überwiegende Teil der soziokulturellen Zentren ist über die Landesverbände Mitglied in der *Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren (BuSZ)*. Diese veröffentlicht alle zwei Jahre die Ergebnisse ihrer Mitgliederbefragung. Laut der letzten Umfrage des *Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren*, mit der Daten für das Geschäftsjahr 2017 erhoben wurden, die im Jahr 2019 veröffentlicht wurde⁷⁶ und dem

⁷⁶ Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V. (2019): Was braucht´s? Soziokulturelle Zentren in Zahlen 2019, Berlin: Eigenverlag

Spartenbericht Soziokultur und Kulturelle Bildung ⁷⁷, wurden mehr als 80.000 Einzelveranstaltungen, 227.000 kontinuierliche Angebote (Kurse) und 33.000 offene Angebote von den 566 in der Bundesvereinigung organisierten soziokulturellen Zentren angeboten. Das Angebotsspektrum umfasst sowohl eine spartenübergreifende Veranstaltungsarbeit als auch Bildungs- und politische Arbeit, Stadtteilarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, interkulturelle Arbeit, Arbeit mit Senioren und anderen speziellen Zielgruppen. Zusätzlich zu den eigenen Veranstaltungen wurden die Räumlichkeiten der Mitgliedseinrichtungen der *BuSZ* im Jahr 2017 für rund 9.600 Fremdveranstaltungen genutzt. Die vielfältigen Veranstaltungen der soziokulturellen Einrichtungen in der *BuSZ* führten im Jahr 2017 zu rund 12,6 Millionen Besuchen. Die Aktivitäten der Zentren erreichen Menschen aller Altersgruppen: etwa jeweils ein Fünftel ist unter 20 Jahre bzw. über 60 Jahre alt, 14 % der Nutzer*innen sind Migrant*innen. Auch das bürgerschaftliche Engagement ist um die Soziokulturellen Zentren sehr stark ausgeprägt: von den ca. 27.500 Menschen, die in soziokulturellen Einrichtungen arbeiten, sind ca. 16.200 ehrenamtlich und freiwillig engagiert, das entspricht 59 % aller Akteure. Die Gesamteinnahmen der Zentren lagen bei 230 Mio. EUR. 2017 entstammten etwas mehr als die Hälfte der Einnahmen (58 %) den verschiedenen Förderungen (27 % von den Kommunen, 18 % von den Ländern, 5 % von Bundesmitteln sowie weitere Mittel von der EU, Stiftungen und sonstigen Förderern), während 42 % Eigenmittel waren.

7. Kulturförderung

Kurzer Überblick

Die Kulturförderung basiert in der Bundesrepublik Deutschland auf mehreren Säulen. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip ist die Kultur – und damit auch deren öffentliche Finanzierung – zuerst Sache der Bürger und ihrer örtlichen Gemeinschaften. Erst wenn eine kulturpolitische Aufgabe im Umfang oder in der Sache die kommunale Kraft übersteigt, wird der Staat als Träger oder Förderer tätig. Daher tragen die Kommunen den größten Anteil der öffentlichen Kulturförderung, gefolgt von den Ländern. Der Bund hat wegen seiner eingeschränkten kulturpolitischen Kompetenzen nur einen geringeren Anteil zu tragen (siehe Kapitel 4.1.2). Einen nicht unerheblichen, aus den Finanzstatistiken jedoch nicht quantifizierbaren Anteil an der Kulturförderung haben Leistungen anderer Politikfelder, insbesondere die Arbeitsförderung. Diese wurde für kulturelle Aufgaben in den westlichen Ländern bereits vor der deutschen Einheit weit überwiegend für freie Träger eingesetzt. In den östlichen Ländern hat sie in den letzten zehn Jahren eine hohe Bedeutung für Kultureinrichtungen aller Trägerschaften erhalten.

Allerdings wurde bei Gemeinden, Ländern und Bund mit verschiedenen weiten oder engen Abgrenzungen des Kulturbegriffs gearbeitet – beispielsweise wurden wissenschaftliche Museen und Bibliotheken bei den Statistiken auf kommunaler Ebene durch den *Deutschen Städtetag* der Kultur zugerechnet, nicht aber in den Statistiken der Länder durch die *Kultusministerkonferenz* oder denen des Bundes durch das *Statistische Bundesamt*. Eine weitere Schwierigkeit für die Vergleichbarkeit bestand in unterschiedlichen Berechnungsmethoden – so wurde bei den Statistiken des *Deutschen Städtetages* das Bruttoausgabenprinzip und bei der *Kultusministerkonferenz* das Nettoausgabenprinzip zugrunde gelegt. Diese beiden Ursachen führten dazu, dass oft sehr unterschiedliche Angaben zu den öffentlichen Kulturausgaben gemacht wurden, die teilweise in Milliardenhöhe voneinander abwichen.

Eine Vereinheitlichung der Kulturstatistik wurde teilweise erreicht bei der Erarbeitung des zweiten Kulturförderungsbereiches, dem "Kulturförderungsbereich 2003". Erstmals verständigten sich Bund, Länder und der Gemeinden auf einen gemeinsamen Kulturbegriff. Sie orientierten sich dabei an den Abgrenzungen der von *EUROSTAT* und der *UNESCO*, um auch international Vergleichbarkeit gewährleisten zu können. Danach zählen nun folgende Felder zu den kulturrelevanten Aufgabenbereichen: Theater- und Musikpflege, wissenschaftliche und andere Museen; wissenschaftliche und andere Bibliotheken / Archive; Denkmalschutz und -pflege; sonstige Kulturpflege; Kulturverwaltung; Kunsthochschulen sowie auswärtige

⁷⁷ Bundesamt für Statistik (2020): Spartenbericht Soziokultur und Kulturelle Bildung, Wiesbaden: Selbstverlag

Kulturpolitik. Zu den kulturnahen Bereichen zählen Rundfunk- und Fernsehanstalten; Volkshochschulen und Sonstige Weiterbildung sowie die kirchlichen Angelegenheiten. Außerdem wurde beim Ausgabenkonzept das Grundmittelkonzept ausgewählt. Die nachfolgenden Kulturfinanzberichte – 2006, 2008, 2010, 2012, 2014, 2016 und 2018 – haben den Kulturbegriff, das Grundmittelkonzept und die zentralen Fragestellungen beibehalten.

Die Diskussionen um eine Vereinheitlichung der Kulturstatistiken wurden auch von der Enquete-Kommission des *Deutschen Bundestages* aufgenommen. In ihrem Abschlussbericht „Kultur in Deutschland“ unterbreitete sie einen Vorschlag zur Harmonisierung der Kulturstatistik. Im Jahr 2008 wurde dieser Vorschlag diskutiert und zumindest teilweise eingeführt. Der Empfehlung der Enquete-Kommission folgend, haben der Bund und die Länder 2012 das *Statistische Bundesamt* mit dem Aufbau einer bundeseinheitlichen Kulturstatistik beauftragt, deren Konzept 2014 bis 2016 erarbeitet wurde. Das Projekt wurde unter dem Titel „Bundesweite Kulturstatistik“ von 2017 bis 2022 verlängert.

Mit dem Ziel größere Transparenz über ihre Kulturförderung zu vermitteln, legen einige Bundesländer wie z.B. Bayern, NRW, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, aber auch zahlreiche Kommunen wie z.B. Köln, Wuppertal, Ulm Kulturberichte vor.

7.1 Öffentliche Kulturausgaben

7.1.1 Indikatoren

Quelle der hier dargestellten Daten sind die „Kulturfinanzberichte“. Sie werden seit 2000 anfangs in dreijährigen, seit 2006 in zweijährigem Rhythmus von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder herausgegeben. Begleitet wird die Arbeit der Statistischen Ämter im Bereich Kulturstatistik dabei von einem *Arbeitskreis Kulturstatistik* bestehend aus Vertreter*innen des *Deutschen Städtetages*, der *Kultusministerkonferenz*, der *Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien* sowie von zwei Länderkulturministerien und weiteren Expert*innen. Die aktuellste Fassung des Kulturfinanzberichtes – der „Kulturfinanzbericht 2018“⁷⁸ – wurde im Dezember 2018 veröffentlicht. Er enthält die Ist-Daten bis 2011, für die Jahre 2012 bis 2015 die vorläufigen Ist-Zahlen und darüber hinaus für die Ebene des Bundes und der Länder für 2016 das vorläufige Ist und für 2017 und 2018 das Soll.

Nach dem „Kulturfinanzbericht 2018“ gab die öffentliche Hand (Bund, Länder und Gemeinden) 2015 (laut Finanzstatistik in Abgrenzung nach dem Grundmittelkonzept) insgesamt 10,4 Mrd. Euro für Kultur aus. Die Gemeinden stellten ein Budget von 4,7 Mrd. Euro (44,9% der gesamten öffentlichen Kulturausgaben) zur Verfügung, während die Länder 4,2 Mrd. Euro (40,3%) bereitstellten. Der Bund beteiligte sich an der öffentlichen Kulturfinanzierung mit weiteren 1,5 Mrd. Euro (14,8%).

In Relation zur Wirtschaftskraft Deutschlands erreichten 2015 die öffentlichen Ausgaben für Kultur einen Anteil von 0,34% am Bruttoinlandsprodukt. Insgesamt stellten die öffentlichen Haushalte 1,73% ihres Gesamtetats für Kultur zur Verfügung. Die öffentlichen Kulturausgaben je Einwohner*in lagen 2015 bei 126,77 Euro.

Nach den „Kulturfinanzberichten“ stiegen die gesamten öffentlichen Kulturausgaben nach dem Grundmittellansatz wie folgt: 7,98 Mrd. EUR (2005), 9,36 Mrd. EUR (2010), 9,39 Mrd. Euro (2011), 9,44 Mrd. Euro (2012), 9,84 Mrd. Euro (2013), 10,24 Mrd. Euro (2014) auf 10,41 Mrd. Euro (2015). Auch die Pro-Kopf-Ausgaben erhöhten sich von 98,20 EUR (2005), 116,65 EUR auf (2010) auf 116,84 Euro (2011), 117,23 Euro (2012), 121,80 Euro (2013), 126,12 (2014) und 126,77 Euro (2015). Dagegen ist beim Anteil der Kulturausgaben am Bruttoinlandsprodukt keine kontinuierliche Steigerung zu

⁷⁸ Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2018): Kulturfinanzbericht 2018, Wiesbaden, siehe auch: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2018): Kulturfinanzbericht 2018, Wiesbaden (letzter Zugriff: 12.11.2019)

verzeichnen, er veränderte sich von 0,35 (2005), auf 0,36 (2010), 0,35 (2011), 0,34 (2012), 0,35 (2013 und 2014), 0,34 (2015). Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich beim Anteil der öffentlichen Kulturausgaben am Gesamthaushalt. Dieser veränderte sich von 1,60 (2015), auf 1,68 (2010 und 2011), 1,66 (2012), 1,67 (2013), 1,72 (2014) und 1,73 (2015).

Zusätzlich zu den öffentlichen Kulturausgaben (die die Aufgabenbereiche Theater und Musik, Bibliotheken, Museen, Denkmalschutz- und -pflege, Kulturelle Angelegenheiten im Ausland, sonstige Kulturpflege, öffentliche Kunsthochschulen sowie die Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten umfasst) förderte die öffentliche Hand den Kultur nahen Bereich (d.h. Volkshochschulen, sonstige Weiterbildung, Kirchliche Angelegenheiten sowie Rundfunkanstalten und Fernsehen) 2015 mit 2,0 Mrd. Euro. Die Länder trugen davon 1,1 Mrd. Euro (53,2%), der Bund 0,57 Mrd. Euro (28,6%) und die Gemeinden 0,361 Mrd. Euro (18,2%).

Für die Ebene des Bundes und der Länder liegen darüber hinaus für 2016 und 2017 noch die vorläufigen Ist-Zahlen und für 2018 die Soll-Zahlen vor. Die Kulturausgaben des Bundes lagen 2016 bei 1,636 Mrd. Euro und 2017 bei 1,940 Mrd. Euro (vorläufiges Ist) und 2018 bei 2,203 Mrd. Euro (Soll), die der Länder betragen 2016 4,393 Mrd. Euro, 2017 bei 4,465 Mrd. Euro (vorläufiges Ist) und 2018 bei 4,711 Mrd. Euro (Soll).

7.1.2 Öffentliche Kulturausgaben nach Körperschaftsgruppen

Tabelle 6: Öffentliche Kulturausgaben nach Körperschaftsgruppen 2015

Gebietskörperschaft	Kulturausgaben n Mio. EUR*	Prozentualer Anteil
Bund	1.5399	14,78 %
Länder	4.1988	40,31 %
Gemeinden	4.6786	44,91 %
TOTAL	10.4173	100%

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2018): Kulturfinanzbericht 2018, Wiesbaden

7.1.3 Kulturausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden nach Bereichen

Table 7: Kulturausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden nach Bereichen 2015

Bereich	Gesamt		Bund		Länder		Gemeinden	
	in Mio. Euro	in %						
Denkmalschutz und Denkmalpflege	500,4	4,8	77,6	5,0	235,5	5,6	187,3	4,0
Museen, Sammlungen, Ausstellungen	1.906,9	18,3	331,7	17,4	618,1	32,4	957,0	50,2
Bibliotheken	1.504,5	14,4	317,0	20,6	420,4	10,0	767,1	16,4
Theater und Musik	3.683,7	35,4	33,7	2,2	1.644,3	39,2	2.005,7	42,9

Kulturelle Angelegenheiten im Ausland	552,2	5,3	551,9	35,8	0,3	0,0	0,0	0,0
Verwaltung für Kulturelle Angelegenheiten	239,7	2,3	0,0	0,0	176,5	4,2	63,2	1,4
Öffentliche Kunsthochschulen	540,1	5,2	0,0	0,0	540,1	12,9	0,0	0,0
Sonstige Kulturpflege	1.490,0	14,3	228,0	14,8	563,6	13,4	698,4	14,9
Gesamt Kulturausgaben	10.417,4	100,0	1.539,9	100,0	4.198,8	100,0	4.678,7	100,0
Volkshochschulen	1.037,3	52,2	266,9	47,0	451,8	42,7	318,6	88,0
Kirchliche Angelegenheiten	651,7	32,8	6,0	1,1	602,3	57,0	43,3	12,0
Rundfunkanstalten und Fernsehen	298,4	15,0	295,3	52,0	3,0	0,3	0,0	0,0
Gesamt Kulturnahe Bereiche	1.987,3	100,0	568,3	100,0	1.057,1	100,0	361,9	100,0

Quellen: Kulturfinanzbericht 2018 + eigene Berechnungen

Die Verteilung der öffentlichen Kulturausgaben auf die acht Kulturbereiche im Jahr 2015 zeigt, dass mit 35,4% über ein Drittel auf Theater und Musik entfielen. Weitere 18,3% flossen in die Finanzierung der Museen, Sammlungen und Ausstellungen und 14,4% in die für Bibliotheken.

Vergleicht man die Ausgabenstruktur der Körperschaftsgruppen, zeigen sich – entsprechend der unterschiedlichen Aufgabenverteilung – unterschiedliche Schwerpunkte.

Die Gemeinden engagierten sich am stärksten in der Finanzierung des Aufgabenbereiches Theater und Musik mit 42,9%. Für Museen, Sammlungen und Ausstellungen wurde mit 20,5% der zweitgrößte Anteil ausgegeben, die Bibliotheken standen mit 16,4% an dritter Stelle.

Auch bei den Ländern lagen die Mittel für Theater und Musik mit 39,2% der Länderausgaben deutlich über den Ausgaben für Museen mit 14,7% und denen für Sonstige Kulturpflege mit 13,4 sowie für Bibliotheken mit 10,0%. Zwischen den Ländern variierte die Struktur der Kulturausgaben ebenfalls. So lag beispielsweise der Anteil der Förderung der Bibliotheken in den Ländern zwischen 8,3% (Thüringen) und 17,8 % (Niedersachsen).

Der Bund stellt mit 35,8 % den größten Anteil seiner kulturbezogenen Ausgaben für Kulturelle Angelegenheiten im Ausland bereit. Ausgaben für Museen, Sammlungen und Ausstellungen lagen mit 21,5% an zweiter Stelle und die Ausgaben für Bibliotheken mit 20,6% an dritter Stelle innerhalb der Bundeskulturausgaben.

Für den Bereich Theater und Musik stellten die öffentlichen Haushalte insgesamt 3,7 Mio. Euro zur Verfügung. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die öffentlichen Ausgaben für den Aufgabenbereich um 1,6% und im Vergleich zu 2005 um 25,5%. Für die Bibliotheken betrug die Ausgaben der öffentlichen Haushalte 2015 1,5 Mrd. Euro. Gegenüber 2014 ergab sich ein Anstieg der öffentlichen Ausgaben von 2,7%, gegenüber 2005 eine Steigerung von 26,6%. Für Museen, Sammlungen und Ausstellungen stellten Bund, Länder und Gemeinden im Jahr 2015 insgesamt 1,9 Mrd. Euro zur Verfügung. Im Vergleich zum

Vorjahr wurden für die öffentlichen Ausgaben für diesen Aufgabenbereich ein Rückgang von 0,1% ermittelt. Gegenüber 2005 erhöhten sich die Aufwendungen um 31,5%.

Weitere Informationen zu den einzelnen Sparten sind nachzulesen in denen im Projekt „Bundesweite Kulturstatistik“ erstellten Spartenberichten. Bislang erschienen sind der Spartenbericht Musik (2016), Spartenbericht Museen, Bibliotheken und Archive (2017), Spartenbericht Baukultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege (2018) sowie der Spartenbericht Film, Fernsehen und Hörfunk (2019).⁷⁹ Weitere Spartenberichte werden folgen.

7.2 Förderprogramme

7.2.1 Überblick über Strategien und Programme

Die Förderung der künstlerischen Produktion und Rezeption geschieht zum einen durch die Förderung der künstlerischen Institutionen und zum anderen durch die Schaffung von kunstfreundlichen Rahmenbedingungen. Hierzu gehören auch die Angebote für künstlerische Aus- und Fortbildung, vor allem durch 58 Musik-, Theater- und Kunsthochschulen und vier Bundesakademien.

Die Kulturförderung des Bundes konzentriert sich auf folgende Aufgabenbereiche: gesamtstaatliche Repräsentation, ordnungspolitische Rahmensetzung für die Entfaltung von Kunst und Kultur, Förderung gesamtstaatlicher relevanter kultureller Einrichtungen (z.B. *Nationalbibliothek*, *Bundesarchiv*, *Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland*) und Projekte, Bewahrung und Schutz des kulturellen Erbes, Auswärtige Kulturpolitik (z.B. *Deutsche Welle*), Pflege des Geschichtsbewusstseins und Hauptstadtförderung Berlin (Hauptstadtfinanzierungsvertrag).

Zu den Schwerpunkten auf Bundesebene gehören u.a. Kulturelle Integration, Kulturgutschutz, die Rückgabe von NS-Raubkunst und Beutekunst, die Kultur- und Kreativwirtschaft, Provenienzforschung, Aufarbeitung der NS-Terrorherrschaft und der SED-Diktatur, Kunst im Exil, Digitalisierung von Kultur und Medien und aktuell auch das Bauhaus, das 2020 öffnende *Humboldt-Forum* und das Beethoven-Jubiläum 2020.

Zu den weiteren zentralen Förderinstrumenten von Bund, Länder und Kommunen gehören – entsprechend der Zuständigkeiten – spezifische Programme.

Beispiele für Programme auf Bundesebene sind: National wertvolle Kulturdenkmäler (seit 1950, bis 2017 konnten 670 Kulturdenkmäler mit einem Gesamtvolumen von ca. 367 Mio. Euro erhalten und restauriert werden), Investitionen für nationale Kultureinrichtungen in Ostdeutschland (seit 2004, bis 2017 ca. 83 Mio. Euro), Initiative Musik (seit 2007), German Motion Picture Fund (seit 2016, bis 2018 ca. 36 Mio. Euro), Nationales Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus (seit 2017), Exzellente Orchesterlandschaft Deutschland (seit 2017, bis Ende 2019 ca. 11 Mio. Euro), Erhaltung des schriftlichen Kulturguts (seit 2017, bis November 2019 ca. 11 Mio. Euro), Jugend erinnert (seit 2019, für 2019 und 2020 stehen 2,5 Mio. Euro zur Verfügung).

Auf Bundesebene findet die Künstlerförderung vor allem vermittelt über die Selbstorganisationseinrichtungen der Künstler und Kulturakteure - *Kunstfonds*, *Deutscher Literaturfonds*, *Fonds Soziokultur* und *Fonds Darstellende Künste* sowie Förderprojekte des *Deutschen Musikkates* – statt. Diese Förderung umfasst z.B. gesamtstaatlich bedeutsame Ausstellungen zeitgenössischer Kunst, Wettbewerbe, Stipendien, Preise sowie andere geeignete Formen.

⁷⁹ Alle Spartenberichte sind abrufbar über die Website des Bundesamtes für Statistik, siehe: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Kultur/Publikationen/publikationen-innen-spartenberichte.html> (letzter Zugriff: 12.11.2019).

Ein zentraler Akteur der Kulturförderung des Bundes ist die *Bundeskulturstiftung*. Ihre Aufgabe ist es, Programme und Projekte im internationalen Kontext zu fördern. Neben der allgemeinen Projektförderung, die nicht auf bestimmte Sparten oder Themen festgelegt ist, entwickelt die *Bundeskulturstiftung* eigene Programme, aktuell beispielsweise „hochdrei“ zur Stärkung von Stadtteilbibliotheken und der „World-Cinema Fund“ mit der Förderung der Produktion und des Verleihs von die Kinolandschaft in Deutschland bereichernden Filmen. Zu den weiteren Programmen zählt „TRAFO – Modelle für Kultur im Wandel“, welches die „zukunftsfähige Transformation öffentlich finanzierter Kultureinrichtungen zu lebendigen Kultur- und Begegnungsorten in ländlichen Regionen“⁸⁰ fördert (seit 2015, 11 Modellregionen, 2015-2026: 26,5 Mio. Euro). Außerdem hat die *Kulturstiftung des Bundes* einen „Fonds Digital“ aufgelegt, mit dem Kultureinrichtungen bestärkt werden, „digitale Angebote in den Bereichen Kunst, Vermittlung und Kommunikation für die Belange der jeweiligen Institutionen besser zu nutzen oder modellhaft weiterzuentwickeln“⁸¹.

Ein weiteres Förderprogramm ist „Kunst am Bau“. Darunter wird eine Verpflichtung insbesondere des Staates als Bauherrn verstanden, aus seinem baukulturellen Anspruch heraus einen gewissen Anteil – meist um die 1 % – der Baukosten öffentlicher Bauten für Kunstwerke zu verwenden. Diese Verpflichtung ist beim Bund und den Ländern in entsprechenden Regelungen festgeschrieben.⁸² Einige Städte (z.B. München und Dresden) haben diese Verpflichtung auf kommunaler Ebene übernommen.

In den vergangenen Jahren wurden in einigen Bereichen Sonderprogramme aufgelegt. Dazu zählten zahlreiche Programme auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene für die Arbeit mit Geflüchteten aufgelegt.

Auch spezifischer Jubiläen waren Anlass für Förderprogramme, wie beispielsweise für das Reformationsjubiläum 2017, zum 100-jährigen Bauhausjubiläum 2019.

Besonders wichtig ist aber auch die individuelle Kunst / Künstlerförderung für die verschiedenen Sparten. Eine besondere Unterstützung für Unternehmen, Start-ups, Selbständige und Freiberufler in der Kultur- und Kreativwirtschaft wird von der Bundesregierung mit dem *Kompetenzzentrum für Kultur- und Kreativwirtschaft* angeboten; mit acht regionalen Büros bieten sie individuelle Leistungen und Beratung an.

7.2.2 Künstler*innenförderprogramme

Die Förderung einzelner Künstler*innen gehört vorrangig zu den Aufgaben der Länder und Kommunen. Die Künstler*innenförderung der Bundesregierung erfolgt - neben den Leistungen für die Künstlersozialversicherung und indirekt durch die Förderung von Kultureinrichtungen – beispielsweise durch die Förderung von Auslandsaufenthalten von in Deutschland lebenden Künstler*innen: in Italien (*Deutsche Akademie Villa Massimo* in Rom, *Casa Baldi* in Olevano Romano, *Deutsches Studienzentrum* in Venedig und *Villa Romana* in Florenz), in Frankreich (*Cité Internationale des Arts* in Paris) und in der Türkei (*Villa Tarabya* in Istanbul). Darüber hinaus gibt es auf Bundesebene seit den 1970er Jahren einen Ankaufsetat und eine Sammlung für Gegenwartskunst.

Das Schwergewicht der individuellen Künstlerförderung liegt bei den Kommunen, Regionen und den Ländern. Hier besteht eine große Vielfalt von Förderinstrumenten: u. a. die finanzielle Unterstützung von Kunstprojekten, der Ankauf von Kunstwerken, die Vergabe von Aufträgen und Stipendien, die Förderung von Ausstellungs- und Aufführungsräumen, Ateliers und Produktionsstätten, die Ausschreibung von Wettbewerben und Förderpreisen oder die Vergabe von Publikationszuschüssen. Auf Landesebene sind - neben den jeweiligen Spartenförderprogrammen - die einzelnen Landeskunst- und -kulturstiftungen von besonderer Bedeutung. . Unterstützung erfolgt des Weiteren durch kommunale Artotheken und

⁸⁰ <https://www.trafo-programm.de/> (letzter Zugriff: 16.11.2019)

⁸¹ <https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/de/projekte/film-und-neue-medien/detail/kultur-digital.html> (letzter Zugriff: 16.11.2019).

⁸² Beispielsweise in den Richtlinien für die Durchführung der Bauaufgaben des Bundes (Stand: 5.8.2019).

Programme wie „Kunst am Bau“ beziehungsweise „Kunst im öffentlichen Raum“ sowie durch betriebswirtschaftliche Künstlerberatung und finanzielle Existenzgründungsunterstützung.

Ein Beispiel für individuelle Künstler*innenförderung ist das Förderprogramm für Künstler*innen des Ruhrgebiets. Es ist offen für alle künstlerischen Berufe und Sparten wie der Bildenden Kunst, Literatur, Musik, Darstellenden Kunst, Film, Medienkunst, Architektur oder Design. Es besteht aus zwölfmonatigen Stipendien (monatlich 1.500 Euro) und einem Feuerwehrtopf (für Kleinstprojekte und Ausschüttungen bei finanziellen Engpässen). Seit ihrem Bestehen 2016 konnten durch das Programm über 200 Projekte in Höhe von rund 2,1 Mio. Euro durch Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert werden.

7.2.3 Stipendien, Kulturpreise, Künstlerförderung

Stipendien und Preise sind Instrumente der individuellen Künstlerförderung, die sowohl von öffentlichen Stellen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene als auch von privaten und zivilgesellschaftlichen Organisationen vergeben werden.

Das Webportal „Kulturpreise“ und das *Deutsche Informationszentrum Kulturförderung* (<http://www.kulturfoerderung.org>) stellen Informationen über Kulturförderungen, insbesondere für individuelle Künstlerförderung in Form von Preisen und Stipendien zur Verfügung.

Kultur- und Kunstpreise sind ein besonders wichtiges Förderinstrument, das in den letzten Jahrzehnten an Umfang und Bedeutung gewonnen hat. Im „Handbuch der Kulturpreise“ waren 1978 776 Preise und Stipendien verzeichnet, 1985 waren es bereits 1.329, 1994 lag die Zahl bei knapp 2.000 Einträgen. . 2000 waren 2.400 Preise mit 3.100 Preiseinheiten verzeichnet. In der aktuellen Fassung (Stand April 2019) waren 2.661 Preishaupteinträge mit 4.403 Preiseinheiten verzeichnet. Von diesen 2.661 Preishaupteinträgen entfielen mit 405 die größte Anzahl auf den Bereich Literatur, gefolgt von spartenübergreifenden Preisen (391), Bildende Kunst (364), Musik (301), Medien und Publizistik (301), Film (181), Design / Foto / Kunsthandwerk (140), Architektur / Denkmalpflege (124), Darstellende Kunst (120) sowie sonstige Preise (334). Verglichen mit der Preislandschaft im Jahr 2000 hat sich die Anzahl der Preise in den Bereichen Sonstige Kulturpreise, Medien und Publizistik, Film, Bildende Kunst und Architektur und Denkmalpflege prozentual am meisten erhöht, wohingegen die Bereiche Musik und Darstellende Kunst sinkende Anzahlen von Preisen zu verzeichnen hatten.⁸³

An dieser Stelle exemplarisch einige Preise auf Bundesebene benannt: Deutscher Filmpreis (seit 1951, früher: Bundesfilmpreis) BKM-Preis „Kulturelle Bildung“ (seit 2009), Deutscher Computerspielpreis (seit 2009), Deutscher Musikautorenpreis (seit 2009), Applaus – Auszeichnung für Spielstätten mit herausragenden Livemusikprogrammen (seit 2013), Kultur öffnet Welten (seit 2015), Theaterpreis des Bundes (seit 2015), Deutscher Bundhandelspreis (seit 2015), Deutscher Verlagspreis (seit 2019)

7.2.4 Förderung professioneller Künstler*innen

Neben der Förderung von Künstler*innen über die Selbstorganisationseinrichtungen der Künstler*innen und Kulturakteure erhalten Verbände und Vereine wie z.B. der *Deutsche Kulturrat*, der *Deutsche Musikrat*, der *Bundesverband Bildender Künstler und Künstlerinnen* usw. Fördermittel. Diese Mittel sind teilweise zur Förderung der Verbände als solche und teilweise zur Verwirklichung einzelner Projekte bestimmt.

⁸³ Wiesand, Andreas (2019): Entwicklung der Kultur- und Literaturpreise seit 1978, siehe unter <http://www.kulturpreise.de/web/index.php> (letzter Zugriff: 12.11.2019)

7.3 Private Kulturfinanzierung

Kulturelle Einrichtungen, Veranstaltungen und Projekte werden auch von privaten Haushalten, der Wirtschaft, von Stiftungen und anderen privaten Organisationen ohne Erwerbszweck finanziert, in einigen Bereichen in erheblichem Ausmaß. Verlässliche Statistiken zur privaten Kulturfinanzierung sind in Deutschland leider nicht verfügbar. Das *Statistische Bundesamt* weist in seinem „Kulturfinanzbericht 2018“ eine Schätzung für einen kleinen Ausschnitt der privaten Kulturfinanzierung aus, nämlich die privaten Ausgaben für öffentlich bezuschusste Kulturinstitutionen 2015, welche sich auf 1,2 Mrd. EUR beliefen, das entsprach 15,11 Euro je Einwohner*in. Zudem erzielen öffentliche und private Kultureinrichtungen Einnahmen durch mäzenatische Leistungen sowie durch Sponsoringeinnahmen. Zudem profitieren sie auch von ehrenamtlich zivilgesellschaftlichem Engagements, deren Wert nicht beziffert werden kann. Außerdem berücksichtigt diese Schätzung die vollständig privat finanzierten Kultureinrichtungen (z.B. Musicaltheater, Rockkonzert, Zirkusse und andere Unternehmen der Kulturwirtschaft) nicht.

Einen Einblick in die unternehmerische Kulturförderung in Deutschland bietet die im Herbst 2019 veröffentlichte gleichnamige Studie, die vom *Kulturkreis der deutschen Wirtschaft im BDI* herausgegeben wurde⁸⁴. Die auf einer Unternehmensbefragung basierende Studie gibt dennoch Einblicke in die Motivation zur Kulturförderung, die geförderten Kulturbereiche, Modelle und Formen der Kulturförderung und Förderinstrumente – gleichwohl auch darin konstatiert wird, dass es weiterhin keine verlässliche Datenbasis zur Gesamthöhe privater Ausgaben zur Förderung von Kunst und Kultur in Deutschland gibt.

Einzelne Förderakteure weisen ihre Daten aus, wie beispielsweise die *Ostdeutsche Sparkassenstiftung*, eine Kulturstiftung und ein Gemeinschaftswerk aller Mitgliedssparkassen des Ostdeutschen Sparkassenverbandes der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt, die Kulturprojekte im städtischen und insbesondere im ländlichen Raum fördert und initiiert, hat von 1996 bis 2016 ca. 1.900 Projekte mit einer Gesamtsumme von rund 80 Mio. Euro unterstützt.

⁸⁴ Kulturkreis der deutschen Wirtschaft im BDI (Hrsg.) / Siebenhaar, Klaus / Müller, Achim (2019): *Unternehmerische Kulturförderung in Deutschland*, Berlin: Selbstverlag